



GEMEINDERAT

der

STADTGEMEINDE PURKERSDORF **Funktionsperiode 2020/2025**

Protokoll der
14. Gemeinderatssitzung
am 29. November 2022

Index

TOP	Gegenstand	Seite/n*
	Deckblatt	1
	Index	2
1	Einleitende Erfordernisse	3-4
2	Berichte des Bürgermeisters	5-6
2A	Sonstige Berichte/Anfragen	7-22
3	Verifizierung von Protokollen	23
GR0402	Schulungsgelder für Kommunalpolitiker	24
GR0403	Vereinsgründung KEM Zukunftsraum Wienerwald Statutenentwurf	25-30
GR0404	Friedhofsgebührenordnung	31-35
GR0405	Bedeckungsbeschlüsse	36
GR0406	Voranschlag 2023 inkl. Dienstpostenplan	37-40
GR0407	Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten	41-42
GR0408	Parkbewirtschaftung NEU – ‚GRÜNE PARKZONE‘ Verordnung NEU inkl. Plan	43-49
GR0409	Vereinbarung Wiener Str. 2 – Neue Heimat (Grundbenützung – Winterdienst)	50-65
GR0410	Berichte aus dem Ressort (Frauen – Soziales – Gesundheit)	65
GR0411	Örtl. Raumordnungsprogramm: 19. Änderung des Flächenwidmungsplanes – Auflage	66-67
GR0412	26. Änderung des Bebauungsplanes - Auflage	68-69
GR0413	Sektorales Raumordnungsprogramm für PV Anlagen – Land NÖ - Stellungnahme	70-73
GR0414	Berichte des Kulturstadtrates	74-75
GR0415	Berichte aus dem Ressort (Familie – Jugend – Sport – Vereine)	76-77
GR0416	Wienerwaldbad Saison 2023	78-81
GR0417	Einstellung des Verkaufs von Biotonneneinlegesäcken	82
GR0418	Berichte aus dem Ressort (Verkehr – Kreislaufwirtschaft)	82
GR0419	Berichte aus dem Ressort (Klima- und Umweltschutz – Landschaftspflege und –planung – Energie) und Mikro ÖV	83-88
GR0420	Wartungsvertrag Smart Boards – Volksschule	89-91
GR0421	Berichte Bibliothek	92
GR0422	Elektrische Zutrittskontrolle – „Purkersdorf Card“	93-99
GR0423	Bürgerinitiativantrag „Deutschwald-Baunzen sicher erreichbar“ – <i>abgesetzt</i>	
GR0430	DA01 – Purkersdorf Open-Air 2023	100
GR0431	DA02 – Purkersdorf unterstützt den Fossil Fuel Non-Proliferation Treaty	101-103
	Terminplan + Erscheinungstermine Amtsblatt 2023	104-105

Öffentliche Sitzung am 29.11.2022

Beginn: 19.02 Uhr, Ende: 22:05 Uhr

Tagungsort: Stadtsaal Purkersdorf

TOP 1 Einleitende Erfordernisse

1. PRÄSENZFESTSTELLUNG im Zuge der öffentlichen Sitzung am 29.11.2022

Anwesend: 29 / Präsenzquorum: 22

NAME	NAME
BANNER DI Doris	PASSET Susanne
BAUM DDr. Josef	PAWLEK Dieter
<i>BERNREITNER Mag. (FH) Josef – entschuldigt</i>	POKORNY Mag. Christian
BOLLAUF Susanne	<i>POSCH Mag. (FH) Barbara – entschuldigt</i>
BRUNNER Roman	PUTZ Christian
BRUNNER Sebastian	RITTER Christoph
FROTZ Dr. Waltraud	RÖHRICH Christian – bis 21.25 Uhr
HOLZER Michael	<i>SCHWARZ Herbert – entschuldigt</i>
KASPER DI Mag. Thomas	SELIGER Reinhardt
KAUKAL Beatrix	<i>SHIELDS Katherine – entschuldigt</i>
KEINDL Herbert	STEINBICHLER Ing. Stefan
KELLNER DI Sabina	TAUBER Alfred
KIRNBERGER Andreas	TEUFL Thomas
KLINSER Susanne	WEINZINGER Viktor
KOPETZKY DI Florian	WILTSCHEK DI Bernd
OPPITZ DI Albrecht	WUNDERLI Sonja
PANNOSCH Mag. Karl	

entschuldigt:

BERNREITNER Mag. (FH) Josef	SHIELDS Katherine
POSCH Mag. (FH) Barbara	
SCHWARZ Herbert	

Weiters anwesend:

GANNESHOFER Christian	WOHLMUTH Mag. Jakob
HLAVKA Ing. Nikolaj	WINKLER-WIDAUER Dr. Claudia

2. Bestellen der Verifikatoren

SPÖ: WILTSCHEK GR DI Bernd
ÖVP: HOLZER GR Michael
GRÜNEN: KLINSER GR Susanne
NEOS: KOPETZKY STR DI Florian

3. Bestellen Schriftführung

WINKLER-WIDAUER Dr. Claudia

4. Änderungen in der Tagesordnung

4.1. Änderungen / Ergänzungen zur Tagesordnung: /

4.2. Von der Tagesordnung **abgesetzt**:

Im öffentlichen Teil:

Dringlichkeitsantrag

GR0423 - Bürgerinitiativantrag „Deutschwald-Baunzen sicher erreichbar“

Bereits im Rahmen der GR-Sitzung am 20.09.2022 unter Punkt GR0389 behandelt

Im nicht öffentlichen Teil:

GR0425 - Berichte Prüfungsausschuss

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt den Änderungen der Tagesordnung zu.

Wortmeldungen: zu GR0423 : Baum, Weinzinger, Steinbichler, Keindl	Abstimmungsergebnis: 1e Gegenstimme: Baum 2 Enthaltungen: Wunderli, Klinser Alle anderen dafür
---	---

5. Eingelangte Dringlichkeitsanträge

Gem. § 46 Abs. 3 der NÖ GO können Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurden, können nur behandelt werden, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung gibt. Folgende Anträge sind bis zu Sitzungsbeginn eingegangen:

DA01 Purkersdorf Open-Air 2023	Aufnahme unter Behandlung nach Aufnahme	GR0430 GR0423 JA
---------------------------------------	---	------------------------

DA02 Fossil Fuel Non-Proliferation Treaty	Aufnahme unter Behandlung nach Aufnahmen	GR0431 GR0430 JA
--	--	------------------------

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

TOP 2 **Berichte des Bürgermeisters**

2.1. Bericht Christbaumabholung in Göstling

Vergangenen Mittwoch wurde – wie jährlich – der Christbaum für den Hauptplatz aus Göstling abgeholt. Vor Ort wurden wir – wie immer – sehr freundlich willkommen geheißen und wir durften uns wieder einen Baum aussuchen. Der Baum hat leider bei der Fällung und dem Transport etwas gelitten und wurde ein wenig in Mitleidenschaft gezogen. Vor Ort wurde er nun - mit kreativen Hilfsmitteln – bearbeitet und ‚schmückt‘ nun den Hauptplatz.

2.2. Bericht Eröffnung Adventmarkt und Eislaufplatz

Am 25.11. wurden sowohl der Adventmarkt als auch der Eislaufplatz am Hauptplatz eröffnet.

2.3. Bericht Licht ins Dunkel GALA-Abend

Mit großem Stolz darf ich verkünden, dass auch unser kleiner Beitrag in Höhe von € 1.000,- zu einem großen Ergebnis geführt hat. Insgesamt wurde ein Spendenbetrag von € 48.500,- gesammelt. Wie in den vergangenen Jahren auch, stellten sich ‚Prominente‘ zur Bewirtung im Nikodemus zur Verfügung. Es war ein gelungener Abend mit einem erfolgreichen Resultat. Gefeiert wurde auch das 50-jährige Bestehen von Licht ins Dunkel sowie das 50-jährige Bestehen der Kanzlei des Notariats Fuchs am Hauptplatz.

2.4. Bericht Blackout-Besprechung

Die Gemeinde lud erneut zu einem Abstimmungsgespräch mit Vertretern der Blaulichtorganisationen und Schulen ins Rathaus. Diskutiert wurde die Wichtigkeit der Kommunikation im Katastrophenfall. Neue Möglichkeiten im Radiowellenbereich zeigten Amateurfunker auf, hierzu wurde ein interessantes System vorgestellt. Auch in Purkersdorf wohnen Amateurfunker, die künftig in die Blackout-Planung miteinbezogen werden sollen. Im Frühjahr des nächsten Jahres ist eine ausgedehnte Blackout-Übung geplant. In der Zwischenzeit hat der Stadtrat den Ankauf eines Notstromaggregats zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung im Katastrophenfall beschlossen.

2.5. Faschingseröffnung mit den Typen

Pünktlich am 11.11. wurde am Hauptplatz der Fasching eröffnet und im Zuge dessen der Rathausschlüssel an die ‚Typen‘ übergeben. Im kommenden Jahr – am Rosenmontag und Faschingsdienstag – soll wieder der beliebte Typenkongress im Stadtsaal stattfinden. Karten sind ab Jänner erhältlich.

2.6. Sharetoo – Auto nun endlich in Purkersdorf

Beim Mobilitätsfest wurde bereits die neue Ladestation für das Sharetoo-Auto an der Rathausfassade ‚eröffnet‘. Seit Anfang des Monats steht nun auch ein dazugehöriges E-Auto des Carsharing-Unternehmens am Parkplatz. Ein moderner VW-ID3 steht nun allen BürgerInnen zur Verfügung. Eine Registrierung und die Ausleihe erfolgt direkt über Sharetoo. Ich bitte um Bewerbung des Fahrzeugs, damit es intensiv genutzt wird.

2.7. NÖ Bibliotheken Award in der Kategorie ‚Angebot und Multifunktionalität‘ – Meine Bibliothek bietet viel für mich!

Unserer Stadtbibliothek wurde geehrt! Mit dem Projekt BiBee & die BiblioBienen wurde die Purkersdorfer Stadtbibliothek bei der Verleihung des NÖ Bibliothekenawards nominiert und hat ‚Dank & Anerkennung‘ erhalten. Unter den 4 nominierten aus ganz NÖ, erging der Award an die „Borgerei“ (Bibliothek der Dinge) der Bibliothek Traiskirchen.

2.8. W-LAN Rathaus

Der STR-Beschluss vom Juni 2022 betreffend die Anschaffung eines W-LANs für das Rathaus wurde nun umgesetzt. Am Montag (gestern) wurde es in Betrieb genommen.

2.9. Bedarfszuweisung aus Garantiebeträg

In einem Schreiben vom 08. November 2022 wurde die Stadtgemeinde darüber informiert, dass in der Sitzung der NÖ Landesregierung vom 08. November 2022 ein Betrag in der Höhe von € 15.926,08 als Bedarfszuweisung aus dem Garantiebeträg gem. § 26 FAG 2017 als Zuschuss zum Haushalt bewilligt wurde.

2.10. Bericht ‚Wirtshauswachener‘ in Purkersdorf

2.11. Bericht KEM-Sitzung

ANTRAG – BERICHTE

Die Berichte des Bürgermeisters werden zur Kenntnis genommen.

Wortmeldungen: /	Ergebnis: Einstimmig zur Kenntnis genommen
----------------------------	---

Eingebracht von STR Sabina Kellner (Anfrage 1.) und GR Susanne Klinser – gem. § 22 der NÖ Gemeindeordnung 1973 zur ordentlichen Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf am 20.09.2022:

Beantwortung der Anfragen:

1. Auslastung Fernwärmeheizwerk

Betrifft: **Auslastung Fernwärmeheizwerk**

STR Weinzinger hat mir auf eine Anfrage bezüglich weiterer Anschlüsse an das Fernwärmenetz im Rahmen einer Ausschusssitzung mitgeteilt, dass das nicht möglich sei, weil unser Biomasseheizwerk bereits an bzw. über der Kapazitätsgrenze ist.

Über den Sommer wurde das Fernwärmenetz nun bis zum Neubau Ecke Schwarzhubergasse/Kaiser Josef-Straße verlängert.

Warum war ein Anschluss bestehender Gebäude nicht möglich und der Anschluss eines Neubaus schon?

Wird dadurch auch der erforderliche Gasanteil für die angeschlossenen öffentlichen Gebäude höher?

Anmerkung: es wird ersucht diesbezügliche Anfragen künftig direkt an die jeweiligen Fremdfirmen (z.B. Wien Energie) zu stellen.

Das Heizwerk Tullnerbachstraße 2 weist lt. Betreiber eine gute Auslastung auf. Zusätzlich wurden nach unserem Wissensstand diverse Optimierungsarbeiten durchgeführt, nach welcher sich eine Kapazitätssteigerung ergab. Ob und in welcher Größe ein Anschluss noch möglich ist, kann nur vom Betreiber beantwortet werden.

Es geht bei Frage 1 nicht hervor, welche Gebäude, privat und oder öffentlich, gemeint sind. Die Stadtgemeinde Purkersdorf ist nicht zuständig für die Versorgung aller bestehenden Gebäude. Im Falle von Neubauten und großen Sanierungen von Gebäuden sind vom Planer mehrere Heizmöglichkeiten zu prüfen. Die Bauordnung 2014, § 18 Abs. 1 Z 5, schreibt einen Nachweis über die Prüfung des Einsatzes alternativer Energiesysteme vor.

Zu 2: Derzeit liegen keine Informationen des Betreibers des Heizwerkes vor, wonach der Gasanteil für die Beheizung gemeindeeigener Gebäude durch den Anschluss neuer Gebäude höher wird.

Da jedes Gebäude einzeln nach Verbrauch abgerechnet wird, gibt es keine Erhöhung, außer der Verbrauch des Gebäudes selbst erhöht sich.

Wortmeldungen dazu: Keindl, Weinzinger, Steinbichler, Baum, Klinser

2. Open Air Saison 2022 – Einnahmen / Ausgaben

Betrifft: Open Air Saison 2022 - Einnahmen/Ausgaben

Welche Einnahmen in welcher Höhe (Einzelpositionen) wurden lukriert?

Welche Ausgaben (Geld- und Sachleistungen) stehen dem gegenüber?

Wie viele Arbeitsstunden wurden von Mitarbeiter*innen der Stadtgemeinde erbracht? Scheinen diese bei den Ausgaben auf?

Sind wir vertraglich an weitere Open Air Veranstaltungen gebunden?

Falls nein, wird eine Vertragsverlängerung angestrebt; wenn ja, aus welchen Gründen?

Falls ja, wie schaut der Vertrag aus, wann wurde dieser verlängert und in welcher Gemeinderatssitzung wurde dieser beschlossen?

Einnahmen/Ausgaben Open-Air Saison 2022	
Welche Einnahmen in welcher Höhe (Einzelpositionen) wurden lukriert?	Einnahmen
Das Konto 2/859000+810001 Einnahmen aus Veranstaltungen beinhaltet Einnahmen für Open Air und Kultursommer	83 830,79
Das Konto 2/859000+861000 Förderungen Land NÖ (Open Air + Kultursommer) - Geldeingang 19.10.2022	20 000,00
Gesamt-Einnahmen (Open-Air/Kultursommer)	103 830,79

Welche Ausgaben (Geld- und Sachleistungen) stehen dem gegenüber?	
Gesamt - 2022	Ausgaben 168 256,88

Stand per 22.11.2022

Die Angabe von Einzelpositionen erfolgt im ‚nicht öffentlichen Teil der Sitzung‘, da diese Daten enthält, die nicht öffentlich gemacht werden dürfen. (siehe nichtöffentlicher Teil – unter BEILAGE zu Top 2A)

Der Sponsoringvertrag mit der ERGO Versicherung AG wurde am 25.09.2018 unter Punkt GR0603 beschlossen. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der Werbevereinbarungszeitraum mit der ERGO Versicherung AG von 2019, 2020 und 2021 auf die Jahre 2019, 2022 und 2023 abgeändert.

Weitere vertragliche Verpflichtungen bestehen derzeit noch nicht, alle sonstigen Werbevereinbarungen werden jährlich abgeschlossen.

Für das Open-Air im Juni wurden rd. 530 Stunden und im August rd. 675 Stunden von Mitarbeitern der Stadtverwaltung aufgewendet. Unberücksichtigt dabei sind die Normalstunden der Mitarbeiter der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit und Kultur, die ihren Tätigkeiten innerhalb ihres üblichen Aufgabenbereiches nachgehen.

Wortmeldung dazu: Klinser, Steinbichler, Keindl

3. Einnahmen / Ausgaben Parkraumbewirtschaftung

Betrifft: Einnahmen / Ausgaben Parkraumbewirtschaftung

Zeitraum 2017-2022: Wie hoch sind die Einnahmen und Ausgaben pro Jahr?

Bestehen die Einnahmen aus Verkehrsstrafen, die über die Bezirkshauptmannschaft kommen, aus reinen Parkvergehen oder umfassen diese auch andere Delikte? Wie schaut hier das Verhältnis aus?

Wie hat sich die Anzahl der vereinbarten Stunden seit Beginn der Zusammenarbeit mit G4S entwickelt, inkl. Aufteilung Parkraum/Hundekot?

Wie viele Arbeitsstunden sind 2022 in der Verwaltung im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung angefallen?

Seit 23.04.2003 wird die Parkraumüberwachung von der Firma Group 4 durchgeführt. Damals wurde die Firma mit 20 Wochenstunden beauftragt.

Im Jahr 2014 wurde - aufgrund der damals neuen Bestimmungen im NÖ Hundehaltergesetz – eine Ausweitung des Auftrages bezüglich der Überwachung von 20 auf 30 Wochenstunden beschlossen (GR0655 vom 23.09.2014). Beispielsweise wurden im Jänner 2022 120 Wochenstunden in Rechnung gestellt, wovon rd. 6 Wochenstunden für Hundekotkontrolle ausgewiesen waren.

Durch die Einführung der neuen Kurzparkzone wurde eine neuerliche Ausweitung des Auftrags um 25 Wochenstunden beschlossen. Nun ist die G4S mit 55 Wochenstunden beauftragt. Die Zusammenarbeit funktioniert sehr gut – die Anzahl der Organstrafverfügungen ist – seit Einführung der neuen Kurzparkzone deutlich gestiegen. Strafen, welche direkt der Hundekotkontrolle zuzuordnen sind, liegen kaum vor – liegt auch daran, dass diese Kontrollen im Zuge der Parkraumüberwachung stattfinden und HundebesitzerInnen direkt angetroffen werden.

Die Arbeitszeit in der Verwaltung war in diesem Jahr recht umfangreich, da die Einführung der Zone sowie die Implementierung des neuen Prozesses sehr aufwendig und zeitintensiv waren. Im Zeitraum von März bis September sind intern (Schnitt durch alle involvierten Abteilungen gerechnet) rd. 42 Wochenstunden angefallen.

Einnahmen/Ausgaben Parkraumbewirtschaftung							
Zeitraum 2017-2022: Wie hoch sind die Einnahmen und Ausgaben pro Jahr?		2017	2018	2019	2020	2021	2022
Ausgaben	1/612000-729000	53 088,59	51 818,92	51 742,21	30 706,12	48 563,55	89 612,89
Einnahmen Parkraumbewirtschaftung aufgrund Parkstrafen á 27,- (derzeit)	2/612000+868001	49 219,78	42 219,44	40 279,40	25 725,10	29 466,90	49 392,26
Einnahmen BH gesamt*	2/612000+868200	48 579,54	39 327,00	37 883,00	32 945,00	40 463,40	37 335,86
Einnahmen BH Anteil Anzeigen Parkstrafen ca.*	2/612000+868200	10 000,00	10 000,00	10 000,00	10 000,00	10 000,00	8 000,00
Verwaltungsabgabe Parkraumbewirtschaftung							12 386,92

ad*: auf dem gegenständlichen Haushaltskonto gehen div. Strafen der BH/Land NÖ ein wie Strafen aus Epidemiegesetz, Radar, Verwaltungsstrafen. Der Anteil der Anzeigen aus den nicht bei uns einbezahlten Parkvergehen liegt annähernd bei ca. € 10.000,- p.a (ermittelt aufgrund der seitens DI Dörflinger an die BH gemeldeten Anzeigen, eine detaillierte Auswertung seitens der BH ist nicht erhältlich)

Stand per 22.11.2022

4. P&R – Kontrolle widmungsgemäße Verwendung

Betrifft: **P&R - Kontrolle widmungsgemäße Verwendung?**

Hat sich seit unserer Anfrage vom 22.3.2022 dazu etwas getan? Welche Überlegungen gibt es seitens der Regierungsparteien zu einer Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung von P&R Flächen? Was sind die nächsten, konkreten Schritte?

Von Seiten der ÖBB sind Überwachungen der P&R-Anlagen – wie andernorts auch – geplant. Die ÖBB hat ein Konzept zur personellen Überwachung vorgestellt. Gemäß der damaligen Stammvereinbarung ist die Stadtgemeinde verpflichtet für die widmungskonforme Nutzung der P&R-Anlage (v.a. im Zentrum) Sorge zu tragen und hierfür die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Eine Kontrolle der (provisorischen) Stellplätze entlang der B44 ist schwierig bis nicht möglich, zudem besteht von Seiten der Gemeinde starkes Interesse Parkflächen auch für die Stadt zu behalten – außerhalb der P&R-Verwendung.

Die Gemeinde hat in Absprache mit der ÖBB nun eine NutzerInnen- bzw. Bedarfserhebung beauftragt. Zudem wurde mit der ÖBB vereinbart vor Fertigstellung der P&R-Anlagen im Zentrum und in Unter Purkersdorf keine Überwachung hinsichtlich der P&R-Nutzung einzutakten. Noch gibt es kein Ergebnis der Bedarfserhebung, welche Ende November stattgefunden hat.

5. Vereinsförderung – Gewichtung nach Geschlecht (Ausschuss 6)

Betrifft: **Vereinsförderungen - Gewichtung nach Geschlecht (Ausschuss 6)**

Wie verteilen sich die von der Gemeinde gewährten Vereinsförderungen in den Jahren 2017-2022, jährlich betrachtet, auf w/m? Sollte es hier ein Ungleichgewicht geben: Welche Maßnahmen sind angedacht, um dieses zu beheben?

Antwort von STR Oppitz:

Von den ausbezahlten Vereinsförderungen sind in der Regel beide Geschlechter gleich betroffen. In einigen Fällen gibt es eine gezielte Zweckwidmung der Förderung für Mädchen- bzw. Bubensport. Diese betrifft die Förderung von Mädchenvolleyball in der Höhe von € 3.000,--/2020, € 2.000,--/2021 und 2.500,--/2022 sowie die Förderung von Bubenvolleyball im Jahr 2022 mit € 600,--.

Eine Übersicht über die Vereinsförderungen kann der angefügten Tabelle entnommen werden.

Vereinsförderungen 2020-2022						
Verein	2020	Zweck	2021	Zweck	2022	Zweck
Blue Monday - Jugendbands	2.100,00 €	Förderung der Veranstaltungsreihe	1.500,00 €	Förderung der Veranstaltungsreihe	3.000,00 €	Förderung der Veranstaltungsreihe
Freiwillige Feuerwehr Purkersdorf	- €		2.142,31 €	Unterstützung Abschnittsfeuerwehrtag	- €	
Kleinregion Wir 5 im Wienerwald	400,00 €	Wienerwaldbeachcup 2020	400,00 €	Wienerwaldbeachcup 2021	400,00 €	Wienerwaldbeachcup 2022
Kriegsopfer-u. Behindertenverband	- €		250,00 €	Subvention Jahresprogramm 2021	250,00 €	Subvention Jahresprogramm 2022
Kulturbund Wiental	- €		600,00 €	Subvention Jahresprogramm 2021		
Malschule Purkersdorf	- €		- €		88,20 €	Stadtsaalmiete (WIPUR) Kindervernissage (11.05.2022)
Naturfreunde Purkersdorf	- €		800,00 €	Subvention Jahresprogramm 2021	900,00 €	Subvention Jahresprogramm 2022
Österreichischer Kameradschaftsbund Purkersdorf	- €		200,00 €	Subvention Jahresprogramm 2021	200,00 €	Subvention Jahresprogramm 2022
Pensionistenverband Purkersdorf	- €		- €		500,00 €	Subvention Jahresprogramm 2022
Purkersdorfer Typen	- €		600,00 €	Corona-Sonderunterstützung	600,00 €	Corona-Sonderunterstützung
Schulballkomitee BG/BRG Purkersdorf	- €		- €		600,00 €	Subvention Miete Stadtsaal
Seniorenbund Purkersdorf	- €		- €		500,00 €	Raumkosten Pfarrsaal Mieterhöhung
Sportfreunde Purkersdorf	1.022,00 €	Kostenbeitrag Gemeinde-Skitag	- €		- €	
Sportunion Purkersdorf	3.000,00 €	Mädchenvolleyball	2.000,00 €	Mädchenvolleyball	3.100,00 €	Mädchen- und Burschenvolleyball Nachwuchsförderung
Stadtkapelle Purkersdorf	- €		360,00 €	Unterstützung Raumkosten BIZ Veranstaltungssaal	3.040,00 €	Raumkosten BIZ Veranstaltungssaal (840) + Jahresprogramm (2.200)
Verein Hundeschule Purkersdorf	- €		- €		1.000,00 €	Umfangreiche Reparaturen
Verein Volkshaus	- €		- €		10.000,00 €	Anschaffung Küche Vereinslokal
Verein Artplus - Die Künstlerei					1.500,00 €	Renovierung Vereinshaus
Verein Wienerwaldkraxler	600,00 €	Förderung der Sportveranstaltung	400,00 €	Förderung der Sportveranstaltung	400,00 €	Förderung der Sportveranstaltung
Summe der Förderungen	7.122,00 €	beschlossen	9.252,31 €	beschlossen	26.078,20 €	beschlossen

In den Jahren davor wurden folgende Förderungen ausbezahlt:

6. Jugendumfrage – Folgen / Einbindung der Jugendlichen, wie weiter?

Betrifft: **Jugendumfrage - Folgen / Einbindung der Jugendlichen, wie weiter?**

Die Jugendlichen sollten sehen, dass wir jetzt wirklich aktiv werden und beginnen, ihre Wünsche und Forderungen zu berücksichtigen. Was hat sich nach dem Workshop im Mai 2022 getan? Welche konkreten Schritte sind wann geplant? Wann wird ein „Runder Tisch“ oder ein Regionaltreffen zum Thema Jugend einberufen? Wurde bereits ein Name für die Jugendhomepage gewählt bzw. wurde der Fernseher bereits vergeben?

Antwort von STR Oppitz:

Die Ergebnisse der Jugendumfrage wurden in einem Workshop im Mai 2022 gemeinsam mit Jugendlichen diskutiert und präzisiert. Als erste Umsetzung folgte der Jugendfilm beim Sommerkino, der mittels Online-Voting von Jugendlichen gewählt wurde. Als nächsten Schritt wurden zwei Enzis bestellt, um im öffentlichen Bereich beim Skaterplatz Sitzmöglichkeiten für Jugendliche zu schaffen.

Der Verein re:spect hat in Kooperation mit der Schülervertretung des BG-BRG Purkersdorf eine Abschlussfeier im Jugendzentrum organisiert. Mehr als 150 Jugendliche haben daran teilgenommen.

Beim Mobilitätstag wurde Testweise ein mobiler Pumptrack am Hauptplatz aufgestellt um zu sehen, wie er von den Kindern und Jugendlichen angenommen wird.

Der beliebte Fußballkäfig hinter dem Eurospar wurde für € 14.000,-- saniert und mit Gitterstäben aus Stahl ausgestattet.

Auf Initiative des Naturparks hat es einen Workshop mit Jugendlichen zum Thema Vandalismus auf der Kellerwiese gegeben.

Im Frühjahr findet ein Graffiti-Workshop in Kooperation mit dem Verein re:spect und dem BG-BRG Purkersdorf statt, bei dem die Jugendlichen die Spielfeldbegrenzungen des Fußballkäfigs neu gestalten können.

Die vom Verkauf eines Grundstücks in der Wiener Straße generierten Einnahmen wurden vom Gemeinderat für Jugend- und Sportprojekte zweckgewidmet, auf ein eigenes Konto transferiert und sollen in Abstimmung mit den Jugendlichen gemäß der Widmung in den nächsten Jahren verwendet werden.

Im Jänner 2023 startet das Lerncafe des Vereins re:spect.

Die professionelle Jugendarbeit wird Schritt für Schritt auf ein Regionales Konzept umgestellt und die umliegenden Gemeinden eingebunden. Vorgespräche mit Gablitz und Tullnerbach haben schon stattgefunden.

Ein "Runder Tisch" zum Thema Jugend ist für das Frühjahr 2023 geplant, ebenso der Versand eine vierteljährlichen Jugend-Newsletters.

Die Verlosung eines Fernsehers unter den Einsendungen zur Namensfindung einer Online-Jugendplattform hat noch nicht stattgefunden, weil das Konzept der selbstverwalteten Jugendhomepage bis jetzt noch nicht aufgegangen ist.

7. Zeitraum Unterstützungserklärungen Bundespräsidentenwahl 08.08.-02.09.2022

Betrifft: Zeitraum Unterstützungserklärungen Bundespräsidentenwahl 9.8.-2.9.2022

Warum wurden die Bürger*innen weder auf der Homepage der Stadtgemeinde noch über Gem2Go über den Ablauf der Unterstützungserklärungen und über die Amtszeiten informiert? Warum gab es dafür keinen einzigen langen Amtstag? Selbst nach meinem Einbringen in der Sitzung der Gemeindewahlbehörde vom 22.8.2022 änderte sich daran nichts, welche Erklärung gibt es dafür?

Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe der Gemeinde die Abgabe von Unterstützungserklärungen zu bewerben. Die Bewerbung von Unterstützungserklärungen ist Aufgabe der jeweiligen Kandidaten.

Die Gemeindewahlbehörde der Stadtgemeinde Purkersdorf hat folgende Amtszeiten festgelegt, innerhalb derer auch Unterstützungserklärungen abgegeben werden können: Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr, langer Amtstag am Dienstag zusätzlich von 15:00 bis 19:00 Uhr (mit Ausnahme der schulfreien Zeit), Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr.

Die Parteienverkehrszeiten sind auf der Homepage der Stadtgemeinde ersichtlich und auch im Rathaus ausgehängt. Der Bedarf in der Bevölkerung an einem langen Amtstag bis 19:00 Uhr innerhalb der schulfreien Zeit war in der Vergangenheit sehr gering. Des Weiteren war die Personalsituation aufgrund von Krankenständen und Urlaubszeiten sehr angespannt. Darüber hinaus sind telefonische Auskünfte und Terminvereinbarungen jederzeit möglich.

8. Mangelnde / Falsch Schotterqualität beim Auffüllen von Schlaglöchern

Betrifft: Mangelnde/Falsche Schotterqualität beim Auffüllen von Schlaglöchern

u.a. Hard Stremeyr-Gasse, Baunzen, Christkindlwald

Schlaglöcher werden mit einer dicken Schicht grobem, kantigem Schotter aufgefüllt; beim nächsten Regen sind die Schlaglöcher sofort wieder ausgespült. Beim Gehen oder Radfahren sinkt man durch das falsche Material ein, es kommt häufig zu gefährlichen Situationen, insbesondere bei Kindern oder gehandicapten Personen.

Warum hat sich trotz mehrmaliger, oft jahrelanger Bürger*innenbeschwerden über die Schotterqualität beim Auffüllen von Schlaglöchern, insbesondere bei Radwegen, an der Vorgehensweise nichts geändert? Was gedenkt man hier in Zukunft zu tun?

Abhängig von Aufbau des Weges kommen unterschiedliche Materialien zum Einsatz. Bei einer asphaltierten Fläche – Kaltasphalt, bei mechanisch stabilisiertem Aufbau kommt ein Grädermaterial zum Einsatz.

Rollschotter (kantig) wird von der Stadtgemeinde Purkersdorf nicht verwendet. Das verwendete Material ist für den Straßenbau zulässig und entspricht dem Stand der Technik. Mehrmalige, jahrelange Beschwerden sind dem Bauamt nicht bekannt.

9. Radschnellwegverbindung

Betrifft: Radschnellverbindung

Was hat sich nach der Abschlusspräsentation des Radbasisnetzes Potentialregion Purkersdorf am 30.6.2022 getan? Wie stehen die Regierungsparteien zu einer Radschnellverbindung Wiener Straße - Bahnhofstraße - Fürstenberggasse - Tullnerbachstraße? Welchen Zeitplan gibt es für eine Umsetzung? Was sind die nächsten, konkreten Schritte?

Von Seiten der zuständigen Stellen beim Land und der Straßenbauabteilung gab es noch keine weiteren Schritte und keinen Zeitplan.

10. Gefahrenstelle für Fußgänger*innen und Radfahrende Josef Hoffmann-Gasse

Betrifft: **Gefahrenstelle für Fußgänger*innen und Radfahrende Josef Hoffmann-Gasse**



Im Zuge der Errichtung des Firmensitzes und der Wohnungen der Fa. Rechberger wurde die Josef-Hoffmann-Gasse von einer Sackgasse mit teilweiseem Fahrverbot zu einer stark befahrenen Straße umgewidmet. Dadurch entstand für Fußgänger*innen und Radfahrende eine uneinsichtige, gefährliche Straße.

Welche Maßnahmen sind geplant, um die Sicherheit der Fußgänger*innen und Radfahrenden in diesem Bereich zu erhöhen? Warum wurden die Interessen der Fußgänger*innen und Radfahrenden nicht von Haus aus vorausschauend berücksichtigt/eingeplant?

Nachstehend ein Foto des Ist-Zustandes und des Zustandes vor der Baustelle bzw. Errichtung der Wohnhausanlage Josef Hoffmann-Gasse.

Gegenüber den früheren Gegebenheiten wurden die Sichtverhältnisse deutlich verbessert. Auch erfolgte keine Umwidmung der Straße bzw. ist diese nach wie vor eine Sackgasse, mit einer Zufahrtsmöglichkeit zu einem Privatgrundstück (altbestehend). Der Straßendienst wird in nächster Zeit diesen Bereich kontrollieren und prüfen, ob und welche Maßnahmen (Markierungen, Verordnungen) erforderlich sind.

Aktuelles FOTOS 24.11.2022



Zustand vor dem Neubau:



11. Verkehrsberuhigter Schulbezirk

Betrifft: Verkehrsberuhigter Schulbezirk

Was hat sich nach unserem Gemeinderatsbeschluss vom 21.06.2022 getan? Gab es bereits Gespräche mit Schneider Consult? Falls ja, wer nahm daran teil und was sind die Ergebnisse? Was sind die nächsten, konkreten Schritte?

Der Auftrag an die Fa. Schneider Consult ist ergangen. Eine Bearbeitung ist noch nicht erfolgt, da das Gebiet als Ganzes noch nicht bearbeitet werden kann (fehlende Pläne Bhf. Purkersdorf Zentrum).

Um ein erstes Teilergebnis betreffend den Schulbezirk (Gehsteig im Kreuzungsbereich Alois Mayer-Gasse / Kaiser Josef-Straße) vorweisen zu können, wurde i. A. von STR Kopetzky und dem Bürgermeister von Seiten des Bauamtes nun eine Stellungnahme vom Team Kernstock eingeholt.



Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
0649sv18u_A_Mayer-G_win.docx

Unser Sachbearbeiter / Tel. DW
DI Ulrich Winkler
(0)1 865 95 83 - DW 27
winkler@kernstock-zt.at

GZ 0649

Wien, 17. November 2022

Stadtgemeinde Purkersdorf
Gehsteig im Kreuzungsbereich
Alois Mayer-Gasse # Kaiser Josef-Straße
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

betreffend einer möglichen Gehsteigverbreiterung im Kreuzungsbereich Alois Mayer-Gasse / Kaiser Josef-Straße kann unsererseits wie folgt ausgeführt werden:

Rahmenbedingungen:

Der Straßenquerschnitt der Kaiser Josef-Straße besteht im betroffenen Abschnitt aus einer 6,10 m breiten Fahrbahn und einem im Nordwesten anschließenden 2,30 m breiten Parkstreifen. An die Fahrbahn grenzt an beiden Seiten ein Gehsteig mit einer ungefähren Breite von 2,0 m an.

Der Straßenquerschnitt der Alois Mayer-Gasse setzt sich aus einer 5,80 m breiten Fahrbahn und einem 1,80 m bzw. 2,20 m breiten Gehsteig zusammen. Die Alois Mayer-Gasse besitzt in Richtung Norden eine Einbahnführung. Das Einbiegen eines 12,0 m langen 2-achsigen Linienbusses muss aus der Alois Mayer-Gasse in Richtung Osten in die Kaiser Josef-Straße möglich sein.

Fragestellung und Stellungnahme:

Es soll geprüft werden, ob eine Verbreiterung des nordöstlichen Gehsteigs der Alois Mayer-Gasse im Kreuzungsbereich mit der Kaiser Josef-Straße möglich ist. Hierzu wurden Schleppkurven für das Abbiegen eines Busses modelliert und einerseits für die Bestandsituation sowie andererseits nach einer möglichen Verbreiterung des Gehsteiges betrachtet:

Situation im Bestand (siehe Beilage 1):

Die bestehenden Querschnittsabmessungen für das Einbiegen eines 12,0 m langen Linienbusses in die Kaiser Josef-Straße sind sehr eng dimensioniert. Daher ist das Einbiegen aus der Alois Mayer-Gasse in die Richtung Osten in die Kaiser Josef-Straße nur möglich wenn der Bus den Fahrstreifen des Gegenverkehrs überfährt. Eine Gehsteigverbreiterung im direkten Kreuzungsbereich ist daher in der derzeitigen Situation nicht ohne zusätzliche Anpassungen möglich.

Situation nach Gehsteigverbreiterung (siehe Beilage 2):

Soll der Gehsteig im Kreuzungsbereich verbreitert werden, ist eine Reduktion der bestehenden Aufstandsfläche des, der Alois Mayer-Gasse gegenüberliegenden Gehsteigs in der Kaiser Josef-Straße notwendig, da es ansonsten zu einer möglichen Gefährdung von Fußgängern durch die ent-

folgt Seite 2

stehende Überfahrt des Gehsteiges käme. Zusätzlich müsste das Halten und Parken im Bereich zwischen der Gehsteigvorziehung und der Ausfahrt des Hauses Nr. 10 verboten werden. Ebenso ist durch das weitere Ausscheren beim Abbiegen eine größere Beeinträchtigung des Fließverkehrs in der Kaiser Josef-Straße, welcher vom Zentrum kommend stadtauswärts fährt, gegeben. Die zuvor beschriebenen Punkte würde in Folge auch für sämtliche LKW-Fahrten, welche im Zuge der Anlieferungen am Hauptplatz über die Pummergasse und Alois Mayer-Gasse wieder retour fahren, analog zutreffen.

Bei Rückfragen bitte einfach an mich wenden.

Beilagen:

Beilage 1: Lageplan Schleppkurven im Bestand

Beilage 2: Lageplan Schleppkurven nach Gehsteigverbreiterung

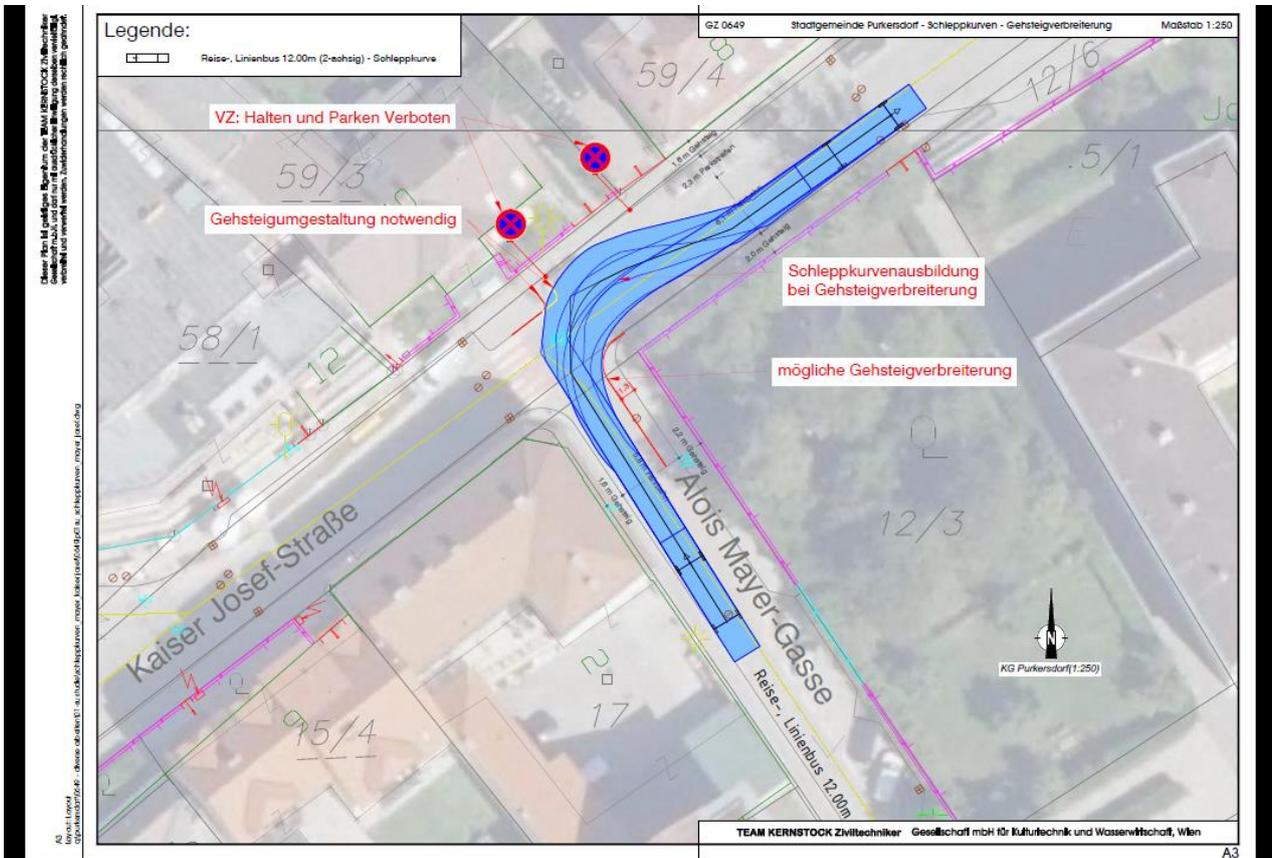
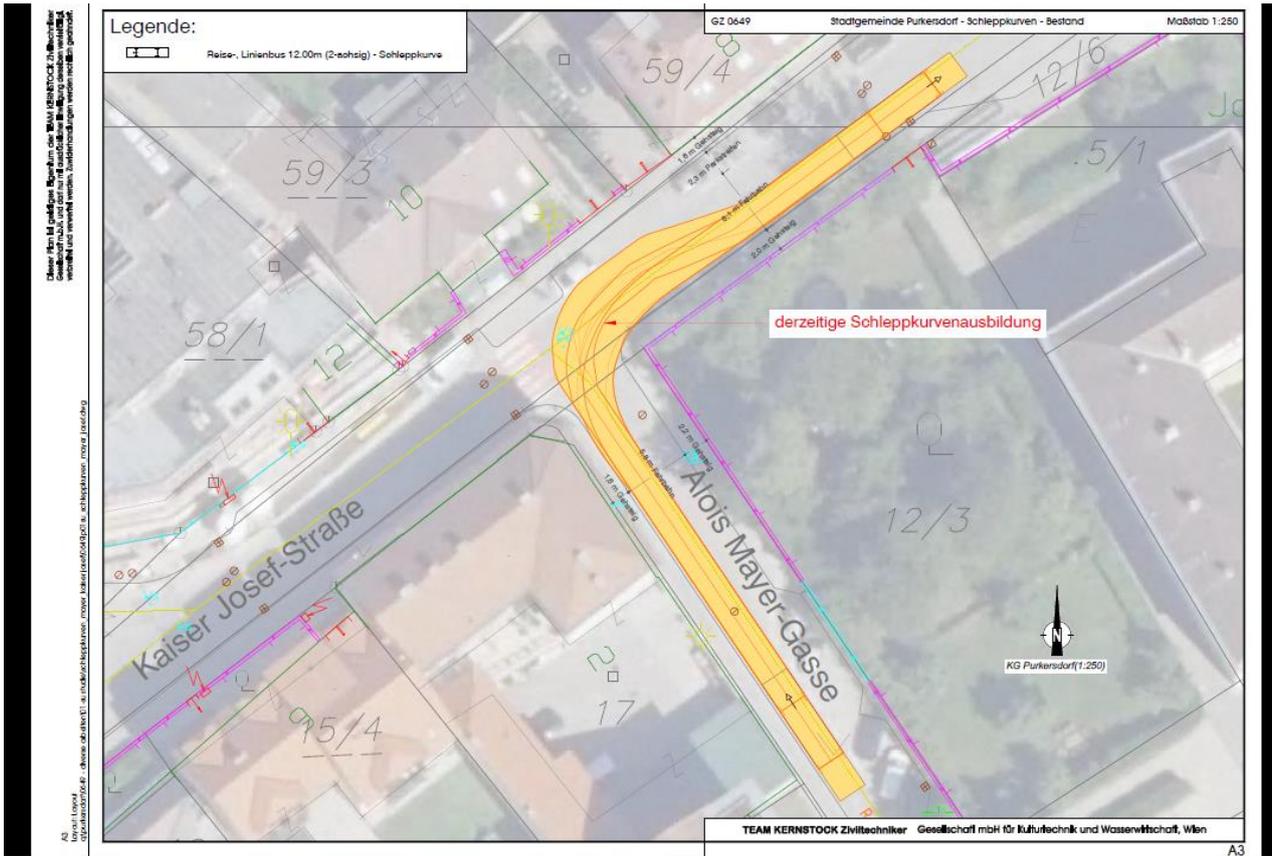
Mit freundlichen Grüßen

TEAM KERNSTOCK
Ziviltechniker Gesellschaft mbH für
Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

1230 Wien, Gastg. 27
+43 (0)1 865 95 83
office@kernstock-zt.at
www.kernstock-zt.at



A. Windt



ANFRAGEN vor der heutigen Sitzung des GR am 29.11.2022

Die Beantwortung der neuen Anfragen erfolgt bis zur nächsten GR-Sitzung im Jänner 2023.

Anfragen

gemäß § 22, NÖ Gemeindeordnung 1973

zur ordentlichen Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf am **29.11.2022**

eingebracht von GR Susanne Klinser (Grüne)

Betrifft: **Geschwindigkeitsbeschränkung 30/50** - Ergänzung zu meiner Anfrage vom 22.03.2022

Nach dem GR-Beschluss vom 23.06.2020 fand am 22.11.2021 (!) ein Ortsaugenschein des Amtssachverständigen für Verkehr statt. Liegt mittlerweile ein Gutachten bzw. eine Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vor? Welche Schritte unternimmt die Stadtgemeinde, um diesen Prozess zu beschleunigen? Was ist der aktuelle Stand? Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?

Protokoll zur 2. Sitzung des GR (Funktionsperiode 2020-2025) am 23.06.2020

DA06

Dringlichkeit wird begründet mit: hohes Bürgerinteresse;
wurde im Ausschuss bereits behandelt;

GR0079 **Geschwindigkeitsbeschränkung**

Antragsteller: SPÖ und ÖVP gemeinsam

Purkersdorf hat ein dichtes Straßennetz mit einem oft nicht klaren Geschwindigkeitsreglement. Von 30 km/h bis hin zu 70 km/h ist in Purkersdorf alles möglich. Aufgrund der teils unübersichtlichen Geschwindigkeitsbegrenzungen im Ortsgebiet wird vorgeschlagen jeweils bei den Ortseinfahrten die Fahrgeschwindigkeit zu begrenzen.
Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit – 50 km/h – (B 1, B 44)
Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit – 30 km/h – (alle Gemeindestraßen, Landesstraße)
Bezüglich der Geschwindigkeitsbeschränkung in der Deutschwaldstraße ist aufgrund der örtlichen Gegebenheit eine alternative Lösung (z.B. 40 km/h mit den Zusatz „Erholungsgebiet“) anzudenken.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde in Verhandlungen mit der zuständigen Bezirkshauptmannschaft tritt um auf der B1 (Wiener Straße) sowie im Bereich der B44 (Kreuzung Kaiser Josef Straße bis Ortsende) die Fahrgeschwindigkeit von 60 km/h auf 50 km/h zu beschränken.

Der Gemeinderat beschließt zudem, dass die Gemeinde in Verhandlungen zur Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Landesstraße (im Speziellen: Wintergasse) tritt. Purkersdorf als familienfreundliche Stadt schafft somit mehr Sicherheit im Verkehr insbesondere für Kinder, Radfahrer und Fußgänger, darüber hinaus wird der Ausstoß von Luftschadstoffen und Lärm reduziert.

Zu diesem Antrag sprachen: Steinbichler, Kasper, Röhrich, Weininger, Seliger, Klinser, Baum, Keindl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Betrifft: **Fernwärmeheizwerk – Ergänzung zu unserer Anfrage vom 20.09.2022**

Wer ist der zuständige Ansprechpartner bei der Wien Energie?

Wer bzw. welches Organ entscheidet darüber, welche Gebäude neu an das Fernwärmeheizwerk angeschlossen werden?

Welche Gasmenge musste in den Jahren 2017-2022 zugeheizt werden? Wie hoch waren die jährlichen Kosten dafür? Welcher Gastarif kommt hier zur Anwendung?

Betrifft: P&R - Kontrolle widmungsgemäße Verwendung? Ergänzung zu unserer Anfrage vom 20.09.2022

Wann liegen die Ergebnisse der Nutzer*innen- und Bedarfserhebung vor? (Bitte um Übermittlung)
Warum wurde mit der ÖBB vereinbart vor Fertigstellung der P&R-Anlagen im Zentrum und in Unter Purkersdorf keine Überwachung hinsichtlich der P&R-Nutzung einzutakten? Was waren die Gründe dafür? In welchem Gremium wurde diese Entscheidung getroffen? Was bedeutet in diesem Zusammenhang „Fertigstellung der P&R-Anlage im Zentrum“?

Betrifft: Radschnellverbindung – Ergänzung zu unserer Anfrage vom 20.09.2022

Mittlerweile gab es einen weiteren Termin mit Beteiligung des Landes – welche Inhalte wurden besprochen? Warum wurde der Termin nicht im Verkehrsausschuss kommuniziert?
Unbeantwortet blieb meine Anfrage zu: Wie stehen die Regierungsparteien zu einer Radschnellverbindung Wiener Straße - Bahnhofstraße - Fürstenberggasse - Tullnerbachstraße?
Welchen Zeitplan gibt es für eine Umsetzung? Was sind die nächsten, konkreten Schritte?

Betrifft: Fahrradstraße Fürstenberggasse

In der Anfragebeantwortung vom Protokoll der 13. Sitzung des GR am 20.09.2022 wird die Umsetzung der Fahrradstraße in der Fürstenberggasse nach Beendigung der Baustelle angekündigt. Die Wohnungen sind mittlerweile bezogen – wann erfolgt nun tatsächlich die Umsetzung der Fahrradstraße?

Betrifft: Gemeinsamer digitaler Gemeindegalerie

Es gibt keinen gemeinsamen digitalen Gemeindegalerie (Termine: GR, STR, Ausschüsse, Gemeindeveranstaltungen, usw.) für alle Mandatar*innen - woran scheitert es? Was sind die Gründe dafür? Welche Lösung wird es geben? Bis wann wird diese umgesetzt?

Betrifft: Gem2Go – Welche Veranstaltungen werden gelistet?

Welche Veranstaltungen werden gelistet? z.B. Klimatag nicht, Mobilitätsfest mehrmals? Wer entscheidet das auf welcher Grundlage?

Betrifft: Pressefotos der Gemeinde

Wer ist für die Pressefotos der Gemeindeführung verantwortlich, fallen Kosten an? Falls ja, wie hoch sind diese für 2020/2021/2022?

Betrifft: Flächenwidmungs- und Bebauungsplan online auf Homepage der Stadtgemeinde abrufbar

Der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan wurde digitalisiert, warum ist dieser nicht auf der Homepage der Stadtgemeinde abrufbar? Was sind die Gründe dafür? Wann wird das umgesetzt?

Betrifft: Sanierung Radweg Christkindlwald

Es konnte nur ein Teil des Radweges saniert werden, da Fam. Demmer ihre Zustimmung kurzfristig zurückgezogen hat. Wie war der Ablauf, wie hoch sind die genauen Kosten der ausführenden Fa. Pittel & Brausewetter, wird es trotzdem die zugesagte Förderung des Landes geben? Wie konnte das passieren und wie lässt sich das in Zukunft verhindern?

ANFRAGE von NEOS

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt bis zur nächsten Sitzung des GR im Jänner 2023.



Florian Kopetzky

Katy Shields

Reinhardt Seliger

NEOS Gemeinderät_innen

in Purkersdorf

an Stefan Steinbichler

Gemeindeamt der Stadtgemeinde Purkersdorf

Hauptplatz 1

3002 Purkersdorf

ANFRAGE ZUM TO DA01/GR0401 AUS DER LETZTEN GR-SITZUNG VOM 20.09.2022

Wir stellen als Mitglied des Gemeinderates gemäß § 22 Abs. 1 NÖ GO 1973 an den Bürgermeister folgende Anfrage(n):

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir haben am 20.09.2022 einen Dringlichkeitsantrag zum Thema Neubau der Volksschule eingebracht. Dieser Antrag wurde einstimmig vom GR angenommen.

Konkret ging es darum, dass wir bis Ende des Jahres 2022 eine Entscheidung von Gablitz bezüglich eines eventuellen gemeinsamen Projektes für den Neubau einer Volksschule eine Entscheidung benötigen. Diese Entscheidung aus Gablitz ist notwendig um die Planung für den Neubau einer Volksschule endlich voranzubringen.

Folgende Fragen sollen von der Gemeinde Gablitz beantwortet werden:

- Spricht sich der Gemeinderat in Gablitz für einen gemeinsamen Schulstandort einer Volksschule in Form einer Ganztageschule aus?
- Welche Zahlen für die Marktgemeinde Gablitz sollen der Planung eines gemeinsamen Schulstandorts zugrunde gelegt werden.

Geplante Termine haben nicht stattgefunden und bis auf Reaktionen vom Bürgermeister aus Gablitz via Social Media gab es, zumindest unseres Wissens nach, keine offizielle Stellungnahme von Gablitz.

Im diesem Zusammenhang erlauben wir uns folgende Anfrage(n) zu stellen:

1. Gab es seitens Gablitz irgendwelche Rückmeldungen oder Besprechungen mit Gablitz zu diesem Thema?
2. Gab es ein informelles Gespräch zwischen den Bürgermeistern aus der betroffenen Gemeinden?
3. Soll noch ein Gespräch vor Jahresende zwischen Gablitz und Purkersdorf stattfinden?
Falls ja, wer kümmert sich um die Terminkoordination?
4. Sollte es bis Jahresende keine Rückmeldung aus Gablitz geben, kann sich dann der zuständige Ausschuss mit der weiteren Planung für den Neubau einer Volksschule ohne Gablitz beschäftigen?

Wir bedanken uns für die Beantwortung!

Beste Grüße

Purkersdorf, am 29.November 2022

TOP 3 Verifizierung von Protokollen

Bis zu Sitzungsbeginn sind keine schriftlichen Einwände gegen das Protokoll der letzten Sitzung vom 20.09.2022 eingebracht worden.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der letzten Sitzung vom 20.09.2022.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

Verifizierungsvermerk Protokoll 29.11.2022

Das Protokoll des Gemeinrates vom 29.11.2022 ist in der Sitzung des Gemeinderates am 21.03.2023 verifiziert worden und wird von je einem/r Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. wahlwerbenden Gruppen unterfertigt.

Bürgermeister

SPÖ

ÖVP

GRÜNE

NEOS

FPÖ

Anträge des Bürgermeisters – STEINBICHLER BGM Ing. Stefan

GR0402 Schulungsgelder für Kommunalpolitiker

Antragsteller: **STEINBICHLER BGM Ing. Stefan**

SACHVERHALT

Die Auszahlung von Schulungsgeldern für Kommunalpolitiker durch das Amt der NÖ Landesregierung bedarf als rechtlicher Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses gemäß § 35 Z 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, in welchem der Berechnungsschlüssel sowie die Ermittlung der Einwohnerzahl und die Empfänger festgelegt werden.

Auf Grundlage des Parteienübereinkommens im NÖ Landtag vom 16.04.2020 für die Jahre 2021 bis 2025 besteht die Möglichkeit entweder einen Beschluss

- für die gesamten 5 Jahre mit einem fixen Berechnungsschlüssel sowie einer fixen Einwohnerzahl (z.B. auf Grundlage der Volkszählung 2011, Variante A) oder
- einem jährlich steigenden Berechnungsschlüssel samt aktueller Einwohnerzahl festzusetzen (Variante B). Diese Variante setzt einen jährlichen Gemeinderatsbeschluss voraus.

Die Einwohnerzahl wird mit dem festgelegten Berechnungsschlüssel multipliziert. Der sich daraus ergebende Gesamtbetrag wird anschließend auf die Parteien im Gemeinderat entsprechend der Mandatsverteilung nach der Gemeinderatswahl 2020 aufgeteilt.

Der Berechnungsschlüssel laut Parteiübereinkommen des NÖ Landtages vom 16.04.2020 lautet:

- 2021 € 2,35
- 2022 € 2,40
- 2023 € 2,45
- 2024 € 2,50
- 2025 € 2,55

Der Bürgermeister hat sich für die Anwendung der Variante B ausgesprochen. Der Berechnungsschlüssel muss demnach für jedes Jahr beschlossen werden.

Die Auszahlung der Schulungsgelder erfolgt über die Bezirkshauptmannschaft direkt an die jeweiligen Bezirksorganisationen.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt, dass für die Auszahlung der Schulungsgelder an Kommunalpolitiker gemäß § 35 Z 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 entsprechend des Parteiübereinkommens im NÖ Landtag vom 16.04.2020 für das Jahr 2023 der Berechnungsschlüssel mit € 2,45 festgesetzt und die Ermittlung der aktuellen Einwohnerzahl zum 1.1.2023 festgelegt wird. Die Auszahlung der Schulungsgelder erfolgt über die Bezirkshauptmannschaft direkt an die jeweiligen Bezirksorganisationen.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

GR403 Vereinsgründung KEM Zukunftsraum Wienerwald Statutenentwurf

Antragsteller: **STEINBICHLER BGM Ing. Stefan**

SACHVERHALT

Gemäß GR-Beschluss vom 22.03.2022, GR0306, wurde – auf Initiative der Stadtgemeinde Klosterneuburg hin – die Kooperation für die Durchführung der Klima- und Energiemodellregion „K&E Modellregion – Zukunftsraum Wienerwald“ (KEM) mit dem Klima- und Energiefonds von der Stadtgemeinde Purkersdorf beschlossen. Als nächster Schritt soll nun ein Verein mit dem Namen „Klima- und Energiemodellregion Zukunftsraum Wienerwald“ gegründet werden, dem die 4 KEM Gemeinden Klosterneuburg, Mauerbach, Purkersdorf und Pressbaum beitreten. Der Verein soll die Gemeinden aktiv in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung unterstützen. Er arbeitet intensiv mit den Landesstellen, insbesondere ENU und NÖ Regional zusammen. Dadurch profitieren die Gemeinden, da Landes- und Bundesprogramme ergänzend abgeholt werden. Der österreichische Klima- und Energiefonds unterstützt Gemeinden, die sich zu einer Region zusammenschließen finanziell sowie inhaltlich und organisatorisch. Dadurch erhalten Gemeinden bessere Förderungen und teilweise höhere Fördersätze. Als Vertreter*in der Stadtgemeinde wurde neben dem Bürgermeister um Umweltgemeinderat Thomas Kasper auch GR Catherine Shields nominiert.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt den Beitritt der Stadtgemeinde Purkersdorf zum Verein Klima- und Energiemodellregion Zukunftsraum Wienerwald und akzeptiert die beiliegenden Statuten.

Wortmeldungen: Klinser	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------------	--

Statuten des Vereines

Klima- und Energiemodellregion Zukunftsräume Wienerwald

§ 1. Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen **Klima- und Energiemodellregion Zukunftsräume Wienerwald** und hat seinen Sitz in **3400 Klosterneuburg**.

Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet Österreichs, insbesondere auf jene Gemeinden, die dem Verein als Mitglieder angehören.

§2. Zweck des Vereines:

Der Verein ist gemeinnützig, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und bezweckt die Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung in den Bereichen

- Energieversorgung,
- Mobilität und Kommunikation
- Umweltschutz und Lebensqualität ,
- Nachhaltige Wasserwirtschaft,
- Nachhaltige Siedlungsentwicklung
- Innovation und Technologie,

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Mitwirkung an Planungen und Konzepten der regionalen Entwicklung
2. Information und Öffentlichkeitsarbeit
3. Unterstützung und Durchführung von Forschungsarbeiten und Publikationen wissenschaftlicher Ergebnisse
4. Zusammenarbeit und Vernetzung der Aktivitäten der Gemeinden und anderen regionalen Organisationen
5. Unterstützung von Personen und Organisationen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung
6. Beratung zur Entwicklung von Projekten oder Unternehmen in der Region
7. Beratung der Projektträgerinnen und -träger sowie Abstimmung mit Förderstellen des Landes oder Bundes zur Fördermittelvergabe
8. Durchführung eines Monitorings über die Entwicklung der Region (Selbstevaluierung)
9. Umsetzung von Programmen der Europäischen Union, insbesondere mit den Schwerpunkten der nachhaltigen Energieversorgung und Mobilität
10. Zur Erfüllung des Vereinszweckes kann sich der Verein an anderen Vereinen beteiligen

§4. Finanzielle Mittel:

(1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes können auf folgende Weise aufgebracht werden:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) öffentliche Fördermittel
- c) private Spenden und sonstige Zuwendungen
- d) Erlöse aus den vereinseigenen Tätigkeiten
- e) Darlehen

(2) Die Beiträge der Mitglieder werden auf Basis des Finanzplanes festgelegt und können auf Vorschlag des Vorstandes aufgrund eines jährlich zu erstellenden Arbeitsprogramms von

der Generalversammlung neu festgelegt werden.

§5. Mitgliedschaft:

Mitglieder können Gemeinden sein.

§6: Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Antrag des Beitrittswerbers. Vorstand oder Beitrittswerber können jedoch Aufnahmeanträge der Generalversammlung zur Entscheidung vorlegen.

§7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Eine Austrittserklärung bzw. ein entsprechender Austrittsbeschluss des jeweiligen Gemeinderates oder des Organs bei juristischen Personen ist jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem Vorstand bekannt zu geben. Die Verpflichtung zur Leistung des Mitglieds- oder Förderungsbeitrages für das laufende Jahr bleibt unberührt.
- (3) Die Generalversammlung kann infolge vereinsschädigenden Verhaltens den Ausschluss beschließen. Die Rechte und Pflichten des ausscheidenden Mitgliedes bleiben jedoch aufrecht, bis jene Projekte abgeschlossen sind, deren Beschluss vom betreffenden Mitglied mitgetragen wurde. Gegen einen solchen Beschluss hat der Betroffene das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Generalversammlung, bis zu deren Entscheidung seine Mitgliedschaftsrechte ruhen.
- (4) Nicht an Projekte gebundene Beiträge der Mitglieder sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt oder Ausschluss erfolgt, einzuzahlen.
- (5) Ab dem Zeitpunkt des Austrittes oder Ausschlusses kann das betreffende Mitglied nicht mehr an neuen Projekten oder der Arbeit der Organe teilnehmen.
- (6) Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder endet auch, wenn der Mitgliedsbeitrag für 1 Jahr nicht gezahlt wurde.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf vorhandenes Vereinsvermögen. Leihgaben sind zurückzustellen.

§8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an Generalversammlungen teilzunehmen und an diese Anträge zu stellen. Bei den Abstimmungen hat jedes Mitglied zwei Stimmen. Gemeinden entsenden zwei für die Teilnahme an den Versammlungen durch die jeweiligen Organe der Körperschaften bevollmächtigte Vertreter.
- (2) Die zahlenden Mitglieder sind verpflichtet, die finanziellen Beiträge pünktlich entsprechend den von der Generalversammlung beschlossenen Voranschlägen, und Arbeits- und Sachleistungen entsprechend den Projektplanungen einzubringen. Richtlinien für die Erstellung der Projektpläne kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung erlassen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren.

§9. Organe des Vereines:

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
4. Ausschüsse
5. Die Rechnungsprüfer

§10: Die Generalversammlung: Aufgaben und Beschlussfassung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste, beschließende und überwachende Organ des Vereines. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereines. Ihr sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und ihre Abberufung
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
 - d) Beschluss der Budget-Voranschläge und der Mitgliedsbeiträge
 - e) Genehmigung der Rechnungsabschlüsse
 - f) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung der Vereinsorgane
 - g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Organe oder Mitglieder
 - h) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines
 - i) Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts
 - j) Beschlussfassung über die Aufnahme der Tätigkeit von Hilfsbetrieben
 - k) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
- (2) Die Generalversammlung ist durch den Vorstand bei Bedarf einzuberufen, jedoch mindestens einmal pro Jahr (Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses). Sie muss überdies einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich mit Begründung verlangt oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes mindestens zwei Wochen vor dem Termin.
- (3) Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Wenn zum Zeitpunkt des Beginns die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung statt, die unabhängig von der Anwesenheit der Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Anträge von Mitgliedern auf Beschlussfassungen durch die Generalversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eingelangt sein. Anträge auf Beratung können direkt in der Generalversammlung eingebracht werden.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ausschlüsse von Mitgliedern und die Auflösung des Vereines erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§11: Der Vorstand: Aufgaben und Beschlussfassung

- (1) Dem Vorstand gehören mit Stimmrecht an:
 - a. Obmann
 - b. vier StellvertreterInnen des Obmanns = Bürgermeister jeder Gemeinde
 - c. SchriftführerIn
 - d. Stellvertreter SchriftführerIn
 - e. KassierIn
 - f. Stellvertreter KassierIn

Zusätzlich können bis zu 5 weitere Vorstandsmitglieder mit lediglich beratender Stimme kooptiert werden.

- (2) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben zur Geschäftsführung des Vereines, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind oder von der Generalversammlung ausdrücklich einem

Ausschuss übertragen wurden. Der Vorstand kann über die Durchführung seiner Aufgaben und der Aufgaben von Ausschüssen eine Geschäftsordnung ausarbeiten und zur Beschlussfassung der Generalversammlung vorlegen.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Funktionsperiode von 3 Jahren von der Generalversammlung gewählt, dabei sollen mindestens 50 % der stimmberechtigten Personen anwesend sein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag auch nur eines Vorstandsmitgliedes kann jedoch die Beschlussfassung der Generalversammlung übertragen werden.

§12: Geschäftsführung

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben des Vereines und den Vollzug der Vorstandsbeschlüsse können MitarbeiterInnen des Vereins aufgenommen werden bzw. die Aufgaben ausgelagert werden. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung für die Durchführung der laufenden Geschäfte bestellen.
- (2) Für die Übertragung von Aufgaben des Vorstandes an den Geschäftsführer ist eine Geschäftsordnung vom Vorstand zu errichten und zu beschließen.

§13: Vertretung des Vereines nach außen

- (1) Der Verein wird nach außen vom Obmann oder – sofern eine Person als GeschäftsführerIn bestellt ist – gemeinsam mit dieser nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen vertreten. Bei Verhinderung wird der Verein durch seine beiden StellvertreterInnen nach außen vertreten.
- (2) Der Obmann wirkt – sofern ein/e GeschäftsführerIn bestellt ist, mit diesem gemeinsam – bei der Einberufung der Sitzungen und Versammlungen des Vereines bzw. des Vorstandes mit und ist für den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes verantwortlich.
- (3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann wird im Fall seiner Verhinderung oder in seinem Auftrag von einem Stellvertreter vertreten.

§14. Ausschüsse

- (1) Die Generalversammlung kann, wenn es zur Durchführung spezieller Aufgaben erforderlich oder zweckmäßig ist, weitere beratende Ausschüsse einrichten.
- (2) Sie kann eigene Aufgaben oder Aufgaben des Vorstandes an beratende Ausschüsse delegieren, wenn sie dafür eine Geschäftsordnung erlässt. Sie kann in diese Ausschüsse neben Vertretern der ordentlichen Mitglieder auch Vertreter der fördernden Mitglieder, und Nichtmitglieder aufnehmen.

§15: Die RechnungsprüferInnen

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode

von 2 Jahren gewählt. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§16: Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34FF BAO zu verwenden.

§17: Liquidation

- (1) Zum Abschluss der laufenden Geschäfte, Abdeckung der offenen Verbindlichkeiten und Verteilung des Vermögens hat die Generalversammlung einen Liquidator zu bestellen.
- (2) Das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist grundsätzlich Organisationen zu übertragen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen. Solche Organisationen können auch Mitglieder des Vereines oder ein fortgeführter Verein gem. § 16 sein.
- (3) Vermögenswerte, die aus Mitteln des Landes oder Bundes erworben wurden, fallen an die Förderungsgeber zurück. Allenfalls können sie mit deren Zustimmung an eine Organisation, die ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, übertragen werden.
- (4) Sachgüter, die dem Verein von Mitgliedern zur Nutzung übertragen wurden, müssen den Mitgliedern zurückgestellt werden, wobei die Mitglieder keinen Anspruch auf Ersatz von Wertminderungen infolge ordnungsgemäßen Gebrauches haben.

Klosterneuburg, am 10. November 2022

GR0404 Friedhofsgebührenverordnung

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

In der März Sitzung des GR 2021 wurde unter Punkt GR0163 die Friedhofsgebührenverordnung (hinsichtlich der Beträge betreffend die Naturbestattungsanlage) zuletzt geändert. Aufgrund des vermehrten Angebots im Umland und zur Aufrechterhaltung des Wettbewerbs ist paxnatura mit zwei neuen Angeboten und weiteren Änderungen (Reduktionen) auf uns zugekommen, weshalb die beiliegende Gebührenverordnung erneut beschlossen werden soll.

Bei der Naturbestattungsanlage soll der Preis für Einzelgrabstellen an einem Gemeinschaftsbaum um je € 100,- reduziert werden. Zusätzlich soll es folgende, neue Angebote geben (neue Preise und Angebote sind in der Kundmachung gelb markiert):

- NEU Angebot Basisgrabstelle für 10 Jahre + Verlängerung
- NEU Einzelbaum inkl. vier Grabstellen + Zukauf einzelner weiterer Grabstellen
- NEU kostenfreier Sternenkindplatz

Nicht mehr angeboten wird der Einzelbaum inkl. 10 Grabstellen (nunmehr: 4 Grabstellen mit Erweiterungsmöglichkeit). Weiters wird die Beerdigungsgebühr auf der Naturbestattungsanlage um € 200,- auf € 490,- reduziert.

Wie bisher orientiert sich der Anteil der Gemeinde (Grabstellengebühr und Beerdigungsgebühr) an dem NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Friedhofsgebührenverordnung wie folgt: Reduktion der Beerdigungsgebühr auf der Naturbestattungsanlage auf € 490,- sowie Reduktion der Preise für Einzelgrabstellen an einem Gemeinschaftsbaum um je € 100,-. Zudem stimmt der Gemeinderat folgenden Angeboten zu:

- Basisgrabstelle für 10 Jahre + Verlängerung;
- Einzelbaum inkl. vier Grabstellen + Zukauf einzelner weiterer Grabstellen;
- kostenfreier Sternenkindplatz.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 29. November 2022, GR0000, aufgrund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Friedhofsgebührenordnung (*einstimmig*) beschlossen:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof und der Naturbestattungsanlage der Stadtgemeinde Purkersdorf

§ 1

Art der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Stadtfriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer bzw. Aufbahnhalle

§ 2

Höhe der Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Grüfte) beträgt

a)	1) für gemeinsame Reihengräber	€	100,00
	2) für einzelne Reihengräber	€	100,00
b)	für Familiengräber und zwar		
	1) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	650,00
	2) zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen	€	990,00
c)	1) für Urnengräber bis zu 4 Urnen	€	160,00
	2) für Urnengräber bis zu 8 Urnen	€	330,00
	3) für Urnengräber von mehr als 8 Urnen	€	650,00
d)	für Urnennischen bis zu 2 Urnen	€	460,00

(2) Bei gemeinsamen und einzelnen Reihengräbern sowie bei Familiengräbern beträgt die Grabstellengebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren die Hälfte der in Abs. (1) festgesetzten Gebühren.

(3) Für Grüfte auf 30 Jahre

a)	Grüfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€	3.300,00
b)	Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€	3.900,00
c)	Grüfte zur Beisetzung bis zu 12 Leichen	€	6.600,00
d)	Grüfte zur Beisetzung von mehr als 12 Leichen	€	8.400,00



(4) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungrechts auf 10 Jahre auf der Naturbestattungsanlage 'Feilerhöh' beträgt:

a) Einzelgrabstellen an einem Gemeinschaftsbaum A: pro Grabstelle	€	1.190,00
aa) Partnerplatz in Grabstelle Gemeinschaftsbaum A:	€	990,00
b) Einzelgrabstellen an einem Gemeinschaftsbaum B: pro Grabstelle	€	890,00
bb) Partnerplatz in Grabstelle Gemeinschaftsbaum B:	€	690,00
c) Basisgrabstelle an einem Gemeinschaftsbaum B: Pro Grabstelle	€	590,00
d) Sternenkindgrabstelle an einem Gemeinschaftsbaum A oder B:		
pro Grabstelle	€	0,00
e) Einzelbäume (inkl. vier Grabstellen) / pro Einzelbaum:	€	4.900,00
ee) jede weitere Grabstelle am Einzelbaum (bis max. 6 Grabstellen):		
pro Grabstelle	€	390,00

§ 3

Höhe der Verlängerungsgebühren

(1) a) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

b) Wenn anlässlich der Fälligkeit der Verlängerungsgebühren das Grab nur von Kinderleichen belegt ist (i.S. § 2 Abs. 2), gelten dessen Bestimmungen sinngemäß.

(2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(3) Dauert jedoch zur Zeit der Beilegung einer Leiche (Urne) das Grabstellenbenützungrecht für die Grabstelle nicht volle 10 Jahre, ist mit der Beerdigungsgebühr auch der verhältnismäßige Teil der Verlängerungsgebühr für die Verlängerung des Grabstellenbenützungrechtes auf 10 Jahre zu entrichten, wobei die Fristen stets auf den, dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn, anzurechnen sind.

(4) a) Die Verlängerungsgebühren für die Einzelgrabstellen pro Grabstelle sowie für den Partnerplatz in Grabstelle Gemeinschaftsbaum A oder B werden wie folgt festgesetzt:

Benützungrecht für jeweils weitere 10 Jahre: € 0,00

b) Die Verlängerungsgebühr für die Basisgrabstellen an einem Gemeinschaftsbaum B werden festgesetzt wie folgt: Benützungrecht für jeweils weitere 10 Jahre: € 190,00

c) Die Verlängerungsgebühr für die Sternenkindgrabstellen an einem Gemeinschaftsbaum A oder B werden festgesetzt wie folgt: Benützungrecht für jeweils weitere 10 Jahre: € 0,00



b) Die Verlängerungsgebühr für die Grabstellen der Einzelbäume werden festgesetzt wie folgt:
Benützungsrecht für jeweils weitere 10 Jahre: € 0,00

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Beistellung des Versenkungsapparates) beträgt

a) für ein Grab	€	800,00
bei gleichzeitiger Zusammenlegung von bereits im Grab befindlichen Leichen in einen Sarg erhöht sich die Gebühr für jede zusammengelegte Leiche um	€	400,00
b) für eine Gruft	€	1.300,00
bei gleichzeitiger Zusammenlegung von bereits in der Gruft befindlichen Leichen in einen Sarg erhöht sich die Gebühr für jede zusammengelegte Leiche um	€	400,00
c) für eine Urne (in Urnengräbern)	€	150,00
bei gleichzeitiger Zusammenlegung von bereits im Grab befindlichen Urnen erhöht sich die Gebühr für jede zusammengelegte Urne um	€	30,00
d) für eine Urne (in Urnennischen)	€	250,00
e) Gebühr für das Absetzen und Wiederaufsetzen des Grabdeckels beim Öffnen und Schließen eines Grabes	€	600,00

(2) Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren beträgt die Hälfte der in Abs. (1) lit. a) bis e) festgesetzten Gebühren.

(3) Die Beerdigungsgebühr auf der Naturbestattungsanlage 'Feilerhöh' beträgt pro Urnenbeisetzung € 490,00

§ 5

Höhe der Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung nach § 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt 225 % der jeweiligen Beerdigungsgebühr gem. § 4.

Es gibt keine Möglichkeit der Enterdigung auf der Naturbestattungsanlage 'Feilerhöh'.

§ 6

Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer bzw. Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der



Leichenkammer bzw. Aufbahrungshalle
beträgt pro angefangenem Tag

€ 45,00

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung des Gemeinderates vom 23. März 2021, GR0163, außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Ing. Stefan Steinbichler
Bürgermeister

GR0405 Bedeckungsbeschlüsse

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

In der 19. Sitzung des Stadtrates vom Oktober 2022 (Umlaufbeschluss) und der 20. Sitzung des Stadtrates vom 22.11.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hinsichtlich Bedeckung dem Gemeinderat vorzulegen sind, da diese mit über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben verbunden sind:

			HH-Stelle	Betrag	Bedeckung
19.	STR0681	Bauhof - Ankauf eines Holzsilos	5/820000-040005	13.542,00	RA 2022
19.	STR0682	Zukunft "Casa dei Bambini"/((mögliche) Beihilfe Casa dei Bambini	1/439000-728000	46.000,00	RA 2022
20.	STR0704	WVA-Einbau Druckreduzierventil Kieslinggasse - Montagekosten	1/850000-612000	3.300,02	RA 2022
20.	STR0713	Weihnachtsaktion Purkersdorfer Wirtschaftstreibende	1/770000-757001	4.600,00	RA 2022
20.	STR0715	Sonderförderung "Die Bühne"	1/380000-729000	5.000,00	RA 2022
20.	STR0735	Erste-Hilfe Kurs - Volksschule	1/211000-728500	650,00	RA 2022
20.	STR0736	Anschaffungen Schulmaterialen - Volksschule - Werkzeug	1/211000-400000	1.177,50	RA 2022
20.	STR0736	Anschaffungen Schulmaterialen - Volksschule - Turnsaal	1/211000-400000	445,00	RA 2022
20.	STR0736	Anschaffungen Schulmaterialen - Volksschule	1/211000-400000	1.064,15	RA 2022
20.	STR0738	Buchpräsentation Martina Reuter "Meine Styling Geheimnisse" - Bibliothek	1/273000-728511	204,20	RA 2022
20.	STR0739	Science Afternoon - Bibliothek	1/273000-728511	295,31	RA 2022
20.	STR0741	Anschaffung Ipad - Bibliothek	1/273000-042000	1.011,94	RA 2022
				77.290,12	

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die im Sachverhalt angeführten Budgetüberschreitungen, über- und außerplanmäßigen Ausgaben aus der 19. Sitzung des Stadtrates vom Oktober 2022 und der 20. Sitzung des Stadtrates vom 22.11.2022. Die Bedeckung erfolgt wie angeführt.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

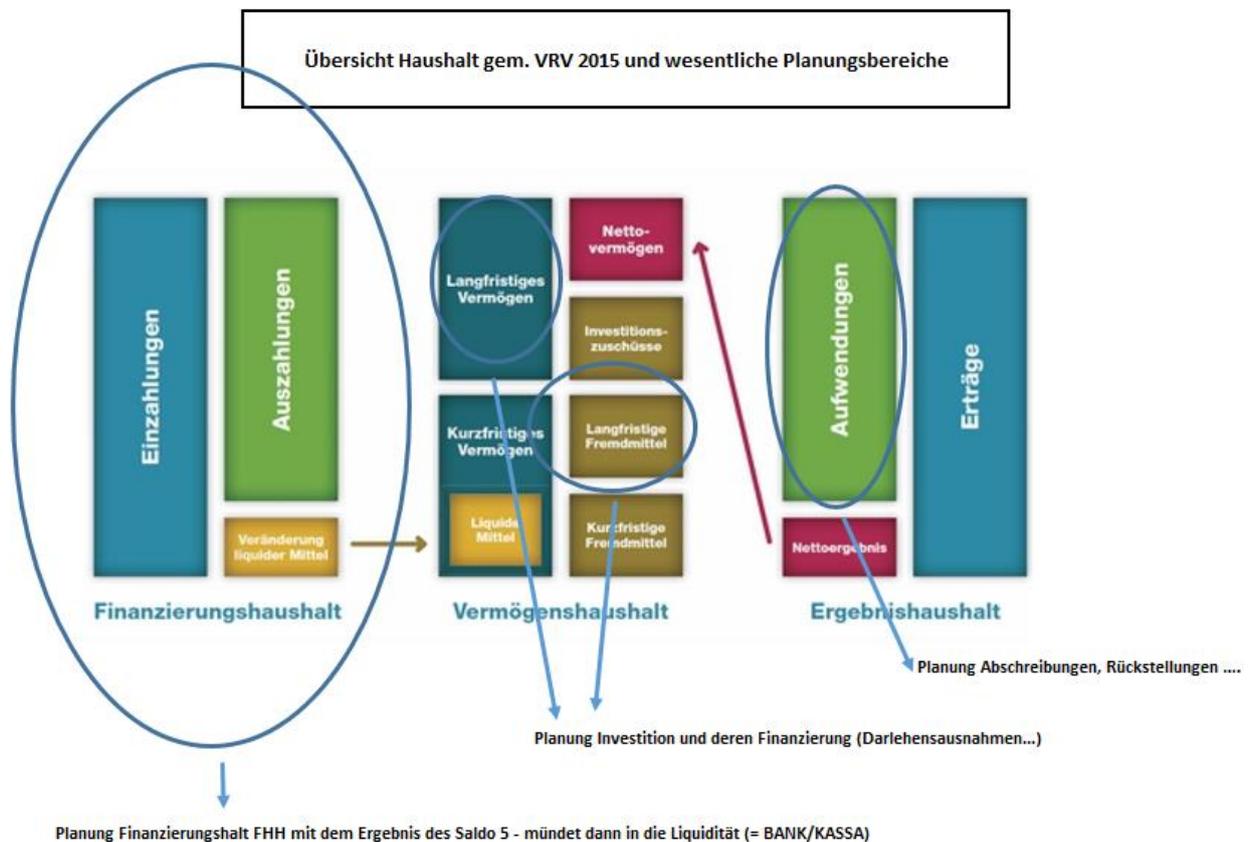
Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Der Entwurf für den Voranschlag 2023/MFP2024-2027 liegt nun zur Beschlussfassung vor.

Der Voranschlag besteht gem. VRV 2015 im Wesentlichen aus dem Ergebnis- und dem Finanzierungshaushalt, dem Stellenplan sowie diversen Beilagen. Der Vermögenshaushalt als 3. Säule des 3-Komponenten-Haushalts ist im Wesentlichen nur Bestandteil des Rechnungsabschlusses.

Im Rahmen der VA-Erstellung werden vor allem folgende Bereiche des Haushalts bearbeitet:



Zur Struktur des im Zentrum der Planung stehenden **Finanzierungshaushalts FHH** wird auf die Ausführungen im Rahmen des GR0272 vom 30.11.2021 verwiesen.

Darstellung im Kurzüberblick von Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungshaushaltes (operative + investive Gebarung + Finanzierungstätigkeit) in Summe:

Finanzierungshaushalt	NTVA 2022	VA 2023	MFP 2024	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027
Mittelaufbringung/Einzahlungen	28 003 400,00	30 001 800,00	29 076 700,00	29 218 800,00	29 544 800,00	29 719 500,00
Mittelverwendung/Auszahlungen	29 708 000,00	30 853 100,00	29 524 700,00	29 978 700,00	30 256 800,00	30 691 200,00
Differenz	-1 704 600,00	-851 300,00	-448 000,00	-759 900,00	-712 000,00	-971 700,00

Der nach operativer Gebarung, investiver Gebarung und Finanzierungstätigkeit aufgegliederte VA 2023 sowie MFP 2024-2027 zeigt sich wie folgt:

VA 2023 + MFP								
		REAB 2021	NTVA 2022	2023	2024	2025	2026	2027
Operative Gebarung	Summe operative Einzahlungen	25 723 000,00	27 270 900,00	27 716 100,00	27 636 100,00	28 003 500,00	28 329 800,00	28 504 700,00
	minus							
	Summe operative Auszahlungen	22 577 500,00	25 214 100,00	26 249 100,00	26 182 500,00	26 747 400,00	27 001 200,00	27 376 800,00
	ist gleich							
	SALDO 1 Geldfluss aus der operativen Gebarung	3 145 500,00	2 056 800,00	1 467 000,00	1 453 600,00	1 256 100,00	1 328 600,00	1 127 900,00
Investive Gebarung	Summe Einzahlungen investive Gebarung	356 000,00	731 200,00	554 400,00	194 100,00	193 800,00	193 500,00	193 300,00
	minus							
	Summe Auszahlungen investive Gebarung	1 641 500,00	2 521 400,00	2 654 300,00	1 412 000,00	1 236 900,00	1 236 900,00	1 236 900,00
	ist gleich							
	Saldo 2 Geldfluss der investiven Gebarung	-1 285 500,00	-1 790 200,00	-2 099 900,00	-1 217 900,00	-1 043 100,00	-1 043 400,00	-1 043 600,00
	Saldo 1 + Saldo 2 ist gleich							
	Saldo 3 Nettofinanzierungssaldo	1 860 000,00	266 600,00	-632 900,00	235 700,00	213 000,00	285 200,00	84 300,00
Finanzierungs Tätigkeit	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	24 246 200,00	1 300,00	1 731 300,00	1 246 500,00	1 021 500,00	1 021 500,00	1 021 500,00
	minus							
	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	25 398 200,00	1 972 500,00	1 949 700,00	1 930 200,00	1 994 400,00	2 018 700,00	2 077 500,00
	ist gleich							
	Saldo 4 Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-1 152 000,00	-1 971 200,00	-218 400,00	-683 700,00	-972 900,00	-997 200,00	-1 056 000,00
	Saldo 3 + Saldo 4 ist gleich							
	Saldo 5 Geldfluss aus der VA wirksamen Gebarung	708 000,00	-1 704 600,00	-851 300,00	-448 000,00	-759 900,00	-712 000,00	-971 700,00

Infos zur VA-Erstellung:

Planung Operative Gebarung:

Diese ist gekennzeichnet durch deutlich höhere Auszahlungen v.a. in den Feldern „Energie“ (rd. + 700T), Zinsaufwand (hier wurden die noch variabel verzinsten Kredite mit einem Zinssatz von 5% budgetiert = rd. 54T) sowie Personal (Ansatz + 7%; Mehraufwand gegenüber einer möglichen Erhöhung um 3% = ca. 200T). Somit zeigt sich alleine aus diesen Bereichen eine erhöhte Belastung von rd. 950T.

Die Planung der Ertragsanteile auf Basis des Voranschlagsblatts der Abteilung Gemeinden/Land NÖ und nach entsprechender Rücksprache stellt sich grundsätzlich positiv wie folgt dar:

FH-VA 2022	FH-PLAN 2023	FH-PLAN 2024	FH-PLAN 2025	FH-PLAN 2026	FH-PLAN 2027
10 651 700,00	11 636 000,00	11 868 700,00	12 106 100,00	12 348 200,00	12 595 200,00
	9,24%	2,00%	2,00%	2,00%	2,00%

Planung Investive Gebarung:

Für 2023 sind an Projektausgaben (vormals AOH) € 2.583.300,- budgetiert (siehe Investitionsnachweis exkl. Vorhaben „2001000 Sonstige Investitionen“ sowie Vorhaben „78 Darlehensverrechnung Kapitalisierung“).

Die Finanzierung dieser Investitionen soll erfolgen über Darlehensaufnahmen in Höhe von € 1.730.000,-, Förderungen (inkl. Zuschüsse WVA/ABA) in Höhe von € 361.300,-, sowie aus dem operativen Bereich (€ 492.000,- „Zuführungen“):

PROJEKTE		VA 2023				NTVA 2022		
VH	Bezeichnung	AUSGABEN PROJEKTE	DARLEHEN PROJEKTE	ZUFÜHRUNGEN	FÖRDERUNGEN/FÖR	AUSGABEN OH	NTVA 2022 PROJEKTE	NTVA 2022 OH
Baum AOH	V01 Natur und Umweltschutz Baum AOH	460 000,00 €	100 000,00 €		360 000,00 €		460 000,00 €	
Baum	V56 Betriebe der Müllbeseitigung	50 000,00 €		50 000,00 €			50 000,00 €	
Weinzinger	V02 Wasserleitungsbau	100 100,00 €	100 000,00 €		100,00 €		140 100,00 €	
Weinzinger	V03 Abwasserbeseitigung	80 000,00 €	80 000,00 €				172 800,00 €	
Weinzinger	V05 Gehwege, Straßen	500 000,00 €	500 000,00 €				600 000,00 €	
Weinzinger	V06 Brücken	240 000,00 €	240 000,00 €				210 000,00 €	
Weinzinger	V08 Hochwasserschutz	30 000,00 €		30 000,00 €			30 000,00 €	
Weinzinger	V09 Öffentliche Beleuchtung	100 000,00 €	100 000,00 €				80 000,00 €	
Weinzinger	V47 Wirtschaftshof	500 000,00 €	500 000,00 €				220 000,00 €	
Weinzinger	V48 Friedhof	25 000,00 €		25 000,00 €			130 000,00 €	
Weinzinger	V89 P&R Unterpukersdorf	50 000,00 €		50 000,00 €				60 000,00 €
Pannosch	V10 Grundverkauf/Grundankauf	1 000,00 €		1 000,00 €			1 000,00 €	
BGM/Pannosch	V20 Stadtsaal	75 000,00 €		75 000,00 €				
Pannosch	V78 Darlehensverrechnung Kapitalisierung	1 200,00 €			1 200,00 €			
Oppitz	V13 Kinderspielplätze	5 000,00 €		5 000,00 €			45 000,00 €	
Oppitz	V16 Badeanlage und Sauna	0,00 €					40 000,00 €	
Oppitz	V18 Sportplätze	50 000,00 €		50 000,00 €			33 800,00 €	
Oppitz	V27 Kindergarten III	0,00 €						
Oppitz	V71 Kindergarten I	50 000,00 €		50 000,00 €			21 000,00 €	
Putz	V14 IT	57 500,00 €		57 500,00 €			50 000,00 €	
Kopetzky	V52 Schülerhort	110 000,00 €	110 000,00 €				10 000,00 €	
Kopetzky	V61 Volksschule	98 500,00 €		98 500,00 €			66 000,00 €	
"AOH"	Summe	2 583 300,00 €	1 730 000,00 €	492 000,00 €	361 300,00 €	0,00 €	2 359 700,00 €	60 000,00 €

Planung Finanzierungstätigkeit:

Hier werden einerseits die geplanten Darlehensaufnahmen dargestellt (€ 1.730.000,- + € 1.300,- Förderdarlehen), sowie andererseits der budgetierte Tilgungsaufwand dargestellt. Der Zinsaufwand wiederum findet sich in der operativen Gebarung.

Zum Überblick hier der Gesamt-Plan für Tilgungen und Zinsen für 2023-2027:

	NTVA 2022	2023	2024	2025	2026	2027
Tilgungen	1 972 500,00 €	1 949 700,00 €	1 930 200,00 €	1 994 400,00 €	2 018 700,00 €	2 077 500,00 €
Zinsen	203 700,00 €	315 300,00 €	366 100,00 €	396 100,00 €	418 300,00 €	437 500,00 €
GESAMT	2 176 200,00 €	2 265 000,00 €	2 296 300,00 €	2 390 500,00 €	2 437 000,00 €	2 515 000,00 €

Bedarfszuweisungen:

Diese werden weiterhin in Rücksprache mit der Abt. Gemeinden in der Höhe von € 400.000,- zur Liquiditätsstärkung budgetiert.

Haushaltspotential:

Das Haushaltspotential hat seine Grundlage in § 67 Z. 11 der NÖ Gemeindeordnung 1973 und wurde erstmals im Voranschlag des Jahres 2020 ausgewiesen. Im Wesentlichen dient diese Kenngröße der Fortschreibung des früheren SOLL-ÜBERSCHUSSES (VRV 1997) und hat für die Beurteilung der Gemeindefinanzen seitens der Gemeindeabteilung eine zentrale Bedeutung.

Wenn das Haushaltspotential innerhalb des Zeitraums des MFP laufend negativ ist, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen (§ 72b Abs. 1 Z. 2 NÖ GO 1973).

Für den VA 2023 bzw. MFP wurden bzgl. des Haushaltspotentials nach Rücksprache mit Herrn Vetter/Abt. Gemeinden folgende Berechnungen angestellt:

- 1.) Bis dato zeigt sich das laufende Budgetjahr 2022 besser als die Annahmen des VA 2022. Somit wurde das für den 1.NTVA 2022 in Höhe von 1.343.641,41 ermittelte HHP als Basis für den VA 2023/MFP herangezogen.
- 2.) Vorerst wurde das HHP des VA 2023 ohne den Vorwerten ermittelt – dies ergab einen Wert von -852.500,-
- 3.) In einem weiteren Schritt wurde nun (wie mit Herrn Vetter im Zuge der VA Beratung besprochen) das HHP des 1.NTVA 2022 (1.343.641,41) als „kumuliertes Haushaltspotential zum 31.12.2022“ angesetzt. Somit zeigt sich für den VA 2023 letztlich ein positives Haushaltspotential von 491.141,41.
- 4.) Der MFP zeigt für das Haushaltspotential folgende weitere Werte:

Entwicklung Haushaltspotential							
RA 2021	VA 2022 inkl. RA 2021	VA 2023 ohne Vorjahre	VA 2023 inkl. Vorjahre	MFP 2024	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027
2 278 341,41	1 343 641,41	-852 500,00	491 141,41	41 941,41	-719 258,59	-1 432 558,59	-2 405 558,59

Resümee Haushaltspotential:

Das Haushaltspotential des VA 2023 weist auf Basis der dargelegten Berechnungen einen positiven Wert von 491T aus. Das Budgetjahr 2023 in sich (ohne Vorjahre) mit einem Wert von -852T negativ. Das Haushaltspotential der weiteren MFP-Jahre 2024-2027 dreht sich gemäß derzeitiger Annahme ab dem Jahr 2025 ins Minus.

Hier wird nochmals auf die negativen Auswirkungen der „globalen Teuerungen“ verwiesen und deren Auswirkungen auf das Budget. In Absprache mit dem BGM wurde beispielsweise für den Bereich „Energie“ gegenüber dem Jahr 2022 für den VA 2023/MFP annähernd eine Verdreifachung der Kosten budgetiert, was alleine aus diesem Titel eine Mehrbelastung von rd. € 700T bedeutet. Unter weiterer Berücksichtigung der erhöhten Aufwendungen in den Bereichen Zinsaufwand sowie Personal ergibt sich aus diesen 3 Bereichen eine Gesamtmehrbelastung von ca. € 950T.

Für die weiteren Jahre sind jedenfalls gegenüber den nun vorliegenden Ziffern des MFP entsprechende Anstrengungen zu setzen, um die positiven Entwicklung der Vorjahre fortsetzen zu können.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt den Voranschlag 2023 inkl. MFP und den Dienstpostenplan 2023 laut VRV 2015 in der vorliegenden Form.

Wortmeldungen: Klinser, Baum, Keindl, Seliger, Pawlek,	Abstimmungsergebnis: 6 Enthaltungen: Seliger, Kopetzky, Wunderli, Keindl, Klinser, Baum Alle anderen dafür
--	---

GR0422 vorgezogen behandelt

Personal – Recht – Wohnen – PUTZ STR Christian

GR0407 Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten

Antragsteller: PUTZ STR Christian

Im Zuge der Überprüfung der Dienstpostenpläne durch das Land wurde auch eine - den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entsprechende - Anpassung der genauen Bezeichnung und Zuordnung der Funktionsdienstposten urgiert. Eine entsprechende Überarbeitung der bestehenden Verordnungen aus den Jahren 1997 – 2013 musste daher vorgenommen werden um eine korrekte Darstellung im Dienstpostenplan zu erreichen.

Die nun beiliegende Verordnung beinhaltet die - bereits in den vergangenen Jahren - verordneten Funktionsdienstposten. Die jeweiligen Vertragsbediensteten wurden bereits damit betraut. Zur Vereinheitlichung und korrekten Darstellung im Dienstpostenplan soll nun diese Verordnung alle aus den vergangenen Jahren ersetzen. Im Falle einer Neubesetzung der Posten haben die entsprechenden Voraussetzungen vorzuliegen und bei den Posten e) bis h) gebührt eine Personalzulage nur im berechtigten Fall. Eine angepasste Neuverordnung wird nicht ausgeschlossen.

ANTRAG = Verordnung:

Der Gemeinderat stimmt folgender Verordnung zu:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 29.11.2022 folgende

**VERORDNUNG
über die Zuordnung der Funktionsdienstposten
des Allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen**

beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400 in der derzeit geltenden Fassung, und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420 in der derzeit geltenden Fassung, werden die Funktionsdienstposten der Stadtgemeinde Purkersdorf wie folgt zugeordnet:

- a) *Dienstposten Amtsleitung
Stadtamtsdirektor /in Funktionsgruppe 10*

- b) *Dienstposten Leitung Finanzabteilung
Rechnungsdirektor /in Funktionsgruppe 8 – 9
Funktionsgruppe 9 ab beginnendem 21. Jahr ab dem Stichtag.*

- c) *Dienstposten Leitung Bauverwaltung
Baudirektor/in Funktionsgruppe 8 – 9
Funktionsgruppe 9 ab beginnendem 21. Jahr ab dem Stichtag.*

- d) *Dienstposten Leitung Allgemeine Verwaltung*

Funktionsgruppe 9 ab beginnendem 21. Jahr ab dem Stichtag. Funktionsgruppe 8 – 9

e) *Dienstposten Leitung Referat Hoheitliche Aufgaben
(Bauverwaltung) Funktionsgruppe 7*

f) *Dienstposten Leitung Referat Standesamt
Funktionsgruppe 8*

g) *Dienstposten Leitung Referat – Technischer Bereich / Infrastruktur
,Koordination Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen und Bauhof'
Funktionsgruppe 7*

h) *Dienstposten Leitung Referat Abfallwirtschaft
,Fachkundige Person'
Funktionsgruppe 7*

*Für die Funktionsdienstposten e) bis h) gebührt eine Personalzulage in Höhe von 10%.
Diese Verordnung tritt mit dem nächsten Tag, der dem Ablauf der zweiwöchigen
Kundmachungsfrist folgt, in Kraft. Die Verordnungen vom 11.12.1997, vom 24.06.2003 (GR
20030624-7-811-5), vom 27.06.2006 (GR 20060627GR-0211) und vom 03.12.2013
(20131203GR0542) treten sodann außer Kraft.*

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: 1e Enthaltung: Baum Alle anderen dafür
----------------------------	--

GR0408 Parkbewirtschaftung NEU – ‚GRÜNE PARKZONE‘ | Verordnung NEU inkl. Plan

Antragsteller: PUTZ STR Christian

Wie in der vergangenen Gemeinderatssitzung unter GR0382 beschlossen, soll die bestehende Kurzparkzone (zum angrenzenden Wien hin) per Jahresende aufgehoben und durch eine ‚Grüne Parkzone‘ ersetzt werden.

Der Unterschied besteht – wie bereits bekannt gemacht – darin, dass keine zeitliche Begrenzung mehr vorgesehen, jedoch ab der 4. Stunde eine Gebühr für das Parken zu entrichten ist.

Es handelt sich hierbei um eine abgabenrechtliche Verordnung durch den Gemeinderat nach dem Finanzausgleichsgesetz und dem NÖ Kraftfahrzeugabgabengesetz (Erläuterung: die Kurzparkzone richtet sich nach der Straßenverkehrsordnung).

Ein definierter Personenkreis kann um eine ‚Pauschalierte Parkabgabe‘ und somit Parkgenehmigung ansuchen. Diese wird pro Kalenderjahr erteilt. Der Antrag kann maximal für zwei Kalenderjahre gestellt werden. Bei Änderung der Voraussetzungen kann eine anteilige (Rück-)Zahlung bis zum Halbjahr beantragt werden. Am Plan, welcher einen integralen Bestandteil der Verordnung darstellt, ist eine ‚Pauschalierungszone‘ markiert, welche zusätzlich das Zentrumsgebiet sowie den sogenannten Schulbezirk beinhaltet.

Für Parkende, die über keine pauschalierte Parkabgabe verfügen, besteht in dieser neuen Parkzone auch die Möglichkeit Stunden- und Tagestickets zum vorgegebenen Preis zu erwerben. 3 Stunden sollen weiterhin gebührenfrei bleiben.

Der Erwerb von Ankreuzparkscheinen soll unter anderem im Rathaus möglich sein. Zudem besteht die Möglichkeit via Handy-App Zeit zu kaufen (Beschluss GR0382).

Eckdaten ‚GRÜNE PARKZONE‘ – mit grüner Zonenbeschilderung

- Gebührenpflichtig ab der 4. Stunde
- im Zeitraum: werktags (MO-FR) von 08.00 bis 22.00 Uhr
- Tagesticket: € 10,-
- Studententicket: € 2,-
- Pauschalierte Abgabe pro Kalenderjahr: € 35,- (2 Jahre: € 70,-)
- Bereich lt. VO und Plan
- Ausgenommen sind Kundenparkplätze und ausgewiesene Privatparkplätze (z.B. Spar)

Nach Ablauf des ersten Jahres soll eine Evaluierung stattfinden um die Kostenstruktur bzw. Kostendeckung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Anmerkung GR Holzer: Im Falle einer Erhöhung: Hinweis zur Nachzahlung auf dem 2-Jahresticket.

ANTRAG = Verordnung

Der Gemeinderat beschließt die grüne Parkzone mit beiliegender Verordnung inkl. Plan.

Wortmeldungen: Seliger, Keindl, Kellner, Baum, Kirnberger, Weinzinger, Oppitz, Klinser	Abstimmungsergebnis: 7 Gegenstimmen: Seliger, Banner, Wunderli, Keindl, Kellner, Klinser, Baum 1 Enthaltung: Kopetzky Alle anderen dafür
---	--



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 29.11.2022 unter GR0408 folgende Verordnung über das abgabepflichtige Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen beschlossen:

PARKABGABENORDNUNG DER STADTGEMEINDE PURKERSDORF

nach dem Finanzausgleichsgesetz und dem NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz.

§ 1

Abgabeausschreibung, parkabgabepflichtige Verkehrsflächen, zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und gemäß § 1 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, LGBl. 3706-0 i.d.g.F. wird im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Purkersdorf für das Abstellen mehrspuriger Fahrzeuge für die Dauer von mehr als 3 Stunden (abgabefreies Abstellen) in der – einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Beilage /.1 sowie nachstehend näher beschriebenen – Parkzone eine Parkabgabe eingehoben.
- (2) In der Parkzone, welche nachstehend angeführte Gemeinde- und Landesstraßen im Ortsgebiet von Purkersdorf beinhaltet, ist das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge werktags im Zeitraum 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr für die Dauer von mehr als 3 Stunden nur gegen Entrichtung einer Parkabgabe gestattet:
 - Anton Wenzel Prager-Gasse, 3002 Purkersdorf,
 - Auf der Schanz, 3002 Purkersdorf,
 - Bad Säckingen-Straße, 3002 Purkersdorf,
 - Bahnhofstraße, 3002 Purkersdorf,
 - Dr. Hild-Gasse, 3002 Purkersdorf,
 - Dr. Weiß-Gasse, 3002 Purkersdorf,
 - Franz Guschl-Gasse, 3002 Purkersdorf,
 - Hans Buchmüller-Gasse, 3002 Purkersdorf,
 - Hardt Stremayr-Gasse, 3002 Purkersdorf (bis zum Schranken nach dem Parkplatz beim Tennisplatz),
 - Herrengasse,
 - Hießbergergasse, 3002 Purkersdorf,
 - Johann Strauß-Gasse, 3002 Purkersdorf,

- Josef Hoffmann-Gasse, 3002 Purkersdorf,
- Karlgasse, 3002 Purkersdorf,
- Kieslinggasse, 3002 Purkersdorf,
- Pfarrhofgasse, 3002 Purkersdorf,
- Professor Josef Humplik-Gasse, 3002 Purkersdorf,
- Schuhgasse, 3002 Purkersdorf,
- Schuhmeierstraße, 1140 Purkersdorf,
- Waldgasse, 3002 Purkersdorf,
- Wiener Straße (beidseitig) von der Stadtgrenze Wien bis zur Abzweigung Bahnhofstraße (LB1 Ortsgrenze bis km 17,56)
- Wienzeile, 3002 Purkersdorf,
- Wintergasse (beidseitig) im gesamten Straßenverlauf
- Wurzbachgasse, 1140 Purkersdorf (inkl. Stichstraße bis zur Forststraße);

- (3) Die Abgabepflicht besteht:
werktags, Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr.

§ 2

Kennzeichnung

Die parkabgabepflichtigen Verkehrsflächen sind gem. § 2 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz i.d.g.F. zu kennzeichnen und haben den Zusatz zu enthalten: „gilt werktags, Montag bis Freitag von 08:00 bis 22:00 Uhr“.

§ 3

Abgabeschuldner, Höhe der Parkabgabe, pauschalisierte Parkabgabe

- (1) Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs, der ein solches Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Parkzone für die Dauer von mehr als 3 Stunden abstellt, muss die Parkabgabe zu Beginn des jeweiligen Zeitraumes, für den die Abgabe festgesetzt wurde, entrichten.
- (2) Die Höhe der Parkabgabe beträgt an Werktagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr - bei einer Abstelldauer über 3 Stunden:
- ab der 4. Stunde für jede weitere angefangene Stunde: € 2,00
 - für einen Kalendertag: €10,00
- (3) Die Höhe der pauschalisierten Parkabgabe beträgt pro Kraftfahrzeug für den unter § 4 umschriebenen Personenkreis für:
- Ein Kalenderjahr: € 35,00
 - Zwei Kalenderjahre: € 70,00



Bei Beantragung ab dem 01.07. eines Jahres wird der halbe Betrag eines Kalenderjahres in Rechnung gestellt. Bei Wechsel des Wohnsitzes / des Kennzeichens etc. kann eine Rückerstattung bis zum Halbjahr beantragt werden.

§ 4

Pauschalierte Parkabgabe, Pauschalierungszone

Gemäß § 4 Abs. 4 des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz LGBl. 3706 i.d.g.F. werden für folgende Berechtigte im Bereich der – am Plan orange gestrichelt dargestellten – ‚Pauschalierungszone‘ pauschalierte Parkabgaben gem. § 3(3) festgesetzt, sofern diese nicht ohnehin gem. § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabengesetz LGBl. 3706 i.d.g.F. von der Abgabepflicht befreit sind.

- a) Alle Personen ab dem vollendeten 17. Lebensjahr, die innerhalb der am Plan definierten Pauschalierungszone wohnen und dort auch den Mittelpunkt ihres Lebensinteresses haben sowie Zulassungsbesitzer:in oder Leasingnehmer:in eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind oder nachweisen, dass ein arbeitgebereigenes oder vom Arbeitgeber geleastes Kraftfahrzeug auf zur Privatnutzung überlassen wird, können für ein mehrspuriges Fahrzeug eine Parkkarte beantragen.
- b) Unternehmer:innen, die Zulassungsbesitzer:innen, die ihren Betriebsstandort innerhalb der am Plan definierten Pauschalierungszone haben und Inhaber von betriebsnotwendigen, mehrspurigen Fahrzeugen sind, wofür keine bzw. nicht ausreichende Stellplätze auf Eigengrund vorhanden sind, können eine Parkkarte (maximal 9 Parkkarten) beantragen.
- c) Inhaber:innen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die innerhalb der am Plan definierten Pauschalierungszone bei einem Betrieb / Unternehmen ständig beschäftigt oder Bedienstete einer Schule, einer Kinderbetreuungseinrichtung o.ä. sind und über keine andere Möglichkeit zum Abstellen des Kraftfahrzeuges verfügen, können eine Parkkarte beantragen.

§ 5

Abgabefreies Abstellen

- (1) Als Nachweis für das abgabefreie Abstellen des Kraftfahrzeuges für die Dauer von maximal 3 Stunden ist eine Parkscheibe / Parkuhr oder ein anderer Beleg unter



Eintragung der Uhrzeit des Beginns der Abstellzeit erforderlich. Die abgabefreie Abstellzeit von 3 Stunden kann auch mittels Handyparken aktiviert werden.

- (2) Für ein und denselben Abstellvorgang ist die gleichzeitige bzw. unmittelbar aufeinander folgende Verwendung von mehr als einer Kontrolleinrichtung unzulässig.

§ 6

Entrichtung der Parkabgabe und Kontrolleinrichtungen

- (1) Ab der 4. Stunde ist eine Parkabgabe zu entrichten. Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch Parkschein / Handyparken oder Jahresparkkarte bei pauschalierter Abgabe.
- (2) Eine Kombination verschiedener Entrichtungsarten bei ein und demselben Parkvorgang ist nicht möglich.
- (3) Kontrolleinrichtungen:
 - a) Parkschein:

Von Seiten der Stadtgemeinde Purkersdorf werden Parkscheine unterschiedlicher Kategorie (1e Stunde / 1 Kalendertag) ausgegeben und können an verschiedenen Verkaufsstellen erworben werden. Bei diesen Vordruck-Parkscheinen ist der Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeugs – durch ein deutliches, haltbares Ankreuzen der betreffenden Kalenderdaten sowie der Uhrzeit – zu markieren. Mit Befüllen des Parkscheins gilt dieser als entwertet. Bei Verwendung mehrerer Stundeparkscheine sind auf jedem Parkschein die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten einzutragen.
 - b) Elektronischer Parkabgabennachweis – „Handyparken“:

Beginn und Ende des Parkvorgangs sind mittels Mobiltelefon bei dem von der Stadtgemeinde beauftragten Systembetreiber, bzw. dem von diesem Systembetreiber vorgegebenen System für Purkersdorf entsprechend, bekannt zu geben.
 - c) Parkkarte gem. § 4 dieser Verordnung:

Die Kontrolle bei Entrichtung einer pauschalierten Abgabe im Voraus gegen Erhalt einer berechtigenden Jahresparkkarte erfolgt mittels digitaler Kennzeichenabfrage. Der elektronische Parkabgabennachweis ist im System hinterlegt und bedarf keiner Kenntlichmachung am / im Fahrzeug. Das amtliche Kennzeichen muss erkennbar sein.



§ 7

Überwachung und Strafbestimmungen

- (1) Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erfolgt durch von der Stadtgemeinde bestellte Aufsichtsorgane. Diese sind befugt, im Falle der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Parkabgabe den Lenker des Kraftfahrzeugs auf seine Identität zu überprüfen.
- (2) Verstöße gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gem. NÖ Kraftfahrzeugabgabengesetz, LGBl. 3706-0, i.d.g.F. als solche bestraft.

Schluss- und Übergangsbestimmung

Diese Verordnung tritt an dem mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat

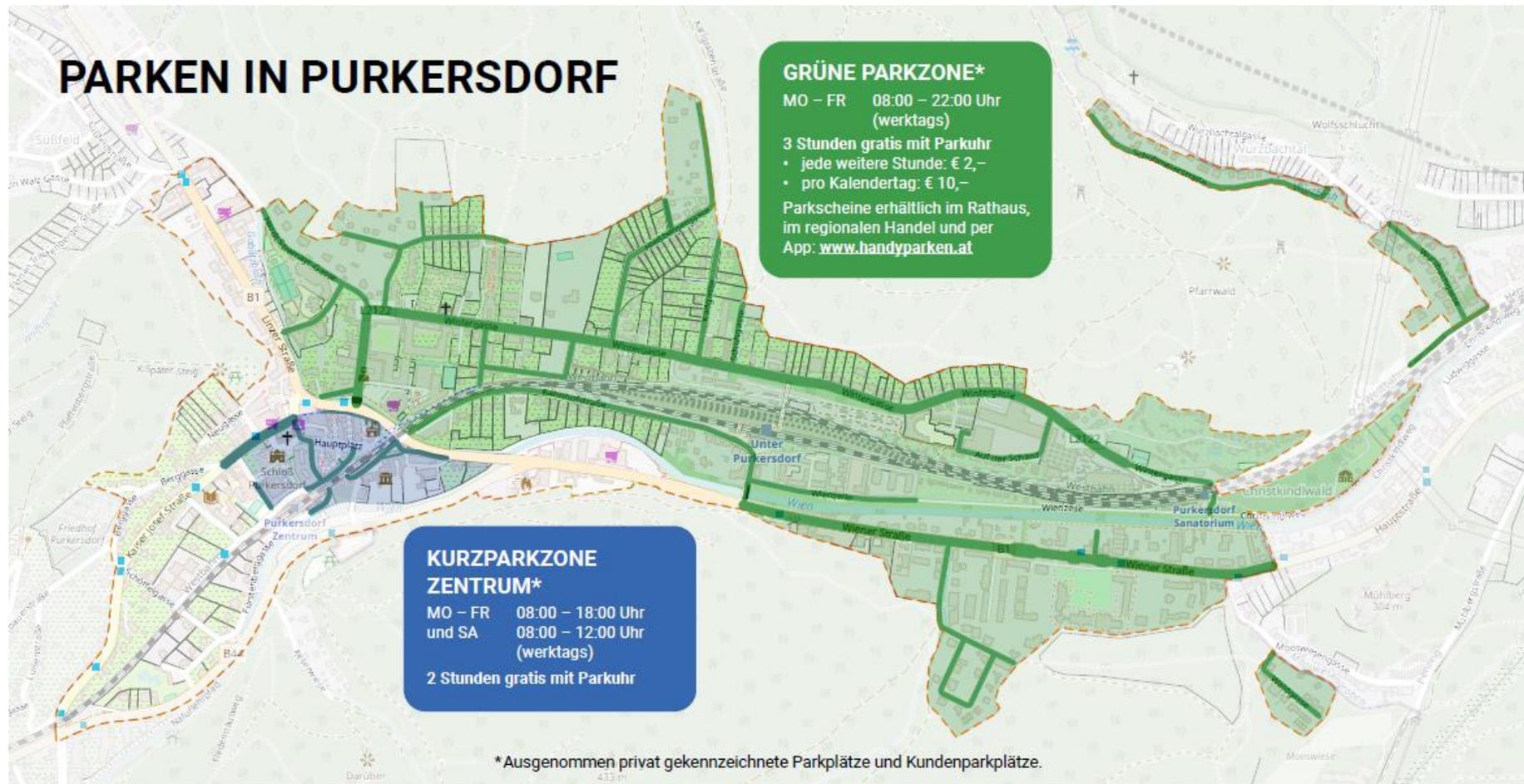
Der Bürgermeister
Ing. Stefan Steinbichler

Anlage – Planbeilage vom XXX

Angeschlagen am

Abgenommen am

www.purkersdorf.at



www.purkersdorf.at

Stadtgemeinde Purkersdorf, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf | gemeinde@purkersdorf.at



GR0409 Vereinbarung Wiener Str. 2 – Neue Heimat (Grundbenützung – Winterdienst)

Antragsteller: PUTZ STR Christian

Die Wohnhausanlage der Neuen Heimat in der Wiener Straße Nr. 2 ist mittlerweile fertiggestellt. Zur dauerhaften Benützung des Verbindungsweges zur Fürstenberggasse als Geh- und Radweg durch die Öffentlichkeit soll nun eine Grundbenützungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf und der Baurechtsinhaberin bzw. dem Liegenschaftseigentümer beschlossen werden. Im Gegenzug übernimmt die Stadtgemeinde die Kosten der Oberflächenherstellung (Asphaltierung, Verkabelung und Neuerrichtung von Beleuchtungskörpern - siehe STR0643 vom 13.09.2022) und deren Instandhaltung sowie den Winterdienst gem. § 93 StVO (Räumung und Streuung des Weges). Bei dem Geh- und Radweg handelt es sich um eine Fläche von 110m².

Nach Rücksprache mit der Neuen Heimat, dem Verein Volkshaus sowie der ÖBB – ist die Vereinbarung zwischen der Neuen Heimat und der ÖBB Infra der Grundbenützungsvereinbarung zugrunde zu legen, da sich der Verbindungsweg im Bauverbots- und Gefährdungsbereich der ÖBB befindet. Anbei daher auch diese Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil der Grundbenützungsvereinbarung bildet.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt beiliegende Grundbenützungsvereinbarung.

Wortmeldungen: Kellner, Baum, Keindl, Weinzinger	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
--	--



GRUNDBENÜTZUNGSVEREINBARUNG

**zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf,
vertreten durch den Bürgermeister, Ing. Stefan Steinbichler,
Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf**

und

**Verein Volkshaus Purkersdorf,
vertreten durch Obfrau Susanne Bollauf,
Wiener Straße 2, 3002 Purkersdorf ZVR-Zahl 227053292 als Liegenschaftseigentümer
unter Beitritt von
der „Neue Heimat“ - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft, GmbH,
Zweigniederlassung 1170 Wien, Hernalser Gürtel 1,
als Baurechtsinhaberin der Liegenschaft**

I. Vereinbarungsgegenstand

Grundbenützung eines Verbindungsweges (Geh- und Radweg) zwischen der Fürstenberggasse und der Wiener Straße (ON 2), 3002 Purkersdorf, einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 621, KG 01906, im Ausmaß von rd. 110m² im Eigentum des Vereines Volkshaus, bebaut durch die Baurechtsinhaberin „Neue Heimat“. Die Planbeilage bildet einen Bestandteil dieser Vereinbarung.

II. Dauerhafte Gestattung der Nutzung des Weges durch die Öffentlichkeit

Die Liegenschaftseigentümerin gestattet der Stadtgemeinde Purkersdorf den vereinbarungsgegenständlichen Verbindungsweg vollumfänglich zu nutzen und der Öffentlichkeit dauerhaft – während des aufrechten Baurechtsvertrages – als Geh- und Radweg zur Verfügung zu stellen. Es wird kein Nutzungsentgelt vereinbart.

Die Baurechtsnehmerin stimmt dieser Nutzung durch die Stadtgemeinde Purkersdorf zu.

Jede Änderung bzw. Erweiterung dieses Verwendungszwecks bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der Vertragsparteien.

Jede beabsichtigte nachträgliche bauliche Veränderung des Vereinbarungsgegenstands durch die Stadtgemeinde Purkersdorf darf nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung der beiden anderen Vertragsparteien vorgenommen werden.

III. Ausgleich

Die Stadtgemeinde Purkersdorf übernimmt zum Ausgleich Folgendes auf eigene Kosten und Gefahr, sowie unter Ausschluss etwaiger Investitionskostenersatzansprüche (§§ 1036, 1037 und 1097 ABGB):

- a) Die Herstellung der Asphaltdeckschicht, die Verkabelung und Neuerrichtung der Beleuchtungskörper auf dem gegenständlichen Verbindungsweg (STRO643 vom 13.09.2022), und die ordnungsgemäße Erhaltung, Instandhaltung und Wartung des Geh- und Radwegs (Verbindungsweg) nach Maßgabe allenfalls vorhandener behördlicher Vorschriften und den einschlägigen Vorschriften. Die Änderungen bzw. Herstellungen dürfen keine Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen bewirken. Verletzt die Stadtgemeinde Purkersdorf ihre Erhaltungspflicht, insbesondere nach Fristsetzung durch die Baurechtsnehmerin, so kann diese die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Stadtgemeinde Purkersdorf durchführen lassen.

- b) Den Winterdienst gem. § 93 StVO (Anrainerpflichten) auf dem Verbindungsweg. Der Winterdienst beinhaltet die reguläre Säuberung, Räumung und Streuung des Weges durch die Stadtgemeinde (§ 93 Abs 1 StVO). Die Stadtgemeinde ist auf eigene Kosten und Gefahr berechtigt die Durchführung des Winterdienstes an eine andere Person oder ein Unternehmen zu übertragen; dies entbindet die Stadtgemeinde Purkersdorf nicht von der vollen Haftung für den Winterdienst gegenüber den anderen Vertragsparteien.

IV. Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung wird für die gesamte Dauer des bestehenden Baurechts auf der gegenständlichen Liegenschaft abgeschlossen. Eine Kündigung bedarf einer nachweisbaren, wichtigen Begründung.

Den Vertragsparteien ist der Inhalt der Einverständniserklärung der ÖBB Infrastruktur AG, ZI SAE-VER-EV-004767-2017 vom 1.7.2020 für bahnfremde Anlagen im Bauverbots- und Gefährdungsbereich von Eisenbahnanlagen bekannt. Die Einverständniserklärung bildet einen Bestandteil dieser Grundbenützungsvereinbarung. Der Vereinbarungsgenstand (Verbindungsweg) gemäß Punkt I der vorliegenden Grundbenützungsvereinbarung liegt im Bauverbots- und Gefährdungsbereich von Eisenbahnanlagen. Für den Fall, dass die ÖBB Infrastruktur AG diese Einverständniserklärung widerruft, oder diese Einverständniserklärung aus welchem Grund auch immer wegfällt, endet gleichzeitig und automatisch auch die vorliegende Grundbenützungsvereinbarung, wobei die Stadtgemeinde Purkersdorf aus diesem Umstand keine wie immer gearteten Ansprüche



geltend machen kann. Der Widerruf oder sonstige Wegfall der Einverständniserklärung ist der Stadtgemeinde Purkersdorf nachzuweisen.

V. Haftung

Die Stadtgemeinde haftet für Schäden, die im Rahmen der Erfüllung des Winterdienstes und der damit verbundenen Verpflichtungen zu vertreten sind und hält die übrigen Vertragsparteien diesbezüglich schad- und klaglos.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf haftet für die Einhaltung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Errichtung, Erhaltung und der Benutzung des Geh- und Radwegs (Verkehrssicherheit), und hält die übrigen Vertragsparteien diesbezüglich schad- und klaglos.

Die Grundbenützungsverpflichteten übernehmen keine Haftung für die tatsächliche und/oder rechtliche Tauglichkeit des Vereinbarungsgegenstands für den von der Stadtgemeinde Purkersdorf beabsichtigten Verwendungszweck, sowie für sonstige, nicht ausdrücklich vereinbarte Eigenschaften des Vereinbarungsgegenstands.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf haftet für alle Schäden, welcher Art auch immer, die den anderen Vertragsparteien aus unsachgemäßem oder vertragswidrigem Gebrauch des Vereinbarungsgegenstands durch die Stadtgemeinde Purkersdorf bzw. durch diejenigen Personen entstehen, denen die Stadtgemeinde Purkersdorf Zufahrt/Zutritt zum Vereinbarungsgegenstands ermöglicht.

Purkersdorf/Wien, am.....

.....

Stadtgemeinde Purkersdorf

.....

Neue Heimat

.....

Verein Volkshaus

Beilagen:

- Planbeilage / Kenntlichmachung Verbindungsweg
- Einverständniserklärung der ÖBB Infrastruktur AG, ZI SAE-VER-EV-004767-2017 vom 1.7.2020

www.purkersdorf.at



EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

für bahnfremde Anlagen im Bauverbots- und Gefährdungsbereich von Eisenbahnanlagen gemäß § 42 und § 43 EisbG 1957 i.d.g.F

Die ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien (in der Folge kurz ÖBB-Infra genannt), erklären - nach eisenbahnfachlicher Prüfung – gemäß § 42 und § 43 Eisenbahngesetz ihr Einverständnis zur Errichtung und den Betrieb nachstehend genannten Projekts der „Neue Heimat“ Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungs-gesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Heizergasse 1, 2700 Wiener Neustadt, FN 107405 z, ATU 41200400 (in der Folge kurz „Konsenswerber“ genannt) und unter Einhaltung nachstehender Bedingungen auf Dauer des konsensgemäßen Bestandes.

**ÖBB-Infra Strecke, 1 Wien - St.Pölten - Salzburg, km 12,766 – 12,810, links der Bahn,
Errichtung einer Wohnhausanlage
Grundstück: 621, KG Nummer und Name: 01906 Purkersdorf**

Seitens der ÖBB-Infra ergeben sich unabhängig der Einholung der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligungen, folgende Bedingungen:

Technische und Allgemeine Vorschriften (siehe Abschnitt 1)

Vergütung der ÖBB-Infra -Leistung, -Kosten (siehe Abschnitt 2)

Haftungsbestimmungen (siehe Abschnitt 3)

Zur Sicherung dieses Vertrags sind die Bestimmungen bzw. Bedingungen dieser Einverständniserklärung noch vor Fertigstellung des Bauvorhabens mit der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH Region NÖ/Bgld - Standort St.Pölten, Bahnhofplatz 1a, 3100 St. Pölten in einem Dienstbarkeitsvertrag festzuhalten und zu verbüchern. Die zuständigen Bearbeiter sind der Homepage zu entnehmen <https://immobilien.oebb.at/de/kontakte>. Bei Nichtzustandekommen einer vertraglichen Regelung hinsichtlich Dienstbarkeit erlischt diese Einverständniserklärung.

Abschnitt 1 - Technische und Allgemeine Vorschriften

1. Arbeitsübereinkommen, Sicherungsmaßnahmen

- 1.1. Die aufgrund örtlicher Gegebenheiten erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung und Abwicklung von Instandhaltungsarbeiten (wie zB Herstellungs-, Änderungs-, Erneuerungs-, Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Wartungs-, Störungsbehebungs- oder Abtragungsarbeiten) an der gegenständlichen bahnfremden Anlage sind erforderlichenfalls in einem gesonderten Arbeitsübereinkommen festzulegen in dem insbesondere die aus Sicherheitsgründen notwendigen Arbeitsmodalitäten festzuhalten sind.
- 1.2. Rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten ist von der ÖBB-Infra unter Beiziehung der bauausführenden Firma festzulegen, ob ein Arbeitsübereinkommen erforderlich ist.

Kontakt:

Region Ost 1, ASC Meidling

ÖBB-Infrastruktur AG
1120 Wien, Kerschensteingasse 32b
Fax. + 43 1-93000-833-80135
as-aue-meidling@oebb.at
www.oebb.at/infrastruktur

Der Konsenswerber verpflichtet sich zur Einhaltung und Durchführung der im Arbeitsübereinkommen enthaltenen Vorschriften.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entsprechend den erforderlichen betrieblichen Maßnahmen mehrwöchige Vorlaufzeiten erforderlich sein können!

- 1.3. Die Kosten des Arbeitsübereinkommens zur Herstellung der bahnfremden Anlage betragen € 410,- zuzüglich 20% Ust. (= € 82,-) somit insgesamt € 492,- und werden von der abschließenden Dienststelle in Rechnung gestellt.
Zusätzlich sind vom Bauwerber alle sonstigen Leistungen und Kosten (z.B. Bauaufsicht, Beistellung eines Aufsichtsorganes des Bahnbetreibers, Gleissperren, Gleisbauarbeiten, usw.) der ÖBB-Infra die durch die gegenständliche Bauführung erforderlich werden, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen. Alle weiteren Arbeitsübereinkommen entsprechend Pkt. 1.1 an dieser bahnfremden Anlage werden gemäß den jeweils gültigen Kostensätzen verrechnet.
- 1.4. Die Arbeiten sind im Einvernehmen mit
-) der zuständigen unter Pkt. 1.2 genannten Dienststelle der ÖBB-Infra durchzuführen.
- 1.5. Die Bauherstellung ist durch ein vom Bauwerber auf seine Kosten beauftragtes geeignetes Ziviltechnik-Büro, Ingenieurbüro oder anderes entsprechend konzessioniertes oder befugtes Unternehmen auf Übereinstimmung der Ausführung mit allenfalls vorhandenen behördlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften zu überwachen.
- 1.6. Die Stellung eines Aufsichtsorganes des Bahnbetreibers durch die ÖBB-Infra wird im Bedarfsfall im Arbeitsübereinkommen festgelegt. Wenn kein Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers beigelegt werden kann oder dieses nicht rechtzeitig an der Baustelle eintrifft, müssen alle Arbeiten im bzw. in der Nähe des Gefahrenraumes von Gleisen sowie das Betreten der Bahnanlagen unterbleiben.
Aus einer unterbliebenen oder verzögerten Beistellung eines Aufsichtsorganes des Bahnbetreibers kann dem Konsenswerber gegen die ÖBB-Infra kein Schadenersatzanspruch erwachsen. Den Anordnungen des Aufsichtsorganes des Bahnbetreibers ist unverzüglich nachzukommen.
- 1.7. Bei Gefahr für den Betrieb und den Bestand der Bahnanlagen sowie in Fällen betrieblich notwendiger unaufschiebbarer Arbeiten der ÖBB-Infra ist das Aufsichtsorganes des Bahnbetreibers berechtigt, die sofortige Einstellung weiterer Baumaßnahmen anzuordnen, ohne dass die ÖBB-Infra für die dem Konsenswerber hieraus erwachsenden Mehrkosten oder Schäden - gleich welcher Art - haften.

2. Ausführungsunterlagen

- 2.1. Die bahnfremde Anlage ist nach den hierorts vorgelegten, mit dem ÖBB-Infra-Zustimmungsvermerk versehene, Projektplänen auszuführen. **Änderungen bedürfen der Schriftform und Zustimmung der ÖBB-Infra.**
- 2.2. Der konsensgemäße Bau, Bestand und Betrieb der bahnfremden Anlage ist abhängig von den vom Konsenswerber - soweit erforderlich - einzuholenden Genehmigungen anderer Behörden, wie z.B. Elektrizitätsbehörde, Baubehörde, Gewerbebehörde, Wasserrechtsbehörde und andere.
- 2.3. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die projektgemäße Ausführung auf den Einreichunterlagen oder in Form eines Abnahmeberichtes von beiden Vertragspartnern zu bestätigen. Der Konsenswerber verpflichtet sich, die Fertigstellung der Arbeiten der ÖBB-Infra (vertragsabschließende Stelle) schriftlich anzuzeigen. Erforderlichenfalls ist ein Abnahmetermin zu vereinbaren.
- 2.4. Bei Auftreten von Unklarheiten oder Unstimmigkeiten in den Planungsunterlagen des Konsenswerbers oder bei Abweichungen gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen, sowie bei Eintreten jedweder Schwierigkeiten in der Arbeitsdurchführung ist die Klärung und Entscheidung durch ÖBB-Infra (vertragsabschließende Stelle) herbeizuführen.

3. Ausführungsfrist

Die bahnfremde Anlage ist binnen 3 Jahren nach Abschluss dieses Übereinkommens vom Konsenswerber zu errichten und fertig zu stellen.

4. Technische Vorgaben

- 4.1. Das Projekt hat den derzeit geltenden Gesetzen und Vorschriften, sowie den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.
- 4.2. Durch die Bauarbeiten und in weiterer Folge durch den Bestand sowie die Betriebsführung der bahnfremden Anlage darf weder der Bestand der Bahnanlagen noch der Bahnbetrieb behindert oder gestört und Instandhaltungsarbeiten an diesen Anlagen weder gefährdet noch behindert werden. Ebenso muss die Zugänglichkeit zu den ÖBB-Infra Anlagen jederzeit ohne Behinderung gewährleistet sein.
- 4.3. Für die ersten Löschmaßnahmen ist vorzusorgen.
- 4.4. Das Abgleiten von Schneemassen vom Dach ist durch entsprechende bauliche Maßnahmen gegen Bahngrund zu verhindern.
- 4.5. Eine Einfriedung ist im Einvernehmen und nach Weisung der zuständigen Dienststelle der ÖBB-Infra gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 herzustellen.
- 4.6. Ohne schriftlicher Zustimmung der ÖBB-Infra dürfen Oberflächen- und Dachwässer nicht in das Gleis bzw. gegen/auf Bahngrund abgeleitet werden.
- 4.7. Durch das unmittelbare Heranrücken an die Bahngrundgrenze ist der Licht- und Luftfall über Bahngrund nicht mehr zur Gänze gewährleistet. Der Konsenswerber nimmt für sich, seine Rechtsnachfolger und Mitberechtigten zur Kenntnis, dass das Recht der Bahnverwaltung ihren Grund fallweise bis zur Grundgrenze zu verbauen auch weiterhin uneingeschränkt bestehen bleibt.

- 4.8. Es darf kein Gebäudeteil bzw. Anlagenteil (Dachvorsprünge, Mauerteile, Regenrinnen, Mobilfunkanlagen, etc.) auf Bahngrund zu liegen kommen bzw. diesen überragen.
- 4.9. Erforderliche fernmeldetechnische Maßnahmen für einen störungsfreien Betrieb der ÖBB-Infra Funkanlagen im Zusammenhang mit der Errichtung des Bauvorhabens aber auch von elektrischen oder elektronischen Anlagen (wie Rechenanlagen und dergleichen) des Konsenswerbers, werden nach deren Fertigstellung bzw. erfolgter Inbetriebnahme nach von der ÖBB-Infra durchgeführter Funkausbreitungsmessung und Rücksprache mit dem Konsenswerber festgelegt und sind von diesem innerhalb einer von der ÖBB-Infra zu bestimmenden Frist zu veranlassen. Änderungen an diesen Anlagen bedürfen einer schriftlichen Zustimmung der ÖBB-Infra.
- 4.10. Ein geotechnischer Sicherheitsmanagementplan ist zu erstellen und im Zuge des Arbeitsübereinkommens vorzulegen. Insbesondere müssen mögliche Störfallszenarien und eine Beweissicherung enthalten sein.
- 4.11. Die statische Berechnung und konstruktive Durchbildung jenes Bereichs außerhalb der oberirdischen Baufluchtlinie, zur ÖBB Seite hin, in der Folge als Kellerbereich bezeichnet, der die zukünftige Stützmauer für das spätere „Gleis 3“ trägt, ist unaufgefordert mit ÖBB INFRA SAE Ost1-KI abzustimmen.
- 4.12. Dieser o.a. Kellerbereich ist durch dessen Eigentümer regelmäßig zu inspizieren, zu warten und bei Erfordernis instand zu setzen, sodass im Falle der Zulegung eines 3. Gleises die daraus resultierenden Lasten sowie die Lasten der damit verbundenen erforderlichen Stützkonstruktion tragsicher und gebrauchstauglich aufgenommen werden können. Die Kosten für die o.a. Inspektionen, Wartungen und Instandsetzungen am o.a. Kellerbereich trägt dessen Eigentümer.
- 4.13. Vor Beginn der Planungsarbeiten für die Zulegung des 3. Gleises ist die Tragsicherheit und die Gebrauchstauglichkeit des o.a. Kellerbereiches hinsichtlich der Aufnahme der aus der Gleis-Zulegung sowie allfälliger Stützkonstruktionen resultierenden normgemäßen Lasten von einem staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker zu überprüfen und in Berichtsform zu bestätigen. Die Kosten für diese o.a. Überprüfung bzw. Bestätigung des Kellerbereiches trägt dessen Eigentümer. Insbesondere Adaptierungen und Instandsetzungen sind seitens Konsenswerbers auf dessen Kosten zu tätigen.
- 4.14. Sobald der o.a. Kellerbereich als Tragplatte für das zugelegte Gleis bzw. dessen Stützkonstruktion dient, ist dieser Kellerbereich von einem staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker entsprechend den ÖBB-Vorschriften für Brücken regelmäßig zu inspizieren und der Inspektionsbericht an die ÖBB INFRA SAE Ost1-KI bzw. an ihre Rechtsnachfolgerin unaufgefordert zu übermitteln.
- 4.15. Für den o.a. Kellerbereich ist ein entsprechender Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen, der sinngemäß u.a. die obigen Punkte zu enthalten hat.
- 4.16. Es wird vereinbart, die im Dienstbarkeitsvertrag enthaltenen Rechte und Pflichten an die vertragsgegenständlichen Grundstücke zu überbinden.
- 4.17. Die Überbindung hat vor dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Gebäudes zu erfolgen.
- 4.18. Ergänzend ist die Einverständniserklärung als Vertragsgegenstand dem Dienstbarkeitsvertrag beizulegen so dass sichergestellt ist das die Einverständniserklärung jeweils einem Eigentümer / Rechtsnachfolger des Konsenswerbers überbunden ist.

- 4.19. Es wird vereinbart, die im Dienstbarkeitsvertrag enthaltenen Rechte und Pflichten an die vertragsgegenständlichen Grundstücke zu überbinden.
- 4.20. Die Überbindung bzw. die Eintragung im Grundbuch hat bis spätestens vor dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Gebäudes zu erfolgen.
- 4.21. Die Kosten der Eintragung trägt der Konsenswerber

5. Allgemeine Hinweise zu Grundbenützung

- 5.1. Entfällt

6. Schutz von bahneigenen und bahnfremden Kabelanlagen

- 6.1. Die Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Bahnkabel (dazu gehören auch die auf Bahngrund bzw. im Gefährdungsbereich von Bahnanlagen verlegten Kabelanlagen Bahnfremder) sind so durchzuführen, dass eine Beschädigung derselben bzw. ein Absinken der Kabeltrasse mit Sicherheit vermieden wird. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden. Ein Verschütten oder Ausgraben bzw. Wiederversetzen von Kabelmerksteinen darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen ÖBB-Infra Dienststelle gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1, bzw. bei bahnfremden Kabelanlagen des Betreibers derselben, erfolgen. Der Konsenswerber verpflichtet sich, bei Antreffen von Kabelanlagen welcher Art auch immer, größte Vorsicht walten zu lassen. Kabelanlagen werden nur in Anwesenheit eines Bediensteten des betreffenden Fachdienstes ausgegraben und verlegt.
- 6.2. Im Bereich der Schutzzone für Bahnkabel (dazu gehören auch die auf Bahngrund bzw. im Gefährdungsbereich von Bahnanlagen verlegten Kabelanlagen Bahnfremder) – das ist ein Bereich von je 2,0 Meter links und rechts der Kabeltrasse - sind die im „Merkblatt Schutzzone für Bahnkabel“ festgehaltenen Bedingungen einzuhalten oder eine Ausnahmegenehmigung von der jeweils für die Kabelanlage zuständigen Fachstelle der ÖBB-Infra (lt. Abschnitt 1 Pkt. 1) - bei bahnfremden Kabelanlagen des Betreibers derselben - einzuholen. Das „Merkblatt Schutzzone für Bahnkabel“ finden Sie im Downloadbereich der ASB-Info-Seite unter <http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr-sie-wollen-bauen-dokumente-und-links>).
- 6.3. Schächte, Bohrgruben und Künetten sind so anzuordnen, dass zu ÖBB-Infra – Kabelleitungstrassen bzw. den Stützpunkten der ÖBB-Infra Fernmeldefreileitungstrassen und Fundamenten von ÖBB-Infra – Oberleitungs-, Fernmeldemasten, Signalbrücken, etc. ein Mindestabstand von 2,0 Metern bestehen bleibt. Liegt die Unterkante tiefer als benachbarte Fundamente so muss der Abstand mindestens um die Mehrtiefe gegenüber Gründungssohle vergrößert werden. Ein unterschreiten der Abstände ist erst nach erteilter schriftlicher Genehmigung der entsprechend Abschnitt 1 Pkt. 1 angeführten Dienststellen und unter Einhaltung und Durchführung hierauf beziehender Vorschriften gestattet. Die für das Bauvorhaben erforderliche Start-Bohrgrube ist grundsätzlich immer auf der Seite der ÖBB-Infra Kabeltrasse anzuordnen. Werden Künetten im Bereich von Brückenwiderlagern ausgehoben so ist in jedem Fall die schriftliche Zustimmung der lt. Abschnitt 1 Pkt. 1 angeführten Dienststelle der ÖBB-Infra erforderlich.
- 6.4. Im Baubereich befinden sich Kabelleitungen der ÖBB-Infra. Ihre Lage wird aufgrund der vorhandenen ÖBB-Infra Einbauten Dokumentation dem Konsenswerber im Arbeitsübereinkommen bekannt gegeben. Außerdem ist die Lage der ÖBB-Infra

Kabeltrasse durch Probegrabungen mittels Handwerkzeugen vom Konsenswerber festzustellen.

- 6.5. Der Konsenswerber verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass über den ÖBB-Infra Kabelanlagen bzw. auf Bahngrund verlegten Kabelanlagen Dritter weder Materialaufschüttungen noch Abtragungen vorgenommen werden. Außerdem ist die Aufstellung von Bauhütten auf den vorgenannten Kabelanlagen untersagt.
- 6.6. Das Befahren von Kabeltrassen mit schweren Fahrzeugen oder Geräten ist verboten.
- 6.7. Werden ÖBB-Infra Kabelanlagen bei Ausführung des Vorhabens des Konsenswerbers beschädigt, oder treten bis nach Ablauf von 3 Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten Fehler auf, die eine Beschädigung im ursächlichen Zusammenhang erkennen lassen, verpflichtet sich der Konsenswerber zur Kostentragung der Behebung der Kabelschäden.

7. Fundamente und Marksteine

- 7.1. Die Standsicherheit der Fernmeldefreileitungsmaste, Signale, Brückenwiderlager und dergleichen muss gewährleistet sein, wenn Grabarbeiten in deren unmittelbarer Nähe durchgeführt werden. Ein Mindestabstand von 2,0 Metern zu deren Fundamentvorderkante ist einzuhalten,
Ausnahme: Der Mindestabstand zur Fundamentvorderkante von Oberleitungsmasten und deren Ankerfundamenten beträgt 5,0 Meter.
Liegt die Unterkante tiefer als benachbarte Fundamente so muss der Abstand mindestens um die Mehrtiefe gegenüber Gründungssohle vergrößert werden. Erforderlichenfalls ist durch einen Ziviltechniker die Standfestigkeit auf Kosten des Konsenswerbers nachzuweisen.
- 7.2. Werden bei Grabarbeiten sonstige Fundamente, bahneigene oder bahnfremde Kanäle oder Wasserleitungen angetroffen, ist vom Konsenswerber die besondere Weisung der zuständigen Dienststelle der ÖBB-Infra gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 einzuholen.
- 7.3. Grenzzeichen, Hektometersteine (Bahnkilometersteine) und Kabelmerksteine dürfen nicht ausgegraben, versetzt, beschädigt oder verschüttet werden.
- 7.4. Eine arbeitsbedingte zeitweilige Entfernung der genannten Grenzzeichen und Marksteine darf erst nach genauer Einmessung und Versicherung erfolgen.
- 7.5. Die im Zuge von Bau- oder Instandhaltungsarbeiten vom Konsenswerber beschädigten, verschütteten oder ausgegrabenen Hektometersteine und Kabelmerksteine sowie alle wie vorstehend versicherten Grenzzeichen und Marksteine sind von einem Zivilingenieur für Vermessungswesen, im Einvernehmen mit ÖBB-Infra Vermessung, auf Kosten des Konsenswerbers neu einzumessen und zu versetzen.

8. Betreten der Bahnanlagen, Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebes

- 8.1. Der Konsenswerber verpflichtet sich, für die Arbeitsdurchführung die ÖBB 40 – Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz, sowie gegebenenfalls weiterer von der ÖBB-Infra AG übermittelten Informationen einzuhalten. Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschriebene Schutzbekleidung während der Bauarbeiten zu tragen ist. Die „ÖBB 40 – Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz“ finden Sie im Downloadbereich der ASB-Info-Seite unter [>>> http://infrastruktur.oebb.at/de/](http://infrastruktur.oebb.at/de/) >>> [informationen-und-mehr >>> sie-wollen-bauen >>> dokumente-und-links](http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen/dokumente-und-links) (<http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen/dokumente-und-links>).

- 8.2. Das Betreten von Eisenbahnanlagen, mit Ausnahme von hierfür bestimmten Stellen (z.B.: Bahnsteige, Zu- und Abgänge, Warteräume, Parkplätze, ...), ist gemäß § 47 Eisenbahngesetz (EisbG) i.d.g.F verboten. Des Weiteren regeln die Eisenbahnschutzvorschriften (EisbSV) das Verhalten innerhalb der Eisenbahnanlagen.

Besondere Erlaubnis zum Betreten von Eisenbahnanlagen (EisbSV):

1. § 4. (1) *Ein Eisenbahnunternehmen darf Erlaubniskarten zum Betreten von Eisenbahnanlagen nur Personen ausstellen, die die für Eisenbahnbedienstete erforderliche Ausbildungen für das Betreten von Gefahrenräumen nachweislich abgeschlossen haben.*
- (2) *Inhaber von Erlaubniskarten haben beim Betreten von Eisenbahnanlagen zu beachten:*
- 1. sofern vorhanden, sind ausschließlich die gemäß den örtlichen Richtlinien ausgewiesenen innerbetrieblichen Verkehrswege, die dazu dienen, Gebäude, Betriebsanlagen oder Arbeitsplätze sicher zu erreichen, zu benützen;*
 - 2. der Gefahrenraum von Gleisen darf nur in unabdingbaren Fällen betreten werden;*
 - 3. zur besseren Erkennbarkeit ist eine geeignete, der Bestimmung des § 102 Abs. 10 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2010, entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen zu tragen.*

Erlaubniskarten für planbare Arbeiten sind bei der ÖBB-Infra, Stab Recht und Teilnehmungsmanagement unter der E-Mailadresse „infra.bl-erlaubniskarte@oebb.at“ erhältlich, mit zu übermitteln sind aktuelle Schulungsnachweise „Verhalten im Bereich von Gleisen“ (ÖBB SIG 1) und „Verhalten Bereich Bahnstromanlagen“ (ÖBB SIG 2). Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 (10) EisbSV kann eine Erlaubniskarte ausgestellt werden. Sollten Sie die erforderlichen Schulungen noch nicht absolviert haben, so besteht die Möglichkeit sich unter vorstehender E-Mailadresse zu den erforderlichen Schulungen anzumelden.

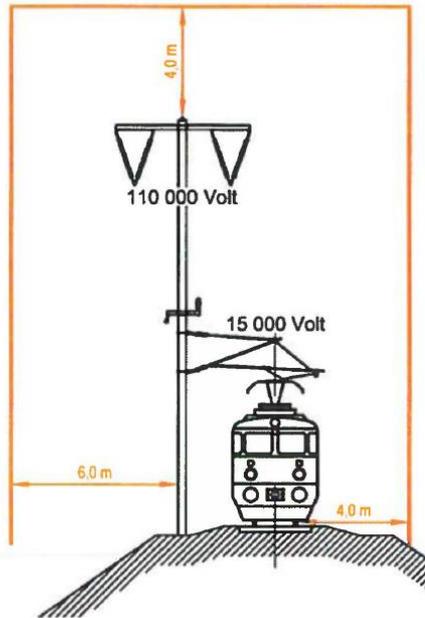
Der Konsenswerber hat vor Aufnahme der Arbeiten dafür zu sorgen, dass allen auf der Baustelle beschäftigten Personen nachweislich die ÖBB 40 Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz und gegebenenfalls weitere von der ÖBB-Infra AG übermittelte Informationen im Rahmen einer Unterweisung gemäß § 14 ASchG zur Kenntnis gebracht wurden.

Beim geplanten Einsatz von Baumaschinen, Kranen und dergleichen ist bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen, jedoch spätestens vor Terminvereinbarung zur Arbeitsausführung der Kontakt mit der abschließenden Dienststelle der ÖBB-Infra gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 herzustellen um Detaillierfordernisse an diese Baumaschinen, Krane und dergleichen zu vereinbaren (Terminvereinbarung erforderlich!). Weiters ist bei Einsatz von Baumaschinen, Kranen und dergleichen die Anlage 5 zur Dienstvorschrift EL 52 zu beachten.

- 8.3. Muss der Gefahrenraum von Gleisen betreten werden, so darf dies nur in unbedingt notwendigen Fällen und unter Aufsicht der ÖBB-Infra erfolgen.
- 8.4. Geräte und Material dürfen ausnahmslos nur an den im Arbeitsübereinkommen festgelegten Stellen über die Gleisanlagen transportiert werden.
- 8.5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten sowie die Erstellung der erforderlichen Dokumente

entsprechend BauKG und ASchG dem Konsenswerber obliegen. Nach Aufforderung sind diese Dokumente unverzüglich vorzulegen.

- 8.6. Bei Bauarbeiten in der Nähe von Oberleitungsanlagen ist darauf zu achten, dass die



Annäherung von Personen, Werkzeugen, Gegenständen und Kranen oder selbstfahrenden Arbeitsmitteln (z.B. Baumaschinen, Bagger, Radlader) samt Fördergut unter 6,0 m hinter Oberleitungsmasten bzw. 4,0 m oberhalb von diesen oder 4,0 m von der äußeren Schiene lebensgefährlich und daher grundsätzlich verboten ist. Erforderliche Freischaltungen der Oberleitungsanlagen sind zeitgerecht vor Beginn der Arbeiten im Gefahrenbereich der Oberleitungsanlagen bei der zuständigen ÖBB-Infra Dienststelle gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 schriftlich zu beantragen (Terminvereinbarung erforderlich). Im „Merkblatt Arbeitsübereinkommen“ unter dem Punkt „Termine“ haben Sie die Möglichkeit, sich über Vorlaufzeiten zu informieren. Das „Merkblatt Arbeitsübereinkommen“ finden Sie im Downloadbereich der ASB-Info-Seite unter <http://infrastruktur.oebb.at/de/> >>> informationen-und-mehr >>> sie-wollen-bauen >>> dokumente-und-links >>>

(<http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen/dokumente-und-links>).

- 8.7. Für die erforderlichen technischen Schutzmaßnahmen bzw. Sicherheitsvorkehrungen gelten die Regelwerke 12.10.04 „TR EL 42 Schutzmaßnahmen für Oberleitungsanlagen der ÖBB Infrastruktur“, Regelwerk 12.11 „Rückstromführung und Bahnerdung“ und die Dienstvorschrift EL 52 der ÖBB-Infra. ÖBB-Infra Dienstvorschriften und Regelwerke können bei der zuständigen ÖBB-Infra Dienststelle gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 eingesehen werden. (Terminvereinbarung erforderlich).

9. Freihaltung des Gefahrenraumes der Gleise

- 9.1. Auf die Freihaltung des Gefahrenraumes aller betroffenen Gleise ist unbedingt zu achten. Für die Festlegung des Gefahrenraumes der Gleise (Abstand von der Gleisachse) sind die Werte der ÖBB 40 Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz heranzuziehen. Bei den Abständen unter 4,0 m sind grundsätzlich befugte Geodäten zur Festlegung und durchgehenden Vermarkung heranzuziehen.
- 9.2. Der Gefahrenraum der Gleise und gegebenenfalls Verschieberbahnsteige sind von Lagerungen mit beweglichen Gegenständen, Materialien und leicht brennbaren Stoffen freizuhalten. Die Lagerung bzw. das Ablegen von Gegenständen darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der ÖBB-Infra gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 erfolgen. Diese gelagerten bzw. abgelegten Gegenstände sind gegen unvorhergesehene Bewegung zu sichern. Während des Bahnbetriebes muss die zur sicheren Betriebsabwicklung erforderliche Sicht dauerhaft gewährleistet sein.
- 9.3. Die Lagerung von Gegenständen zwischen den Schienen eines Gleises ist verboten.

10. Baugruben und Standsicherheit

- 10.1. Baumaschinen, Baugeräte und Gerüste (Schutz- und Leegerüste) sind sach- und fachgemäß so aufzustellen, dass ihre Standsicherheit einwandfrei und jederzeit gewährleistet ist.
- 10.2. Bau- und Arbeitsgruben unterhalb oder neben dem Bahnkörper sind den statischen Erfordernissen entsprechend gegen Einsturz zu sichern. Künetten sind sach- und fachgemäß zu pölzen und abzusteifen. Die Vorgaben des Regelwerkes 09.06 „Stützbauwerke und Baugrubensicherungen im Gleisbereich“ in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
- 10.3. Die Künetten sind sobald wie möglich zu schließen, wobei die Verdichtung des Füllmaterials derart zu erfolgen hat, dass die optimale Dichte des gesamten Füllmaterials erreicht wird. Treten bis zu 3 Jahren nach dem Verfüllen Setzungen auf, so sind diese vom Konsenswerber aufzufüllen.

11. Absichern der Baustelle

- 11.1. Alle erforderlichen und vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Absperrungen der Baustelle sind vom Konsenswerber zu veranlassen und zu betreiben. Behördliche Genehmigungen sind vom Konsenswerber einzuholen.
- 11.2. Baustellen im Straßenbereich sind nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in letztgültiger Fassung abzusichern und mit den erforderlichen Verkehrszeichen zu versehen.
- 11.3. Während des Bahnbetriebes ist eine allenfalls notwendige Beleuchtung der Baustelle so einzurichten, dass die zur sicheren Betriebsabwicklung erforderliche Sicht vorhanden ist und eine Blendung von Triebfahrzeugführern, Zugmannschaften, Verschubbediensteten und anderen vor Ort tätigen Betriebsbediensteten ausgeschlossen ist.

Die Wirksamkeit der Bahnsignale darf nicht beeinträchtigt werden. Die Verwendung farbigen Lichtes und farbiger Laser sind verboten. Beim Einsatz von Laser wird auf die Bestimmungen der Verordnung optische Strahlung (VOPST) hingewiesen, es darf zu keinen Auswirkungen auf den Bahnbetrieb kommen.

12. Sprengarbeiten

Sollten im Zuge der Arbeitsdurchführung Sprengarbeiten im Gefährdungsbereich der Eisenbahn erforderlich sein, dürfen diese, unabhängig von der Einholung etwaiger nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Bewilligungen, erst nach schriftlichem Einverständnis der zuständigen Dienststelle der ÖBB-Infra gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 und Abschluss eines Sprengvertrages auf Grundlage ÖBB-INFRA „Regelwerk 09.16 Sprengtechnik“, welches Sie im Downloadbereich der ASB-Info-Seite unter [ÖBB-Infrastruktur AG öffentlich, Ersteller: SAE / Hösele
Erstfreigabe: 10.08.2012](http://infrastruktur.oebb.at/de/ >>> informationen-und-mehr >>> sie-wollen-bauen >>> dokumente-und-links (http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen/dokumente-und-links) einsehen können, erfolgen. Alle sich hieraus ergebenden Maßnahmen und Kosten sind vom Konsenswerber zu tragen.</p></div><div data-bbox=)

Abschnitt 2 – Vergütung der ÖBB-Infra - Leistung, Kosten

- 1) Projektüberprüfung:.....€ 410,00
- 2) Arbeitsübereinkommen lt Abschnitt 1 Pkt. 1
- 3) Die vereinbarten Vergütungen sind Einmalzahlungen exklusive Umsatzsteuer
- 4) Der Konsenswerber verpflichtet sich alle weiteren, im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt der ÖBB-Infra erwachsenden Kosten und Mehrkosten zu ersetzen. Die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen werden im Arbeitsübereinkommen dem Grunde nach festgelegt. Die Kosten hierfür werden durch Rechnungslegung an den Konsenswerber geltend gemacht.
- 5) Der Konsenswerber verpflichtet sich, die gemäß Abschnitt 2 in Rechnung gestellten Beträge auf das bei der Rechnungslegung bekannt gegebene Bankkonto der ÖBB-Infra innerhalb der genannten Fristen einzuzahlen.

Abschnitt 3 – Haftungsbestimmungen

1. Der Konsenswerber verzichtet auf den Ersatz aller Schäden, die durch den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Eisenbahn an gegenständlicher Anlage entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch die ÖBB-Infra oder deren Bedienstete in Ausübung ihres Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.
2. Der Konsenswerber verzichtet ausdrücklich auf Ansprüche gemäß § 364/364 a ABGB und § 19/2 EISbG sowie zukünftigen inhaltsgleichen Regelungen, die der Bahnbetrieb - auch im Hinblick auf eine derzeit abzusehende Entwicklung der Zugsfrequenz - üblicherweise mit sich bringt (Zugsfahrten, Verschubarbeiten, Bau- und Bahnerhaltung etc.) für jetzt und alle Zeiten.

Aufgrund des nahen Bahnbetriebes ist im gegenständlichen Bereich mit einer entsprechenden Lärmbelastung zu rechnen. Weiters können auch Erschütterungen oder sekundärer Luftschall auftreten. Der Konsenswerber verzichtet auf alle Ansprüche gegen die ÖBB-Infra aus dem Titel Lärm- bzw. Erschütterungsschutz. Allenfalls erforderliche Maßnahmen betreffend Lärm- und Erschütterungsschutz sind vom Konsenswerber auf seine Kosten zu setzen.

3. Der Konsenswerber hat der ÖBB-Infra sämtliche Schäden und Kosten zu ersetzen, welche dieser durch den Bau, Bestand, Betrieb oder die Auflassung der gegenständlichen Anlage entstehen und die ÖBB-Infra im Falle von Ersatzansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten; sofern jedoch ein Allein- oder Mitverschulden der ÖBB-Infra am Eintritt des Schadens vom Konsenswerber bzw. Rechtsnachfolger nachgewiesen werden kann, nur bis zur Höhe des nicht von der ÖBB-Infra verschuldeten Schadensausmaßes.

Diese Ersatzpflicht besteht insbesondere bei innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Arbeiten auftretenden Setzungen am Bahnkörper und Beschädigung von Kabeln, Rohren und sonstigen Leitungen sowie Grundverunreinigungen.

4. Die Behebung der Schäden wird im Einvernehmen mit der ÖBB-Infra vom Konsenswerber oder von der ÖBB-Infra auf Kosten des Konsenswerbers durchgeführt, wobei auch Kosten infolge von Betriebsbehinderungen, Restschäden sowie etwaige Mehrkosten für Sofortreparaturen vom Konsenswerber zu tragen sind.

5. Sollte der Konsenswerber die Durchführung der Arbeiten an Dritte (Auftragnehmer, Arbeitnehmer) übertragen, so entbindet ihn dies nicht von der vollen Haftung gegenüber der ÖBB-Infra.
6. Der Konsenswerber wird die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen einem allfälligen Rechtsnachfolger überbinden.
7. Für allfällige aus dieser Vereinbarung entstehende Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien als örtlich zuständig vereinbart.

Wien, am 13.07.2020

....., am

Für die ÖBB-Infrastruktur AG

Der Konsenswerber
Alle angeführten Vorschriften und Bedingungen
werden zustimmend, vollinhaltlich anerkannt.


.....
Dipl.-Ing. Dr. techn. Thomas Simandl

"Neue Heimat"
Gemeinnützige Wohnungs-
und Siedlungsgesellschaft
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Zweigniederlassung Wien
1170 Wien, Hernaleser Gürtel 1

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift
(Konsenswerber)


.....
Ing. Klemens Maurer

Name in Blockschrift:

Bollauf wieder im Saal

Frauen – Soziales – Gesundheit – PASSET STR Susanne

GR0410 Berichte aus dem Ressort

Keine Berichte.

Bauwesen und Stadtplanung – WEINZINGER STR Viktor

GR0411 Örtl. Raumordnungsprogramm: 19. Änderung des Flächenwidmungsplanes – Auflage

Antragsteller: WEINZINGER STR VizeBGM Viktor

Der Antragpunkt zu GR0411 ist sehr umfangreich und ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://cloud.purkersdorf.at/s/KiZfxRCLmaABS5F>

ANTRAG

Der Gemeinderat behandelt die Punkte zu GR0411 einzeln:

Punkt:

- 1) Nichtaufnahme von Anträgen:

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

- 2) 19. Änderung des FLWP, Auflage von Änderungen:

2.1. Änderungspunkt 2: Wiener Straße 68, Umwidmung von BS-Pflegeheim Seniorenbetreuung in BKN-1,1-Genrationenwohnhaus

Wortmeldungen: Baum, Kellner, Weinzinger, Steinbichler, Oppitz, Keindl, Pannosch	Abstimmungsergebnis: 6 Gegenstimmen: Kellner, Klinser, Keindl, Baum, Wunderli, Banner Alle anderen dafür
--	---

2.2. Änderungspunkt 3: Tullnerbachstraße 52-58, Umwidmung von BB in BK/BB-emissionsarme Betriebe und BK

Wortmeldungen: Baum, Kopetzky, Kasper, Keindl, Kellner	Abstimmungsergebnis: 1e Gegenstimme: Klinser, 4 Enthaltungen: Wunderli, Keindl, Kellner, Baum Alle anderen dafür
--	---

2.3. Änderungspunkt 4: Deutschwaldstraße 70, Streichung Geb. 5

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

2.4. Änderungspunkt 5: Mozartgasse 4 u.a., Umwidmung von Vö zu BW-2WE und Gwf und von BW-2WE zu GwF

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

2.5. Änderungspunkt 7: Rochusgasse 14, Anpassung der Straßenfluchtlinie gem. Teilungsentwurf

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: 1 Enthaltung: Baum Alle anderen dafür
----------------------------	---

2.6. Änderungspunkt 10: Hießbergergasse / Karlgasse, Zusatzfestlegung „-2WE“ im BW gem. örtlichem Entwicklungskonzept

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

2.7. Änderungspunkt 12: Tullnerbachstraße 39 und 41, Aufhebung der Beschränkung „-3WE“ in BW gem. örtlichem Entwicklungskonzept

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

2.8. Änderungspunkt 13: Beethovenstraße 39a, Anpassung der Straßenfluchtlinie an den Naturstand

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

2.9. Änderungspunkt 15: Wiener Straße 32-46, Anpassung der Straßenfluchtlinie, Umwidmung von Vö in Vp

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

2.10. Änderungspunkt 18: Deutschwaldstraße 10a, Grillparzergasse 32/Deutschwaldstraße 10, Widmungsfestlegung Vö-Geh- u.Radweg und Gö, Anpassung der Straßenfluchtlinie

Wortmeldungen: Baum, Weinzinger	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
---	--

GR0412 26. Änderung des Bebauungsplanes - Auflage

Antragsteller: WEINZINGER STR VizeBGM Viktor

Der Antragpunkt zu GR0412 ist sehr umfangreich und ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://cloud.purkersdorf.at/s/KiZfxRCLmaABS5F>

ANTRAG

Der Gemeinderat behandelt die Punkte zu GR0412 einzeln:

2. Änderungspunkte:

2.1. Änderungspunkt 2: Wiener Straße 68, Widmungsänderung von BS-Pflegeheim Seniorenbetreuung in BKN-1,1-Generationenhaus, Festlegung 1,1/g/III, Anpassung F*

Wortmeldungen: Baum, Pannosch	Abstimmungsergebnis: 6 Gegenstimmen: Banner, Wunderli, Klinser, Keindl, Kellner, Baum, alle anderen dafür
---	--

2.2. Änderungspunkt 3: Tullnerbachstraße 52-58, Umwidmung von BB in BK/BB-emissionsarme Betriebe und BK, Änderung Bauvorschriften, Anbauverpflichtung, vordere Baufluchtlinie, Freifläche (F°)

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: 4 Gegenstimmen: Baum, Kellner, Wunderli, Klinser, alle anderen dafür
----------------------------	---

2.3. Änderungspunkt 5: Mozartgasse 4 u.a., Umwidmung von Vö zu BW-2WE und Gwf und von BW-2WE zu GwF, Festlegung 25% Bebauungsdichte, Streichung hintere Baufluchtlinie

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

Wiltschek nicht im Saal

2.4. Änderungspunkt 6: Lichteiche 9, Festlegung offene Bauungsweise, technische Korrektur

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

Wiltschek wieder im Saal

2.5. Änderungspunkt 7: Rochusgasse 14, Anpassung der Straßenfluchtlinie gem. Teilungsentwurf

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

2.6. Änderungspunkt 8: Speichberggasse 40, Anpassung der vorderen Baufluchtlinie, technische Korrektur Zeichenfehler

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

2.7. Änderungspunkt 9: Wiener Straße 32 bis 42, Festlegung von Baufluchtlinien, Bebauungsdichte 45%

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

2.8. Änderungspunkt 10: Hießbergergasse / Karlgasse: Festlegung 25% Bebauungsdichte

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

2.9. Änderungspunkt 11: Grillparzergasse 30, Anpassung der hinteren Baufluchtlinie, technische Korrektur Zeichenfehler

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

2.10. Änderungspunkt 13: Beethovenstraße 39, Anpassung der Straßenfluchtlinie an den Naturstand

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

2.11. Änderungspunkt 14: Anpassung der Bebauungsvorschriften betreffend Niveau des Bauplatzes

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

2.12. Änderungspunkt 15: Wiener Straße 32-46, Anpassung der Straßenfluchtlinie

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

2.13. Änderungspunkt 16: An der Stadlhütte 11, technische Korrektur in der Darstellung der Festlegung der Freifläche

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

2.14. Änderungspunkt 17: An der Stadlhütte 2-4 und 10, Aufhebung der hinteren Baufluchtlinie

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

2.15. Änderungspunkt 18: Deutschwaldstraße 10a, Grillparzergasse 32/Deutschwaldstraße 10, Widmungsfestlegung Vö-Geh- u.Radweg und Gö, Anpassung der Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

**GR0413 Sektorales Raumordnungsprogramm für PV Anlagen – Land NÖ -
Stellungnahme**

Antragsteller: WEINZINGER STR VizeBGM Viktor

SACHVERHALT

Das Amt der NÖ Landesregierung plant ein sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in NÖ zu verordnen. Der Stadtgemeinde Purkersdorf wurde dazu Gelegenheit gegeben bis 21.09.2022 eine Stellungnahme dazu abzugeben. Die Stellungnahme soll dem Gemeinderat vorgelegt bzw. beschlossen werden. Entsprechend der Auflage zum sektoralen Raumordnungsprogramm über PV-Anlagen würden alle Wienerwaldgemeinden von der Errichtung großflächiger, über 2.000 m², PV-Anlagen ausgeschlossen werden. Aus terminlichen Gründen (Abgabetermin) wurde bereits von Seiten des Bürgermeisters dazu am 20.09.2022 die nachstehende Stellungnahme abgegeben:

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme vom 20.09.2022 an das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, zur Verordnung eines sektoralen Raumordnungsprogrammes für PV-Anlagen im Hinblick auf eine Versorgungssicherheit und nachhaltige Energiegewinnung zustimmend zur Kenntnis.

Wortmeldungen: Banner, Weinzinger	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
---	--



An das
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

Landhausplatz 1
A-3109 St. Pölten

Bezug: RU1-RO-49/003-2022

Zl.:
B-031/2-wo-4592/2-2022

Datum:
20.09.2022

Betrifft: Verordnung über ein sektorales Raumordnungsprogramm
über Photovoltaikanlagen im Grünland in NÖ 2022 - **Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen der öffentlichen Auflage zur Verordnung über ein sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in NÖ wird Seitens der Stadtgemeinde Purkersdorf folgende Eingabe gemacht:

Um eine Versorgungssicherheit mit Energie auch im Bereich der Umlandgemeinden im Wienwald sicherstellen zu können, wäre es zielführend, dass zusätzliche Flächen im sektorales Raumordnungsprogramm mitaufgenommen werden. Im konkreten Fall für den Raum Purkersdorf schlägt die Stadtgemeinde Purkersdorf folgende Flächen, wie in der Anlage ersichtlich, vor, als Flächen für Photovoltaikanlagen aufzunehmen.

Dazu möchten wir anmerken, dass diese Flächen, einerseits von der Himmelsorientierung und andererseits von den Einspeisepunkten alle technischen Voraussetzungen erfüllen würden.

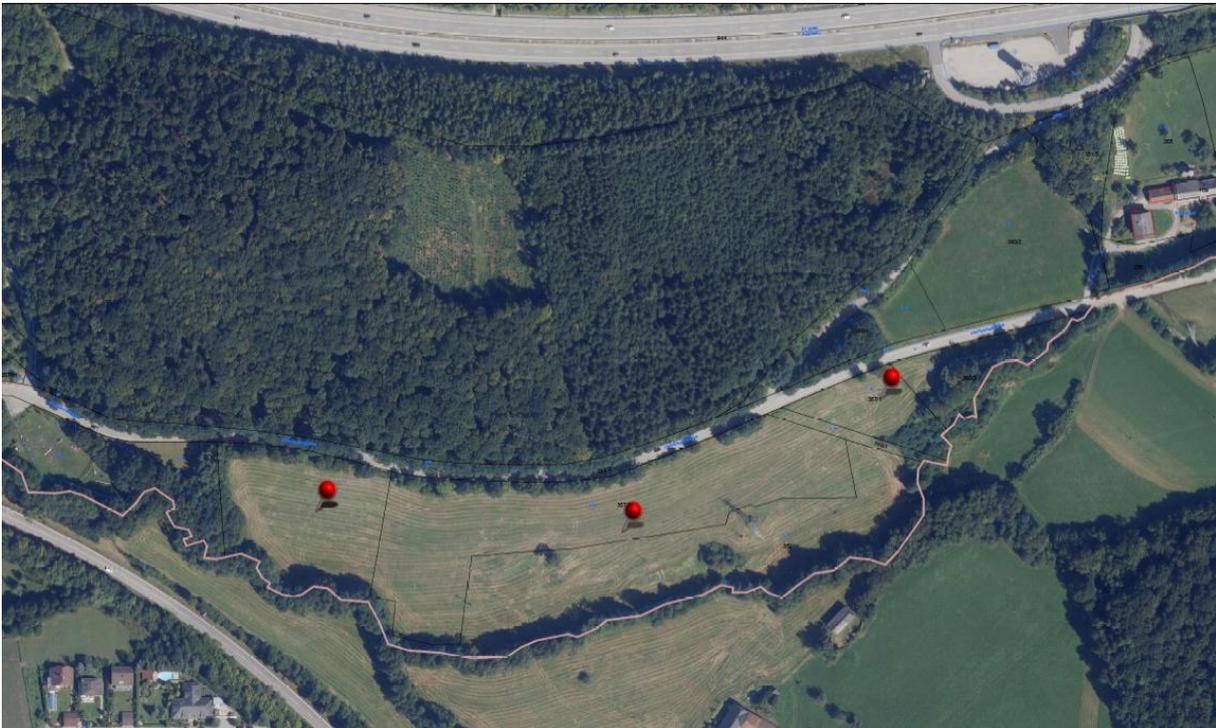
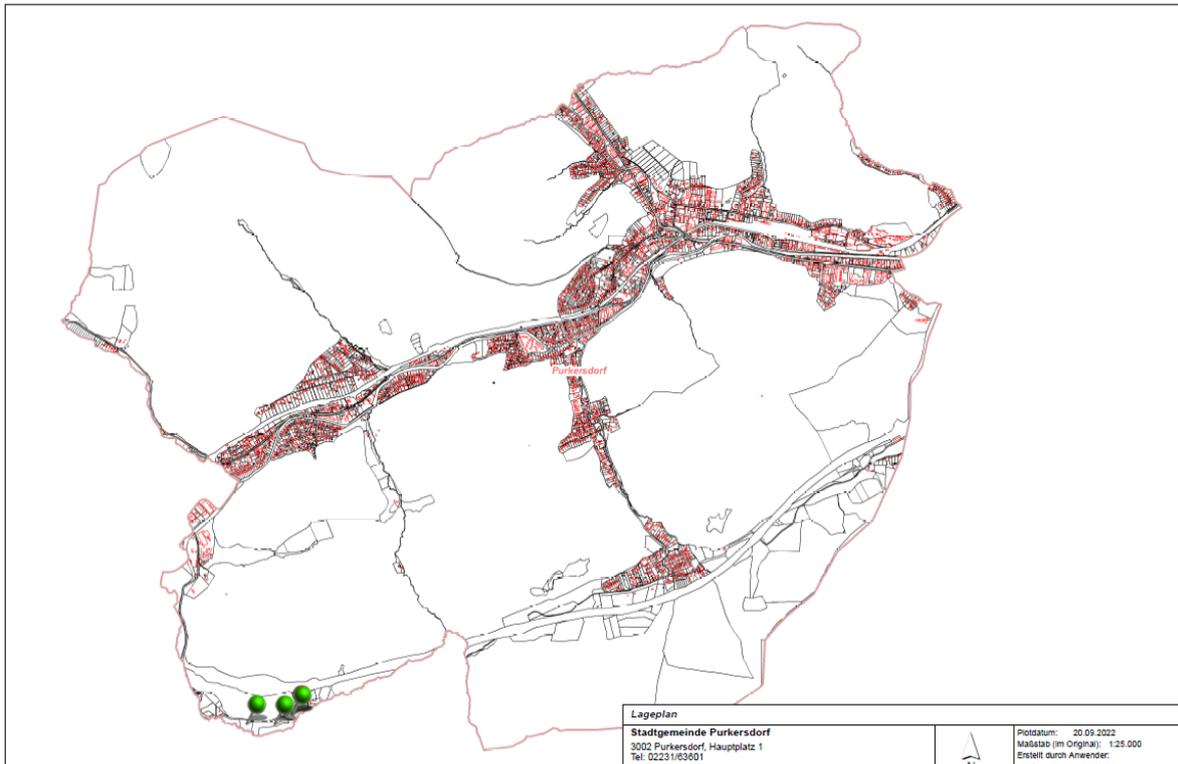
Mit der Bitte um wohlwollende Überprüfung und Aufnahme in das Sektorale Raumordnungsprogramm über PV-Anlagen im Grünland verbleibe ich

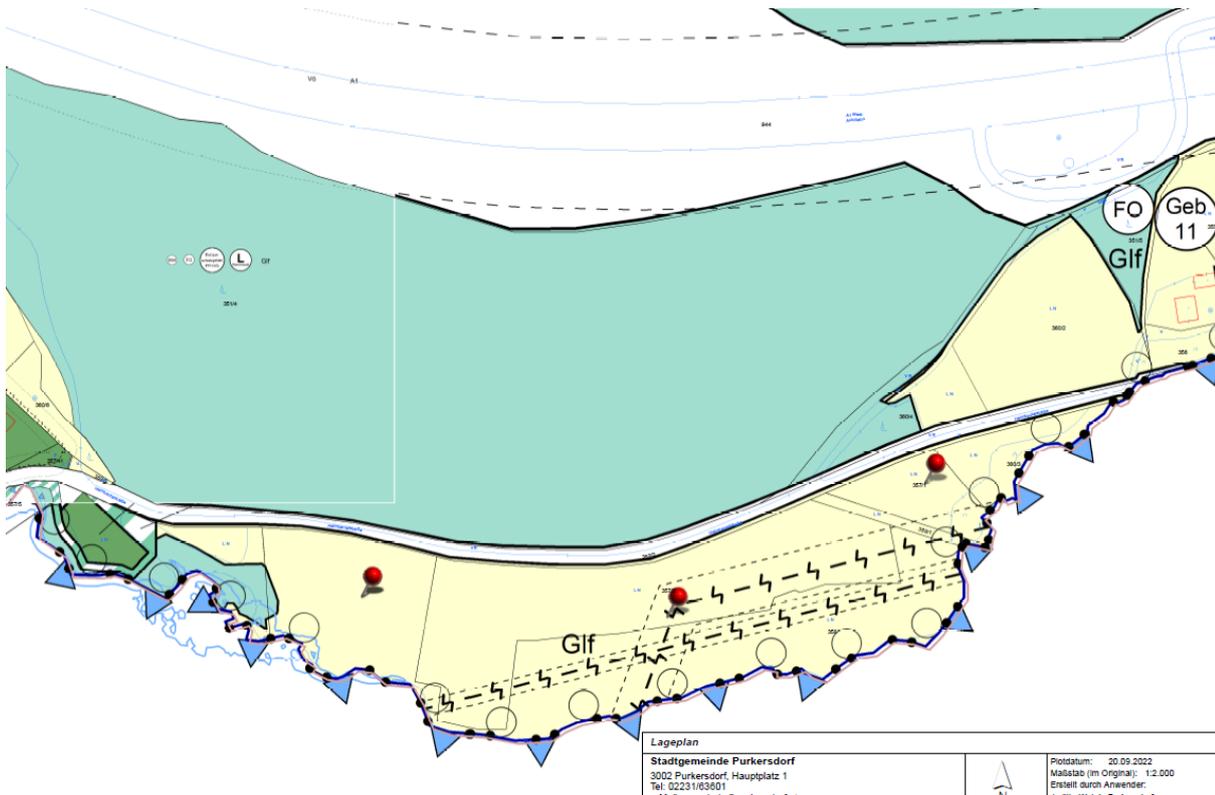


Hochachtungsvoll

Ing. Stefan Steinbichler
Bürgermeister

Beilagen:
1 Lageplan
1 Flächenwidmungsplan
1 Orthofoto
1 Flächenaufstellung





Grundstücksliste
 Stadtgemeinde Purkersdorf

Gedruckt am: 20.09.2022

Grundstücke der Katastralgemeinde 01906 Purkersdorf

GstNr: 357/1	3.062,00 m ²	EZ: 2262	GBNr: 01906
GstNr: 357/2	17.620,00 m ²	EZ: 2262	GBNr: 01906
GstNr: 358	25.288,00 m ²	EZ: 2262	GBNr: 01906

Anzahl der gelisteten Grundstücke in der KG **01906** 3

Gesamtanzahl der gelisteten Grundstücke 3

GR0414 Berichte des Kulturstadtrates

Berichtersteller: KIRNBERGER STR VizeBGM Andreas

- Wahl eines/einer Vorsitz-Stellvertretenden des Ausschusses für Wirtschaft, Fremdenverkehr und Kultur
StR DI Florian Kopetzky wurde einstimmig gewählt und nahm die Wahl an.

- ADVENTMARKT
Die Vorbereitungen für den Adventmarkt sind abgeschlossen. Insgesamt haben wir 10 GASTRO-Stände, 4 GUSTO-Stände und 15 KUNSTHANDWERK-Stände.
Am 25.11. um 18 Uhr wurde der Christbaumes bei der Kirche – im Beisein von Pfarrern und Musikschule – illuminiert.
Am 4.12. um 18 Uhr wird der Nikolo kommen. Roman Brunner hat sich bereit erklärt. Billa hat bereits wieder zugesagt, Nikolo-Sackerl für die Kinder zu spenden.
Aufgrund der enorm gestiegenen Energiepreise wird die Beleuchtung der Bäume (Christbaum sowie die beiden Bäume bei Ströbel) nur eingeschränkt sein. Täglich von 17 bis 21 Uhr. Ausnahme 24. – 26.12.: 17 – 24 Uhr
Auf mobile WCs von Mobiclo wird heuer verzichtet, da sie oft extrem verschmutzt waren und die mehrmalige wöchentliche Reinigung zu hohe Kosten verursacht. Die WCs im Stadtsaal werden zugänglich sein und regelmäßig gereinigt werden.
Da Corona keine zusätzlichen Aufwendungen nach sich zieht, wird der bereits beschlossene Kostenrahmen ausreichen und keine Mehrkosten nach sich ziehen.

- EISLAUFPLATZ
Die Bahn ist beauftragt. Der Aufbau hat am 14.11. begonnen. Der Posten des Platzwartes war auf der Homepage ausgeschrieben und Herr Hartl hat zugesagt, die Aufgabe des Platzwartes zu übernehmen.
Die ersten Reservierungen der Schulklassen sind bereits eingetroffen.
Der Eislaufplatz wurde am 25.11. eröffnet und ist bis inkl. 1.1. täglich von 10 – 20 Uhr geöffnet. Jeden Donnerstag wird es von 14 – 18 Uhr wieder die Kinder-Disco geben.
Aufgrund der enorm gestiegenen Strompreise wird der Eislaufplatz heuer nur bis inkl. 1.1. geöffnet sein und ab 2.1. abgebaut werden.

- PURKERSDORFER KLASSIK-KONZERTE
Die drei noch fehlenden Termine der Konzertsaison sind hiermit fixiert, die Bewerbung startet zeitnah:

20. Jänner 2023, 19:30 Uhr (Foyer der Österreichischen Bundesforste)
Endlich wieder! NEUJAHRSKONZERT
Quinternio Wien (Klassisches Bläserquintett)

24. März 2023, 19:30 Uhr (BIZ Konzertsaal)
Melodien geflüchteter Komponist:innen

Irene Spitzl-Kaukal (Sopran)

28. April 2023, 19:30 Uhr (BIZ Konzertsaal)

World Music – aber klassisch!

Christine Leeb-Grill (Klavier) & Sándor Rigo (Klassisches Saxophon)

- **KRIMIFEST MORD VOR ORT**

Das erste Purkersdorfer Krimifest mit der Plattform der österreichischen Krimiautoren war ein sehr gelungener Abend. Stars wie Andreas Gruber lasen aus ihren Büchern und hatten je 7 Minuten Zeit, das Publikum in ihre Bücher zu entführen.

Der Büchertische der Buchhandlung Mitterbauer und der Stadtbibliothek Purkersdorf waren gut besucht. Nach diesem gelungenen Auftakt soll nun ein Termin für ein weiteres Krimifest gefunden werden, April/Mai 2023 wäre ein guter Zeitpunkt.

ANTRAG - BERICHT

Gemeinderat nimmt diese Berichte zur Kenntnis

Wortmeldungen: /	Ergebnis: Einstimmig zur Kenntnis genommen
----------------------------	---

Berichterstatter: OPPITZ STR DI Albrecht

NÖ Kindergartenoffensive Zeitplan

SACHVERHALT:

GR - Bericht – geplante Kindergartenoffensive des Landes NÖ:

Alle Gemeinden in NÖ wurden mit Schreiben von Landeshauptfrau Mikl-Leitner im September 2022 von der geplanten Kindergartenoffensive informiert.

Dabei wurden 5 Eckpunkte bekannt gegeben, die stufenweise in den kommenden Jahren realisiert werden sollen:

1. Ab September 2024 soll der Kindergarten für Kinder ab 2 Jahren geöffnet werden.
2. Neben dem beitragsfreien Vormittag im Kindergarten soll es bereits ab September 2023 kostenlose Vormittagsbetreuungs-Angebote für alle Kinder bis 6 Jahren geben – somit auch für Kleinkinder, die eine NÖ Tagesbetreuungseinrichtung besuchen.
3. Ein flächendeckendes Nachmittagsangebot in Wohnortnähe.
4. Die Schließtage in NÖ Landeskindergärten sollen verringert werden, damit eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie erzielt werden kann.
5. Kleinere Gruppen in den NÖ Landeskindergärten und zusätzliche Fachkräfte.

Mit Schreiben vom 14.10.2022 wurde folgender Zeitplan für die Umsetzung bekannt gegeben:

DER ZEITPLAN ZUR BETREUUNGSOFFENSIVE:

NOVEMBER 2022: Beschlüsse zu Änderungen der gesetzlichen Grundlagen. In der November-Landtagssitzung werden Novellierungen zum NÖ Kindergartengesetz und zum NÖ Kinderbetreuungsgesetz zum Beschluss vorgelegt. Damit wird die gesetzliche Grundlage für die Maßnahmen der Offensive in der NÖ Kinderbetreuung geschaffen.

JÄNNER 2023: Start der Ausbauinitiative.

Ab Jänner 2023 gelten höhere Förderungen durch den NÖ Schul- und Kindergartenfonds für zusätzliche Kindergarten- und Tagesbetreuungsgruppen

SOMMER 2023: Erweiterung des Ferienbetriebs im Kindergarten.

Bisher gab es drei Wochen Schließzeit im Sommer, ab Sommer 2023 soll diese auf 1 Woche reduziert werden.

AB SEPTEMBER 2023: Beitragsfreie Vormittagsbetreuung der unter 3-jährigen Kinder in NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen.

Bisher war der Vormittag von 7 bis 13 Uhr bereits im Kindergarten gratis. Ab September 2023 wird dies auch für Kinder bis 3 Jahren in den Tagesbetreuungseinrichtungen der Fall sein. In Kombination mit dem Gratiskindergarten können den Familien so Gratis-Vormittagsangebote für Kinder unter 6 Jahren angeboten werden.

AB SEPTEMBER 2024: Öffnung der Kindergärten für 2-Jährige.

Ab September 2024 wird es möglich, dass bereits Kinder ab zwei Jahren in den Kindergarten gehen können. Damit wird die Lücke zwischen dem Ende der Karenzzeit und dem Eintritt in den Kindergarten geschlossen.

EBENFALLS AB SEPTEMBER 2024: Reduktion der Gruppengrößen und Verbesserung des Betreuungsschlüssels.

Gleichzeitig mit der Öffnung der Kindergärten für 2-Jährige werden auch die Gruppengrößen verkleinert. Allgemeine Kindergartengruppen haben derzeit eine Gruppengröße von 25 Kindern, ab September 2024 bedeutet eine Reduktion auf 22 Kinder einen Betreuungsschlüssel von 1:11. In Kleinkindgruppen für unter 3-Jährige sollen maximal 15 Kinder mit 3 Personen betreut werden, was einen Betreuungsschlüssel von 1:5 bedeutet.

BEDARFSORIENTIERTE KINDERBETREUUNG DURCH FORCIERUNG VON GEMEINDEKOOPERATIONEN:

Gemeinden können bei entsprechendem Bedarf in Zukunft

- wie bisher selbst in ihrem Gemeindegebiet eine Ausweitung des Angebots schaffen, wenn Plätze oder längere Öffnungszeiten benötigt werden.
- ODER: Gemeindekooperationen eingehen, um ein wohnortnahes Betreuungsangebot dem Bedarf entsprechend sicher zu stellen.

Beispiel: In meiner Gemeinde hat der Kindergarten nur bis 14 Uhr geöffnet, in der Nachbargemeinde aber bis 17 Uhr. Eine Familie benötigt nun einen Betreuungsplatz bis 17 Uhr. Dann kann ich in meiner Gemeinde die Öffnungszeiten ausweiten oder der Familie einen Betreuungsplatz in der Nachbargemeinde anbieten und der Nachbargemeinde dafür einen festgelegten verpflichtenden Beitrag zahlen.

Auch Kleinkindbetreuungsgruppen (TBE-Gruppen) können gemeindeübergreifend errichtet und betrieben werden, wenn der Betreuungsbedarf damit für 2 oder mehr Gemeinden leichter abgedeckt werden kann.

HÖHERE FÖRDERUNGEN FÜR ZUSÄTZLICHE GRUPPEN UND GEMEINDEKOOPERATIONEN:

Ab Jänner 2023 sollen für die Gemeinden höhere Fördersätze durch den NÖ Schul- und Kindergartenfonds gelten, wenn

- zusätzliche Kindergartengruppen durch die Öffnung für 2-jährige Kinder oder
- zusätzliche Kindergartengruppen aufgrund der Reduktion der Gruppengröße von 25 auf 22 notwendig sind
- zusätzliche Kleinkindbetreuungsgruppen (TBE-Gruppen) in baulichem Verbund mit Kindergartengebäuden errichtet werden
- Kleinkindbetreuungsgruppen (TBE-Gruppen) gemeindeübergreifend in Form von Gemeindekooperationen entstehen.

Kaukal und Keindl wieder im Saal

ANTRAG – BERICHT

Der Gemeinderat nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

Wortmeldungen: /	Ergebnis: Einstimmig zur Kenntnis genommen
----------------------------	---

Antragsteller: **OPPITZ STR DI Albrecht**

SACHVERHALT

Die Rahmenbedingungen für die Badesaison 2023 im Wienerwaldbad Purkersdorf müssen festgelegt werden.

Festlegung Eintrittstarife – Badesaison 2023

Die in den vergangenen Saisonen angebotenen vergünstigten Tarife für Purkersdorfer HauptwohnsitzerInnen sind auf Basis der geltenden EU-Rechtssprechung nicht zulässig. Um hier weitere Probleme zu vermeiden, wurde für die Saison 2023 ein neues Tarifblatt mit einheitlichen Tarifen für alle Badegäste ausgearbeitet. Die Preise wurden auch generell leicht angehoben, um zumindest ein bisschen die massiven Teuerungskosten abfedern zu können. Die vergünstigten Tarife für Purkersdorfer HauptwohnsitzerInnen gibt es generell nicht mehr – somit gibt es auch keine Tarif-Aviso-Karten mehr! Für Purkersdorfer Schulklassen, Hortgruppen, etc. gibt es keinen freien Eintritt mehr – der Gruppentarif (max. 25 Kinder + 2 Begleitpersonen) beträgt nun einheitlich € 30,--. Die besonders günstigen Tarife für Familien-Saisonkarten wird es weiterhin geben. Für die Inanspruchnahme eines solchen Tarifs ist die Vorlage einer aktuellen (aus dem Jahr 2023) Haushaltsbestätigung notwendig – für Purkersdorfer GemeindegliederInnen ändert sich hier nichts – diese Bestätigung ist wie in den vergangenen Jahren (als Familien-Tarif-Aviso-Karte bekannt) in der Allgemeinen Verwaltung des Rathauses erhältlich. Für alle anderen Bürger ist eine ebensolche Haushaltsbestätigung bei der jeweils zuständigen Behörde erhältlich und somit gibt es auch in diesem Punkt keine Einschränkungen bezüglich Gleichstellung mehr! Auf dieser Bestätigung sind die im Haushalt lebenden Familienmitglieder angeführt, die dann zum Bezug der Saisonkarten auf Basis der günstigen Familientarife bei der Eintrittskasse des Wienerwaldbades berechtigt sind.

Beilage zu diesem Tagesordnungspunkt:

- Tarife Badesaison 2023

Öffnungszeiten Badesaison 2023

Folgende Öffnungszeiten werden für die Badesaison 2023 vorgeschlagen:

Badesaison:

Samstag, 13. Mai 2023 bis Sonntag, 10. September 2023

Frühschwimmertage:

jeweils am Donnerstag ab 07.00 Uhr im Zeitraum 22. Juni bis 17. August 2023 – 9 Termine

Öffnungszeiten:

Mai 2023:	10.00-19.00 Uhr
01. Juni 2023 bis 20. August 2023:	09.00-20.00 Uhr
21. August bis 10. September 2023:	10.00-19.00 Uhr

Ergänzend zu der mit der WIPUR GmbH abgeschlossenen Betriebsführungsvereinbarung müssen aufgrund geänderter Öffnungszeiten folgende Zusätze in finanzieller Hinsicht festgelegt werden:

- Erweiterte Öffnungszeiten in der ersten Juni-Hälfte auf 09.00-20.00 Uhr (vorher 10.00-20.00 Uhr) - € 1.200,-- zuzüglich 20% MwSt.

- Für die 9 Frühschwimmertage erhält die WIPUR GmbH eine zusätzliche Vergütung in Höhe von € 2.500,-- zuzüglich 20% MwSt.

Kostenlose Saisonkarten für Mitglieder der Kinder- und Jugendgruppen der Purkersdorfer Blaulichtorganisationen

Die Kinder- und Jugendgruppen der Purkersdorfer Blaulichtorganisationen (Feuerwehr, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund) sollen auch in der Badesaison 2023 wieder kostenlose Saisonkarten für die Benützung des Wienerwaldbades Purkersdorf bekommen. Und zwar sollen alle Kinder und Jugendliche – unabhängig von ihrem Wohnort – von dieser Aktion profitieren, die bei diesen Kinder- und Jugendgruppen aktiv tätig sind. Die Organisationen werden von der Stadtgemeinde Purkersdorf angeschrieben.

Nach Übermittlung der Namenslisten (Vorname, Zuname, Geb.Jahr) durch die Blaulichtorganisationen wird die WIPUR GmbH Gutscheine für Saisonkarten ausstellen, die zum kostenlosen Bezug einer Saisonkarte an der Eintrittskasse des Wienerwaldbads berechtigen.

€ 35,-- Gutschein für aktive MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde Purkersdorf für den Bezug einer Saisonkarte in der Badesaison 2023

Die aktiven MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde Purkersdorf sollen einen mit dem Namen versehenen € 35,-- Gutschein erhalten, der beim Bezug einer Saisonkarte oder Familien-Saisonkarte in der Badesaison 2023 an der Eintrittskasse eingelöst werden kann. Eine Excel-Liste mit Vorname + Zuname in eigenen Feldern von allen aktiven MitarbeiterInnen wird von der Stadtgemeinde Purkersdorf bis 14.04.2023 an die WIPUR GmbH elektronisch übermittelt, die in weiterer Folge die Gutscheine ausstellen und der Stadtgemeinde Purkersdorf zur Verteilung an die MitarbeiterInnen übergeben wird.

Nutzung des Wienerwaldbads für Schulen, und Kinderbetreuungseinrichtungen im Rahmen des Unterrichts

Ab der Badesaison 2023 gibt es einen neuen einheitlichen Gruppentarif in Höhe von € 30,-- - eine Gruppe besteht aus maximal 25 Kindern + 2 Begleitpersonen. D.h. es müssen auch ab sofort „Purkersdorfer“ Gruppen den Gruppentarif bezahlen – diese hatten in den vergangenen Jahren kostenlosen Eintritt!

Damit künftige Konfliktsituationen Gruppen/sportliche Schwimmer/normale Badegäste speziell im Monat Juni - großer Andrang von Schulklassen - reduziert werden, arbeitet die WIPUR gerade an einem Reservierungsmodell betreffend die Reservierung von Schwimmbahnen und anderen Schwimmbereichen für Gruppen – auch tageweise und zeitliche Einschränkungen werden dabei eine Rolle spielen!

Ohne vorherige Reservierung – kein Zutritt! – die konsequente Weiterführung der in der letzten Saison begonnenen Einführung der Reduzierung von gleichzeitig anwesenden Gruppen wird dabei im Vordergrund stehen, um hier geordnete Abläufe im Bad sicherstellen zu können.

Schwimmkurse

Der Bedarf an Schwimmkursen steigt immer mehr – das beschränkt sich nicht nur auf den Kleinkinder- und Kinderbereich, sondern es gibt auch Bedarf von Erwachsenen (vor allem zur Verbesserung der Schwimmtechniken). Die teilweise chaotische und undisziplinierte Abwicklung von Schwimmkursen bzw. Schwimmunterricht durch die einzelnen Veranstalter in der letzten Saison verlangt nach neuen geordneten Rahmenbedingungen. Diese werden von der WIPUR GmbH gerade ausgearbeitet und werden ähnlich dem Reservierungsmodell für Gruppen

tageweise und zeitlich beschränkte Bereiche für die Abhaltung von Schwimmkursen bieten – auch hier wird gelten: ohne Vorreservierung gibt es keinen Schwimmkurs mehr!
Ebenso wird auch noch am Tarifmodell und der Abrechnungsmethodik für Schwimmkurse gearbeitet.

Banner verlässt den Saal

Betriebsführung

Aufgrund der diversen Vorkommnisse mit verhaltensauffälligen Badegästen in der Badesaison 2022 müssen für die Badesaison 2023 ein paar zusätzliche Maßnahmen zum Schutz des Personals (Bademeister) und für eine hoffentlich problembefreite Betriebsführung für alle Badegäste umgesetzt werden. Dies wird in einem Mix aus Personal für Sozialarbeit und Security speziell zu den Zeiten mit hoher Besucherfrequenz – Freitag bis Sonntag nachmittags - erfolgen! An der konkreten Umsetzung mit der klaren Definition der Leistungen inklusive der Erhebung der Kosten wird gearbeitet. Die Kosten müssen zusätzlich von der Stadtgemeinde Purkersdorf übernommen werden.

Buffetbetrieb

Seitens der WIPUR GmbH ist es die Zielsetzung, den Buffetbetrieb für die Saison 2023 extern zu verpachten und nicht mehr selbst zu betreiben. Die WIPUR arbeitet gerade an einer Ausschreibungsunterlage, auf Basis derer sich dann mögliche Pächter bewerben können. Bis Mitte Dezember 2022 wird es diese Ausschreibungsunterlage geben. Bis Mitte Februar 2023 soll dann die Entscheidung feststehen, ob sich ein geeigneter Pächter für den Buffetbetrieb gefunden hat oder nicht.

Röhrich verlässt die Sitzung

Teufl verlässt den Saal

Banner wieder im Saal

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt den Festlegungen für die Badesaison 2023 im Wienerwaldbad Purkersdorf gemäß den Ausführungen im Sachverhalt zu.

Wortmeldungen: Wunderli, Oppitz, Keindl	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
---	--

Tarife Wienerwaldbad Purkersdorf - Badesaison 2023

Einzelkarten	Tageskarte	Nachmittagskarte ab 13 Uhr	Stundenkarte
Erwachsene	8,00	6,00	2,00
Jugendliche (Jahrgang 2004-2008), SeniorInnen, Lehrlinge, StudentInnen, Präsenzdienler, Zivildienler, Menschen mit Behinderung *)	7,00	5,00	
Kinder (Jahrgang 2009-2017)	5,50	3,50	
Kinder (Jahrgang 2018 und jünger)	freier Eintritt		
Kästchen	5,00		
Kabine	10,00		
Schlüsseinsatz	10,00		
Schulklassen, Kindergarten, Hort (max. 25 Personen + 2 Aufsichtspersonen) im Rahmen des Unterrichts	30,00		

Saisonkarten	
Erwachsene	100,00
Jugendliche (Jahrgang 2004-2008), SeniorInnen, Lehrlinge, StudentInnen, Präsenzdienler, Zivildienler, Menschen mit Behinderung *)	85,00
Kinder (Jahrgang 2009-2017)	70,00
Familientarif 1: 1 Erwachsener + max. 2 Kinder bis 15 Jahre **)	120,00
Familientarif 2: 1 Erwachsener + mehr als 2 Kinder bis 15 Jahre **)	130,00
Familientarif 3: 2 Erwachsene + max. 3 Kinder bis 15 Jahre **)	170,00
Familientarif 4: 2 Erwachsene + mehr als 3 Kinder bis 15 Jahre **)	180,00
Saisonkästchen	50,00
Saisonkabine	80,00
Schlüsseinsatz	10,00

*) **SeniorInnen:** nur mit Pensionistenausweis.

Lehrlinge/StudentInnen: Jahrgang 1997 oder jünger mit gültigem Lehrlings-/Studentenausweis.

Präsenz-/Zivildienler: Ermäßigung nur mit entsprechendem Ausweis.

Menschen mit Behinderung: Ermäßigung nur mit entsprechendem Ausweis.

**) nur mit einer aktuellen Haushaltsbestätigung (aus dem Jahr 2023) durch die zuständige Meldebehörde.

Alle Preise in € inklusive Mehrwertsteuer

Verkehr – Kreislaufwirtschaft - BAUM STR DDr. Josef

GR0417 Einstellung des Verkaufs von Biotonneneinlegesäcken

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef

SACHVERHALT

Im Rathaus werden über die Allgemeine Verwaltung bzw. den Posteingang Biomüll-Einlegesäcke in diversen Größen (10, 120, 240 L) zum Verkauf angeboten. Aufgrund des sehr geringen Absatzes (ca. 10 Kassabewegungen pro Jahr weniger Personen) in den letzten 3 Jahren und der Tatsache, dass die dafür ursprünglich beschlossenen Preise (zuletzt angepasst am 29.6.2010 unter dem Punkt GR-0015) dafür nicht mehr kostendeckend sind, wird vorgeschlagen, deren Verkauf einzustellen. Sämtliche Einlegesäcke können im Fachhandel (10 L) bzw. über das Internet (120 bzw. 240 L) bezogen werden.

ANTRAG

Der Ausschuss hat sich einstimmig für die Einstellung des Verkaufs von Biomüll-Einlegesäcken ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um entsprechende Beschlussfassung.

Oppitz verlässt den Saal

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

GR0418 Berichte aus dem Ressort

*Oppitz wieder im Saal
Teufl wieder im Saal*

Berichterstatter: BAUM STR DDr. Josef

Kopetzky verlässt den Saal

Werden kurzfristig nachgereicht, wenn neue Informationen insbesondere zur Causa Prüfung Maßnahmenkonzept Schulquartier und Zufahrt Grillparzergasse 32 bzw. Durchgang Grillparzergasse/Deutschwaldstraße vorliegen.

STR hat einen mündlichen Bericht zu o.g. Themen abgegeben.

ANTRAG - BERICHT

Der Gemeinderat nimmt diese Berichte zur Kenntnis.

Kopetzky wieder im Saal

Wortmeldungen: Steinbichler, Bollauf, Weinzinger, Baum, Kirnberger, Pannosch, Wunderli, Keindl,	Abstimmungsergebnis: Nicht zur Kenntnis genommen: Bollauf, Weinzinger, Kirnberger, Pannosch, Passet, Putz, Kaukal, Steinbichler, Brunner S., Brunner R., Teufl, Tauber, Frotz, Holzer Von allen anderen wird der Bericht zur Kenntnis genommen
---	--

**Klima- und Umweltschutz – Landschaftspflege und –planung – Energie
KELLNER STR DI Sabina**

GR0419 Berichte aus dem Ressort und Mikro ÖV – Grobkosten im ‚nicht öffentlichen‘ Teil

Berichterstellerin: KELLNER STR DI Sabina
Berichterstellerin MIKRO ÖV: KLINSER GR Susanne

a) Bericht e⁵-Sitzung

Im Rahmen der letzten e⁵-Sitzung am 8. November wurden folgende Themen besprochen:

- Hr. Prochaska hat uns in seinem Vortrag einen guten Überblick über die Energieversorgung aller, von der WIPUR verwalteten öffentlichen Gebäude gegeben sowie alle für 2023 geplanten und weitere mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zum Ausstieg aus Öl und Gas erläutert.
- Andiskutiert wurde, dass der neue Budgetposten „Energieeffizienzmaßnahmen“ ev. für zusätzliche Maßnahmen in der Volksschule (externe Wärmeregulierung) verwendet werden soll.
- Einig war man sich in dem Punkt, dass sich der Bauhof und der Sportplatz (nicht in der Betreuung der WIPUR) in einem so schlechten Zustand befinden, dass sie eigentlich abgerissen und neu errichtet werden müssten. Da das in absehbarer Zeit - aufgrund fehlender Budgetmittel - unrealistisch ist, soll die Energieberatung der eNu gebeten werden, zu prüfen, welche Maßnahmen möglich sind, um kostengünstig zumindest eine gewisse Verbesserung zu erreichen.

Die Gemeinde kann die Energieberatung im Ausmaß von ca. 3 Tagen gratis in Anspruch nehmen.

- Der nächste e⁵-Termin findet noch im Dezember statt.

b) Energie-Informationsveranstaltungen und Service für BürgerInnen

Energieberater

Für Ende Oktober und Ende November wurde ein Energieberater ins Rathaus eingeladen bei dem sich Interessierte im Rahmen des langen Amtstages individuell beraten lassen können. Zum ersten Termin am 25. Oktober ist niemand gekommen. Für den zweiten Termin am 29. November – der auch im Amtsblatt angekündigt war – gibt es hingegen bereits Anmeldungen. Eine Fortsetzung des Services ist für 2023 geplant.

PV-Informationsveranstaltung

Da vor allem das Interesse an PV-Anlagen groß ist, soll den PurkersdorferInnen im Frühjahr (Februar/März) eine Informationsveranstaltung zu diesem Thema angeboten werden.

Weitere Veranstaltungen für 2023 - u.a. zum Thema Energiegemeinschaften, Schwerpunkt Schulen - werden im Rahmen des Ausschusses im Jänner konkretisiert.

c) Straßenmöblierung

Bezugnehmend auf die Ziele des Örtlichen Entwicklungskonzept – die u.a. eine „Aufwertung der Aufenthaltsflächen im öffentlichen Raum“ und die „Schaffung von Aufenthaltsbereichen in den Ortskernen von Siedlungsgebieten abseits des Zentrums

und der Hauptachsen“ vorsehen, wurde im Rahmen des Stadtrates die Bestellung von Bänken und Tischen beschlossen, die voraussichtlich im Mai geliefert werden. Diese sind u.a. für Flächen vorgesehen, die im Rahmen der Umbauarbeiten der ÖBB frei geworden sind.

ANTRAG - BERICHT

Der Gemeinderat nimmt die Berichte zur Kenntnis.

Wortmeldungen: /	Ergebnis: Einstimmig zur Kenntnis genommen
----------------------------	---

Bericht Mikro ÖV – nächste Seite
Grobkostenschätzung als Beilage im ‚nicht öffentlichen Teil‘

GR Susanne Klinser:

BERICHT über den aktuellen Stand der Arbeitsgruppe Mikro-ÖV für den Gemeinderat am 29.11.2022

Sechs Gemeinden (Mauerbauch, Gablitz, Purkersdorf, Wolfsgraben, Tullnerbach, Pressbaum) fassten vor der Sommerpause Grundsatzbeschlüsse zum Mikro-ÖV. In Purkersdorf geschah dies einstimmig am 21.6.2022 (GR0347). Der erste große Schritt war damit geschafft.

Was seitdem geschah:

- Aus der von mir initiierten und begleiteten gemeinde- und parteiübergreifenden Arbeitsgruppe Mikro-ÖV bildete sich eine **Kerngruppe**, bestehend aus:
Purkersdorf Susi Klinser
Gablitz Manuela Dundler-Strasser, Gina Wörgötter, Marcus Richter
Wolfsgraben Christoph Strickner, Christian Trojer
Tullnerbach Melitta Kubista (Backup: Hannes Horacek)
Pressbaum Jutta Polzer, Michael Sigmund, Ingrid Burtscher, Rudolf Mlinar
Mauerbach Christine Pennauer, Wolfgang Beran, Sandra Matocha
NÖ.Regional Luise Wolfrum
- Über die Sommermonate traf sich die Kerngruppe am 22.6., am 4.7., am 20.7., am 17.8. (Austausch mit Tulln) sowie am 18.8.2022 (mit VOR und SUM Stadt-Umland-Management) und fixierten die Parameter für eine VOR Grobplanung sowie Grobkostenschätzung.
- Am Donnerstag, 6. Oktober um 18:30 Uhr fand im Stadtsaal Purkersdorf die **Präsentation der Grobplanung- und Grobkostenschätzung** mit VOR, Land NÖ/RU7 und NÖ.Regional statt > siehe nachfolgende Folien. Die Grobkostenschätzung findet sich aus ausschreibungsrechtlichen Gründen im nicht-öffentlichen Teil des Protokolls.
- Am 17.11. und 24.11.2022 gab es weitere Treffen der Kerngruppe. Mittlerweile sind eine **Bedienzeit von Montag bis Sonntag 05:00-02:00 Uhr mit einer Bediengarantie von 60 Min.** akkordiert.

Die nächsten Schritte sind:

- **Bericht** in den Ausschüssen und in den Gemeinderäten
- Mitglieder der Kerngruppe legen für jede Gemeinde auf MyMaps bis 16.01.2023 die angedachten **Haltepunkte** fest. Alle 6 Gemeinden haben bereits einen Zugang.
- Die **Kerngruppe trifft sich Mitte Jänner 2023 über Zoom** mit Barbara Bilderl (VOR) und Sandra Wels-Hiller (Land NÖ), um letzte Fragen zu klären. Danach kann VOR mit Detailplanung beginnen.
- **Verbindliche Gemeinderatsbeschlüsse** zur Ausschreibung/Umsetzung des Mikro-ÖV im Frühjahr 2023
- Geplanter **Start** des gemeindeübergreifenden Mikro-ÖV Systems im **Sommer 2024**

VOR Flex Wienerwald

Vorstellung Grobplanung
Purkersdorf, 06.10.2022,



Layout „Inhalt“

1. Grobplanung
2. Starke Achsen + Externe Haltepunkte
3. Wichtige POIs
4. Berechnungsparameter



VOR Flex Grobplanung

Bedienzeit

Mo-So 05:00 - 02:00 Uhr
(ggf. mit Ausweitung)

Alternative:

Mo-So 08:00 - 02:00 Uhr

→ Basis bestehendes Konzept

Bediengarantie:

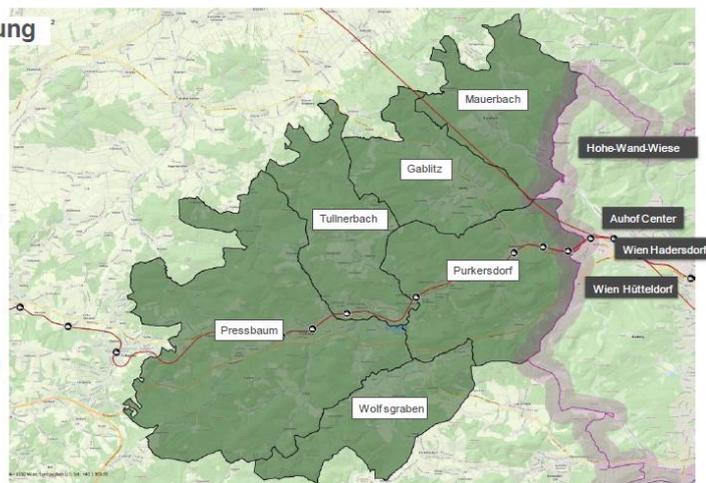
30 Minuten

Alternative:

60 Minuten

→ Basis bestehendes Konzept

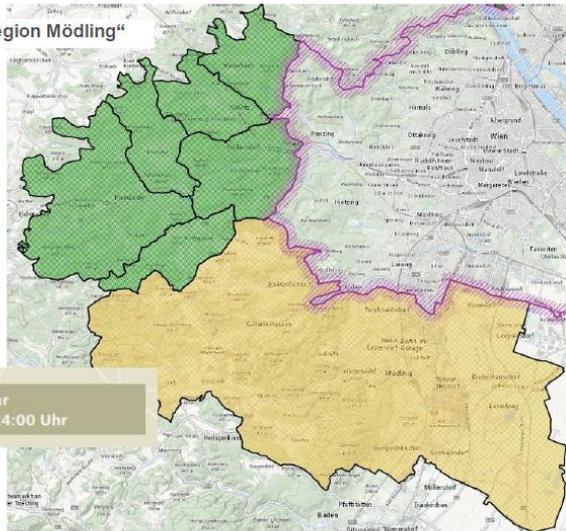
Einwohnerzahl: 30.899



VOR Flex – Externer Haltepunkt „Mobilregion Mödling“

- Anbindung an das Postbus Shuttle nur mit Umstiegspunkten möglich
 - An einer Sammelstelle die von beiden Systemen angefahren werden
- Fahrgast bucht eine Fahrt im VOR Flex und anschließend eine Fahrt im Postbus Shuttle

Montag bis Freitag: 05:00 bis 02:00 Uhr
 Samstag, Sonn- & Feiertag: 00:00 bis 24:00 Uhr



VOR Flex POIs

Pressbaum:

- o Wienerwaldsee
- o Kaiserbründl
- o Strandbad Pressbaum
- o Reifolub Sacre Coeur
- o Alles Alpaka – Freizeiterlebnis
- o Medizin im Wienerwald –
- o Arztzentrum
- o USV-Pressbaum

Tullnerbach:

- o Naturaktiv Zentrum Trientental
- o Biosphärenpark Wienerwald
- o Troppberg Aussichtswarte
- o Tennisverein UTC

Gablitz:

- o Hochrampe Gablitz
- o Kegelbahn Gablitz
- o Natureislaufplatz Hochrampe
- o Sportplatz Gablitz
- o Arztzentrum Gablitz

Purkersdorf:

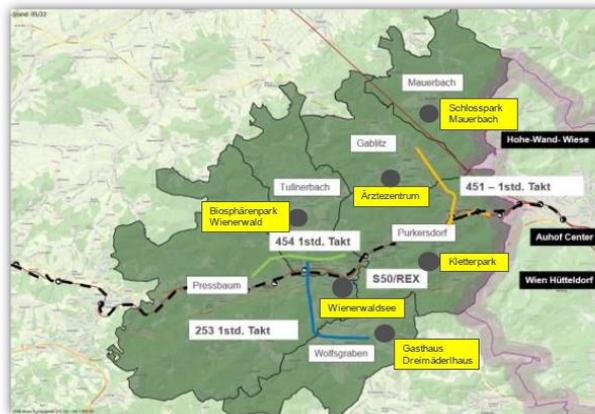
- o Kletterpark Purkersdorf
- o Theater Purkersdorf
- o Rudolfshöhe
- o Naturpark Purkersdorf
- o Stadtmuseum Purkersdorf
- o Wienerwaldbad Purkersdorf
- o Zentrum Purkersdorf

Mauerbach:

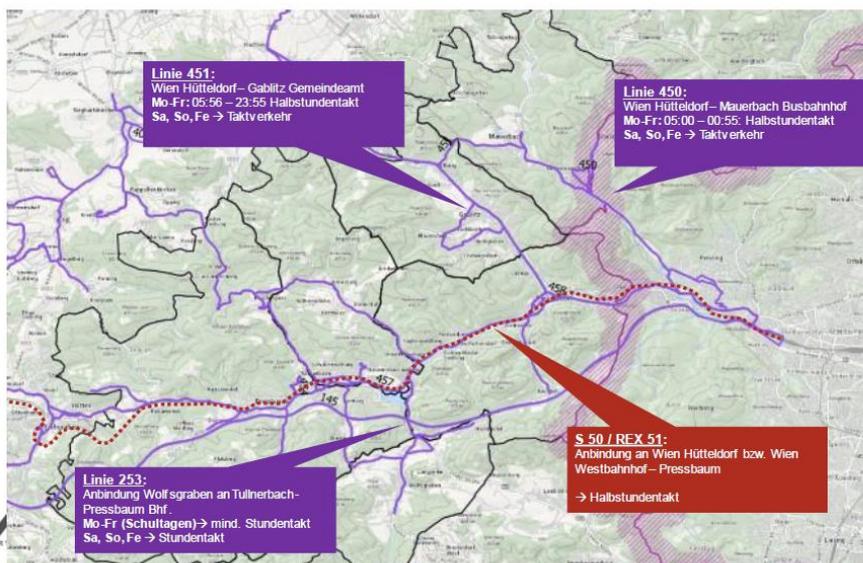
- o Karouse Mauerbach
- o Schlosspark Mauerbach
- o Tullingerkogel
- o Reitsportzentrum Mauerbach

Wolfsgraben:

- o Dreimäderhaus
- o Sportplatz Wolfsgraben
- o Tierpark Wolfsgraben



Externe Haltepunkte: Hohe-Wand-Wiese, Auhof Center, Wien Hütteldorf



VOR Flex Ausschreibung

7

Worauf achten wir?

- Geringe Leerkilometer
 - Durch die Wahl der Betriebsstandorte
- Gutes Verständnis der Bieter für den Betrieb von Mikro-ÖV-Verkehren
 - Erfahrungen bei Gelegenheitsverkehren
 - Abgabe eines Betriebs- und Störungsmanagementkonzepts:
 - Fuhrparkmanagement und Lenkereinsatz
 - Lademanagement
 - Wie wird bei Störungen reagiert?



VOR Flex Tarif

8

- Im gesamten Bediengebiet entspricht der Mikro-ÖV-Tarif dem ÖV-Tarif → *Wegfall des Komfortzuschlages!*
- Anerkennung von:
 - Wochen- /Monats- /Jahreskarten
 - TOP Jugendticket, Klimatickets VOR
 - Klimaticket Österreich
- Empfehlung:
 - Anerkennung von TOP Jugendtickets ab 14:00 an Schultagen



VOR Flex Nächste Schritte

Schritte bis zur Umsetzung mit VOR:

- Erste Grobplanung durch VOR auf Basis der übermittelten Rahmenbedingungen der Gemeinde(n)
- Für Detailplanung : GR-Beschluss der Gemeinden zur Teilnahme an Ausschreibung und Umsetzung des AST -Systems
- Detailplanung durch VOR
 - Finale Abstimmung zu den Betriebszeiten und Bedienqualität
 - Sammelstellenerhebung etc.
 - Klärung der Details zur Ausschreibung (Fahrzeugvorgaben, Logo etc.)
- Vorbereitung der Ausschreibung durch VOR
 - Bekanntmachung 1 Jahr vor dem gewünschten Betriebsstart)
 - Vor Bekanntmachung: Unterzeichnung der Zuschussvereinbarung → ggf. GR-Sitzung notwendig!
- Nach Zuschlag:
 - Vorbereitung der Umsetzung
 - Eingliederung in Callcenter
 - Erstellung Folder und Sammelstellentafeln, Montage Tafeln
 - Einschulung AST-Fahrer
- Betriebsstart (ca. 1 Jahr nach Bekanntmachung der AU)



GR0420 Wartungsvertrag Smart Boards – Volksschule

Antragsteller: KOPETZKY STR DI Florian

Die WIPUR und die Direktorin der Volksschule haben sich für den Abschluss eines jährlichen Wartungsvertrages für die Smart Boards in der Volksschule ausgesprochen.

Folgende Leistungen sind inkludiert:

- Jahresservice (1x jährlich) inkl. SMART Softwareupdate (keine Windows Updates)
- Reinigung des Projektors und Feinjustierung
- Überprüfung der Steckkontakte und Verkabelung
- Aktualisierung der Firmware vom Controller – SMART Board Aktualisierung der Firmware – SMART Display Aktualisierung OPS – SMART Display
- Updaterecht für die SMART Notebook Software (Schullizenz) (im Wert von € 300,00/exkl. im Jahr für bis zu 50 User)
- Kostenlose Anfahrt bei Reparaturen
- Tafelüberprüfung lt. ÖISS Richtlinie/ÖNORM A2120 („TÜV“)
- 1x jährlich Anspruch auf ein SMART Webinar für Ihre Schule (im Wert von € 250,00/exkl.)

Die Kosten betragen für 6-10 Boards € 144.- pro Jahr exkl. MwSt. pro Board (siehe Beilage).

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss eines jährlichen Wartungsvertrages für die Smart Boards in der Volksschule und genehmigt dafür Kosten in Höhe von € 144.- pro Jahr exkl. MwSt. pro Board.

Kosten: € 144.- pro Jahr exkl. MwSt. / Betrag = 1.382,40 inkl. MwSt.
Bedeckung: 1/211000-614001
Kreditrest: Budget 2023

Wortmeldungen: Pannosch, Kaukal	Abstimmungsergebnis: 2 Enthaltungen: Pannosch, Banner Alle anderen dafür
---	---

JAHRESSERVICE FÜR IHR SMART BOARD

*Einmaliger Besuch
vorOrt*

Liebe Direktorinnen! Liebe Direktoren!
Liebe Pädagoginnen! Liebe Pädagogen!
Liebe SMARTies!

Wie beim KFZ seit langer Zeit üblich, gibt es jetzt für Sie die Möglichkeit, zu einem attraktiven Preis ein **Jahresservice** durchführen zu lassen, bei dem die Hardware aktualisiert, die Verkabelung geprüft und die Projektoren gesäubert und neu justiert werden.

Dadurch sind Ihre Boards wieder am aktuellen Stand und bleiben stabile Wegbegleiter in Ihrem Schulleben.

Wir haben für Sie folgendes Angebot:

1-5 Boards	€ 69,00 pro Board/exkl. Mwst.
6-10 Boards	€ 64,00 pro Board/exkl. Mwst.
ab 11 Boards	€ 59,50 pro Board/exkl. Mwst.
Anfahrtpauschale	€ 45,00/exkl. Mwst. einmalig

Folgende Tätigkeiten werden durchgeführt:

Reinigung des Projektors und Feinjustierung
Überprüfung der Steckkontakte und Verkabelung
Aktualisierung der Firmware vom Controller – SMART Board
Aktualisierung der Firmware – SMART Display
Aktualisierung OPS – SMART Display
Test und Inbetriebnahme



Update der SMART Notebook-Software

für das Update der SMART Notebook Software ist ein lfd. SW Wartungsvertrag nötig
Kostenpunkt für Software Updaterecht - € 120,00/exkl. im Jahr für 10 User
Dieses Updaterecht ist im Jahresservice NICHT inkludiert, der Vertrag müsste extra abgeschlossen werden. Im alternativ möglichen SMART Wartungsvertrag (siehe Rückseite) sind die Kosten für Updates inkludiert.

Zusätzliche Tätigkeiten werden auf Wunsch zum Stundensatz von € 89,00/exkl. durchgeführt. Alle Preise verstehen sich exkl. 20% MwSt.

Die Durchführung des Jahresservice beinhaltet keine Garantie für in Folge auftretende Störungen

Mit freundlichen Grüßen - Ihre gemdat NÖ SMARTies

- JA, ich bestelle das SMART Jahresservice für ____ SMART Board Klassen!
- JA, ich bestelle das SMART Notebook Updaterecht für ____ User/Arbeitsplätze!
(Bitte berücksichtigen Sie auch die Take-Home Lizenzen für die Vorbereitung daheim.)

Datum

Unterschrift und Stempel

Alternativ zum Einmalbesuch gäbe es auch die Möglichkeit eines Wartungsvertrages!

WARTUNGSVERTRAG FÜR IHR SMART BOARD

*Sorglospaket
Hardware + Software*

Liebe Direktorinnen! Liebe Direktoren!
Liebe Pädagoginnen! Liebe Pädagogen!
Liebe SMARTies!

Mit unserem Angebot Jahresservice bieten wir Ihnen einen einmaligen VorOrt Besuch zu Sonderkonditionen.

Falls Sie auf der Suche nach einen Sorglos-Paket sind, bieten wir Alternativ und als größeres Paket unseren SMART Hardwarewartungsvertrag.

1-5 Boards	€ 15,00 pro Board je Monat/exkl. Mwst.	€ 180,00 im Jahr/ exkl. MwSt.
6-10 Boards	€ 12,00 pro Board je Monat /exkl. Mwst.	€ 144,00 im Jahr/ exkl. MwSt.
ab 11 Boards	€ 10,00 pro Board je Monat /exkl. Mwst.	€ 120,00 im Jahr/ exkl. MwSt.

Der Leistungsumfang des Wartungsvertrages geht weit über den des Jahresservices hinaus.

Folgende Leistungen sind inkludiert:

- Jahresservice (1x jährlich) inkl. SMART Softwareupdate**
(keine Windows Updates)
- Updaterecht für die SMART Notebook Software** (Schullizenz)
(im Wert von € 300,00/exkl. im Jahr für bis zu 50 User)
So bleiben Sie immer am aktuellen Stand und können die neuen Tools nutzen!
- Kostenlose Anfahrt bei Reparaturen**
(ACHTUNG - keine Hardwaregarantieerweiterung)
- Tafelüberprüfung lt. ÖISS Richtlinie/ÖNORM A2120 („TÜV“)**
- 1x jährlich Anspruch auf ein SMART Webinar für Ihre Schule**
(im Wert von € 250,00/exkl.)
- Sonderpreise für Zubehör**



Mit einem Wartungsvertrag können Sie Ihr Budget so genau wie nur möglich planen.
(Mindestlaufzeit 36 Monate)

Während der Garantielaufzeit der Hardware können im Grunde keine Zusatzkosten auf Sie zukommen.

Falls es doch noch Fragen gibt!
Infos unter bildung@gemdatnoe.at

JA, ich bestelle den SMART Wartungsvertrag für _____ SMART Board Klassen!

Datum _____

Unterschrift und Stempel _____

Berichtersteller: KOPETZKY STR DI Florian

Die Teilnahme an den Veranstaltungen „Naturparkfest“, „Klimatag“ und „Mobilitätsfest“ war sehr erfolgreich, es konnten einige Personen erreicht werden, welche die Bibliothek noch nicht kannten. Unsere StammkundInnen hingegen freuen sich immer sehr, uns auch außerhalb der Bibliothek zu treffen.

Das Projekt „BiblioBienen“ ist als eines von vier Projekten für den NÖ Bibliotheken Award in der „Kategorie 2: Angebot und Multifunktionalität“ nominiert. Die Bekanntgabe des Gewinnerprojektes und die Verleihung des Awards erfolgt am 19.11. am Landesbüchereitag in Wieselburg. <https://www.treffpunkt-bibliothek.at/tag-der-bibliotheken-nominierungen-fuer-die-noe-bibliotheken-awards-2022/>

ANTRAG – BERICHT

Der Gemeinderat nimmt die Berichte zur Kenntnis.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis:
-----------------------	-----------------------------

Antragsteller: KOPETZKY STR DI Florian

Hinzugezogen: Mathias Klemmer-Nendwich (IKT der Stadtgemeinde)

Da in Purkersdorf und für Purkersdorfer, in diversen Einrichtungen „Ausweise“ bzw. Berechtigungen notwendig sind, wurde überlegt hier ein einheitliches System und eine einzige „Karte“ für „alles“ anzubieten. So wurde mit den Firmen Variusystem und gemdat (sind gegenseitige Partner) in mehreren Gesprächsrunden eine Möglichkeit erarbeitet, die den Anforderungen der Stadtgemeinde entspricht. Die Gemeindegarte steht nicht nur in physischer Form als Scheck-Karte zur Verfügung, sondern kann auch in die gem2go APP eingerichtet werden und das Mobiltelefon dient dann als „Gemeindegarte“ (in weiterer Folge wird als Gemeindegarte immer von beiden Systemen gesprochen). Die Gemeindegarte kann der Bürger online beantragen oder auch im Rathaus abgeholt werden. Für eine praktikable Umsetzung wurde ein Phasenplan definiert.

So ist im ersten Schritt vorgesehen, dass der Bürger (Firma) am Altstoffsammelzentrum die Gemeindegarte um Zutritt benutzt und damit einen Schranken öffnet. Sollte der Bürger ein weiteres Mal am selben Tag das Wertstoffsammelzentrum besuchen, so besteht die Möglichkeit, ihn am Display darüber in Kenntnis zu setzen, dass er die tägliche freie Anlieferung überschritten hat und nun jeder weitere Besuch die festzulegende Summe X kostet. Wenn er dies bestätigt, übermittelt das System die Daten in das k5 Finanz (Software der Finanzverwaltung Purkersdorf) und die Rechnung wird automatisch ohne weiteres Zutun eines Mitarbeiters der Stadtverwaltung, an den Bürger übermittelt (bei Firmen kann dies anders gestaltet werden).

Weiters ist vorgesehen (Schritt 2), dass der „Bibliotheksausweis“/die Ausleihkarte durch die Gemeindegarte sukzessive abgelöst wird. Die Firma Variusystem plant eine Verschränkung in die, in der Bibliothek in Verwendung stehende, Bibliotheca Plus-Software. Damit wird über die Anmeldung mittels Karte in der Bibliothek, automatisch sein Kundenkonto in der Software geöffnet und der Kunde selbst kann unabhängig über die gem2go APP immer 24/7 seinen aktuellen Ausleihstand sehen (... Es stehen noch X Tage bis zur Rückgabe zur Verfügung...)

Ein nächster Ausbauschnitt (Schritt 3) ist, dass man an neuralgischen Punkten in Purkersdorf, an Automaten (Sackerlautomat), gelbe Säcke, Windsäcke, o.ä. mit der Gemeindegarte entnehmen kann. Diese Möglichkeit besteht dann 24/7 und der Bürger erspart sich den Weg zu den Öffnungszeiten, die Gemeinde zu besuchen.

Auch die Bezahlung des Stadttaxis soll in einem weiteren Schritt 4 über die Gemeindegarte erfolgen. Der Bürger „bezahlt“, wie mit einer Kreditkarte, beim Fahrer und die Rechnung wird (wie schon oben erwähnt) automatisch über k5 Finanz ausgestellt.

Es besteht (als weiterer Schritt 5) die Möglichkeit, dass die Gemeindegarte als „Bonuskarte“ für den Einkauf bei Purkersdorfer Unternehmen herangezogen werden kann. Hier können beim Einkauf bei Purkersdorfer Betrieben Punkte damit gesammelt werden und diese zu einem späteren Zeitpunkt eingelöst werden. Oder es können damit Gewinnspiele durchgeführt werden. So könnte die Karte bei der Aktion „mit ein bissl Glück kriegst du bei uns das Geld zurück“ als Teilnehmerkarte herangezogen werden und der Bürger muss die Flyer nicht mehr ausfüllen.

Schon während der Planungsphase hat sich gezeigt, dass der Umfang der Karte immer weiter ausgebaut werden kann und sich hier in Zukunft Möglichkeiten ergeben können, die jetzt noch nicht absehbar sind. Somit kann bzw. ist die Gemeindegarte auch zukunftsorientiert angelegt. Ein unumgänglicher Punkt in der Planung war, dass der Purkersdorfer Bürger einen Mehrwert durch eine Vereinheitlichung durch die Gemeindegarte bekommt und andererseits in der Verwaltung kein Mehraufwand – wünschenswerterweise eine Erleichterung – der Arbeitsprozesse erreicht werden kann. Durch die Schnittstellen ins k5 Finanz kann dies

umgesetzt werden. Es gibt am Markt keine anderen Produkte die die Schnittstellen ins k5 Finanz nutzen können.
Die diversen Schritte können in beliebiger Reihenfolge umgesetzt werden, die Grundvoraussetzung ist aber der Punkt „Systemvoraussetzungen einmalig“ in der unten angeführten Aufstellung.

Seitens Variusystem und der gemdat wurde ein Angebot gelegt, welches in Modulen aufgebaut ist und folgende Punkte beinhaltet:

Systemvoraussetzungen einmalig:

- 1) Bürgerverwaltung: 7.323,00 Euro, (Implementierung der Software und Erstellung der Datenbanken)
- 2) Kartendrucker und Onlinebuchungstool: 2.380,00 Euro (für die Ausstellung der Gemeindegarten vor Ort im Rathaus bzw. für die Bürger, die die Karte online beantragen)
- 3) 500 Stk. physische Karten: 2.500,00 Euro (Karten Rohlinge, vorfinanziert, da die Karten Kosten an den Bürger weiterverrechnet werden können)
- 4) 2000 Bürger Erstbestellungen online (2000 Teilnehmer ist eine Annahme): 4.000,00 Euro (Ausstellung und Versendung erfolgt über Variusystem)
- 5) Integration in die k5 Software: 512,00 Euro
- 6) Schnittstelle gem2go: 499,00 Euro

Summe: 17.214 Euro + 20 % MwSt. = 20.656,80 Euro

Diese Kosten sind die Grundvoraussetzung zur Verwendung der Gemeindegarten in allen Bereichen.

Systemvoraussetzungen laufend /Monat:

Bürgerverwaltung: 390,00 Euro + 20 % MwSt. = 468 Euro

Wartungsvertrag k5 Finanz-Schnittstelle: 19,00 Euro + 20 % MwSt. = 22,80 Euro

Wartungsvertrag gem2go Schnittstelle: 27,00 Euro + 20 % MwSt. = 32,40 Euro

Schritt 1 Zutritt Altstoffsammelzentrum:

Modul Zutritt Kosten einmalig:

1) Modul Zutritt: 3.173,00 Euro, (Abwicklung der Zutrittsmöglichkeiten für ALLE „Außenstellen“)

2) Schrankenanlage und Lesegerät: 9.374,00 Euro (Schranken am Altstoffsammelzentrum)

Summe: 12.547,00 Euro (im Bereich Altstoff ist die Gemeinde vorsteuerabzugsberechtigt – im Angebot der Gemdat nicht berücksichtigt)

Modul Zutritt Kosten laufend /Monat:

Modul Zutritt: 290,00 Euro

Schritt 2 „Bibliotheksausweis“

Keine weiteren Kosten

Schritt 3 „Sackerlautomat“

Sackerlautomat einmalig per Stück 6.850,00 Euro. 4 Stück sollen aufgestellt werden.

Summe: 27.400,00 Euro + 20 % MwSt. = 32.880,00 Euro

Schritt 4 „Stadttaxi“

Pro Handelspartner einmalig 300,00 Euro + 20 % = 360,00 Euro.

Schritt 5 „Bonuskarte“

Modul Bonuscardsystem einmalig: 3.824,00 Euro + 20 % = 4.588,80 Euro

Pro Handelspartner einmalig 300,00 Euro + 20 % = 360,00 Euro.

Alle Preise sind tagesaktuelle Preise.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt das gesamte Projekt wie im Sachverhalt dargestellt. Im ersten Schritt kommen die Punkte „Systemvoraussetzungen einmalig“, 20.656,80 Euro inkl. MwSt. und „Modul Zutritt Kosten einmalig“ 12.547,00 Euro (Vorzugsteuerabzugsberechtigt) in Summer 33.203,80 Euro zur Umsetzung. Die weiteren Punkte werden in Absprach mit dem Stadtrat für Digitalisierung und Hrn. Bürgermeister zur Umsetzung gebracht und im Stadtrat behandelt.

Kosten: 33,203,80 Euro inkl. MwSt.
Bedeckung für „Systemvoraussetzungen einmalig“: HHST: 1/900000-07000
Kreditrest: 22.628,89 Euro - 20.656,80 Euro inkl. MwSt. = 1.972,09 Euro
Bedeckung für „Modul Zutritt Kosten einmalig“: HHST: 05/852000-00600
Kreditrest: 25.000,00 Euro – 12.547,00 Euro = 12.453,00 Euro

Gegenantrag STR Kellner

Der Antrag wird vom Ausschuss behandelt

Wortmeldungen: Klinser, Kellner, Kopetzky, Steinbichler, Banner, Klemmer-Nendwich, Kirnberger, Pawlek, Keindl, Seliger, Kasper	Abstimmungsergebnis: 1. Gegenantrag: Dafür: 5 Stimmen: Banner, Wunderli, Keindl, Klinser, Kellner 1e Enthaltung: Baum Alle anderen dagegen 2. <u>Hauptantrag:</u> 1e Gegenstimme: Banner 4 Enthaltungen: Baum, Keindl, Klinser, Kellner Alle anderen dafür
--	---



gemdatnoe • Girakstraße 7, 2100 Korneuburg

Stadtgemeinde
Purkersdorf
Mathias Klemmer-Nendwich
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf
Österreich

Verkauf - Angebot

Angebotnr.	AN22/04631
Datum	23.11.2022
Angebot gültig bis	23.12.2022
Seite	1/5
Ihre Kundennr.	D20575
Verkäufer	Ewald Bussek
Bearbeiter	Ewald Bussek

Gemeindekarte

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für Ihre Anfrage und übermitteln Ihnen hiermit das gewünschte Angebot / Bestellformular.

Für weitere Informationen und Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Pos Nr.	Beschreibung	Menge Einheit	VK-Preis	Betrag
		(¹)* optional		
	GEMEINDEKARTE			
R10124	Bürgerverwaltung laufende Kosten pro Monat € 390,00	1,00 Pauschale	7 323,00	7 323,00
R10124	Zutrittssystem laufende Kosten pro Monat € 290,00	1,00 Pauschale	3 173,00	3 173,00
R10124	Bonuscardsystem laufende Kosten pro Monat € 320,00	(¹)* Pauschale	3 825,00	
R10124	Gemeindekarte pro Stk € 5,00	500,00 Stück	5,00	2 500,00
R10124	Gemeindekarten Mailing für 2.000 Bürger	1,00 Pauschale	4 000,00	4 000,00
R10100	Kartendrucker - Evolis Primacy	1,00 Stück	1 390,00	1 390,00
	WIRTSCHAFTSHOF - ASZ PURKERSDORF			
R10100	Schrankenanlage Magnectic Access Pro H Steuerung für Standardbalken bis 6 m Aluminium Balken MicroBoom 6m Auflagepfosten fest montiert Reflektierende Streifen ohne Aufdruck Blinklampe 24V	1,00 Pauschale	8 384,00	8 384,00

gemdat Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice GmbH Girakstraße 7 2100 Korneuburg	Telefonnr. Faxnr. E-Mail Homepage	+432262690-0 +432262690-81 gemdat@gemdatnoe.at www.gemdatnoe.at	Bank IBAN BIC	HYPO NOE Landesbank AT09 5300 0001 5502 7797 HYPNATWWXXX	Steuernr. Ust-IdNr. FN	012/3525 ATU16081406 94196z
--	--	--	---------------------	--	------------------------------	-----------------------------------



gemdatnoe • Girakstraße 7, 2100 Korneuburg

Stadtgemeinde
Purkersdorf
Mathias Klemmer-Nendwich
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf
Österreich

Verkauf - Angebot

Angebotnr.	AN22/04631
Datum	23.11.2022
Angebot gültig bis	23.12.2022
Seite	2/5
Ihre Kundennr.	D20575
Verkäufer	Ewald Bussek
Bearbeiter	Ewald Bussek

Pos Nr.	Beschreibung	Menge	Einheit	VK-Preis	Betrag
	Induktionsauswerter 1 Kanal Induktionsschleife Umfang = 9m				
R10100	Kartenleser Schrankenanlage	1,00	Pauschale	990,00	990,00
	Weitere Funktionsbeschreibungen, Leistungen der laufenden Kosten und optionale Angebote und Dienst- leistungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Detailangebot von Variussystems digital solutions GmbH und Gassner Wiege- und Meßtechnik GmbH				
	INTEGRATION K5 KOMMUNALSOFTWARE				
112744	K5 Finanz - Schnittstelle Zusatzmodul zum digitalen Sitzungsmanagement mit Session Import von Finanzdaten aus Ihrem k5 Finanzmanagement Einfügen der Daten direkt in Ihren Sitzungsbogen, z.B. im Bereich „Finanzielle Bedeckung“	1,00	Lizenz(en)	512,00	512,00
	Wartung k5 Finanz-Schnittstelle	Preis für	1,00 Lizenz(en) pro Monat	19,00	
112277	GEM2GO - Digital Signage Schnittstelle Wartung GEM2GO - Digital Signage Schnittstelle	1,00	Stück	499,00	499,00
	Wartung GEM2GO - Digital Signage Schnittstelle	Preis für	1,00 Lizenz(en) pro Monat	27,00	

gemdat Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice GmbH Girakstraße 7 2100 Korneuburg	Telefonnr.	+432262690-0	Bank	HYPO NOE Landesbank	Steuernr.	012/3525
	Faxnr.	+432262690-81	IBAN	AT09 5300 0001 5502 7797	Ust-IdNr.	ATU16081406
	E-Mail	gemdat@gemdatnoe.at	BIC	HYPNATWWXXX	FN	94196z
	Homepage	www.gemdatnoe.at				



gemdatnoe • Girakstraße 7, 2100 Korneuburg

Verkauf - Angebot

Stadtgemeinde
Purkersdorf
Mathias Klemmer-Nendwich
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf
Österreich

Angebotnr.	AN22/04631
Datum	23.11.2022
Angebot gültig bis	23.12.2022
Seite	3/5
Ihre Kundennr.	D20575
Verkäufer	Ewald Bussek
Bearbeiter	Ewald Bussek

Pos Nr.	Beschreibung	Menge	Einheit	VK-Preis	Betrag
			(^o) optional		

Die Abrechnung erfolgt nach Installation,
und Implementierung.
Es gelten die AGB der gemdat NÖ,
der Varius System digital GmbH und
Gassner Wiege- und Meßtechnik GmbH.

Total EUR ohne MwSt.	28 771,00
20 % MwSt.	5 754,20
Total EUR inkl. MwSt.	34 525,20

Zahlformcode Bitte RE-Betrag überweisen!

Zahlungsbedingungen 14 Tage netto

Lieferbedingungen Frei Haus

Lief. an Adresse

Stadtgemeinde
Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf
Österreich

Rech. an Adresse

Stadtgemeinde
Purkersdorf
Mathias Klemmer-Nendwich
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf
Österreich

gemdat Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice GmbH Girakstraße 7 2100 Korneuburg	Telefonnr.	+432262690-0	Bank	HYPO NOE Landesbank	Steuernr.	012/3525
	Faxnr.	+432262690-81	IBAN	AT09 5300 0001 5502 7797	Ust-IdNr.	ATU16081406
	E-Mail	gemdat@gemdatnoe.at	BIC	HYPNATWWXXX	FN	94196z
	Homepage	www.gemdatnoe.at				



gemdatnoe • Girakstraße 7, 2100 Korneuburg

Stadtgemeinde
Purkersdorf
Mathias Klemmer-Nendwich
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf
Österreich

Verkauf - Angebot

Angebotnr.	AN22/04631
Datum	23.11.2022
Angebot gültig bis	23.12.2022
Seite	4/5
Ihre Kundennr.	D20575
Verkäufer	Ewald Bussek
Bearbeiter	Ewald Bussek

Die StG Purkersdorf bestellt beiliegendes
Angebot.

Datum, Stadtgemeinde, Unterschrift

**Berichte von Prüforgane – HOLZER GR Michael / BGM
Organe der Gemeinde**

Keine Punkte.

Resolutionen / Dringlichkeitsanträge

**DA01 / GR0430
Purkersdorf Open-Air 2023**

Putz verlässt den Saal

Antragsteller: KIRNBERGER VizeBGM STR Andreas

Aufgrund des Abschlusses von entsprechenden Verträgen gelangt dieser Antrag noch als Dringlichkeitsantrag zum Gemeinderat.

2022 waren die Open Air Konzerte wieder bis auf den letzten Platz besucht, das Medienecho war wieder groß. Der ORF NÖ will auch weiterhin an der Live-Übertragung festhalten, was für Purkersdorf einen großen Werbewert hat. Auch im Hinblick auf mögliche Sponsoren ist es wichtig, die Redaktionen von Radio Wien und NÖ wieder mit ins Boot zu holen.

Auch 2023 sollen wieder 2 Termine stattfinden, zwei große Hauptacts und je eine regionale Vorband.

Die geplanten Termine sind:

- 10. Juni 2023
- 26. August 2023

Auch in diesem Jahr soll das Mehrwegbechersystem von Cupsolutions zum Einsatz kommen. Die hierfür zu Buche schlagenden Kosten werden bei voller Weiterverrechnung an die Hüttenbetreiber eine Steigerung der Miete auf € 500,00 (brutto / je Konzert) zur Folge haben (2022 wurde wegen der schwierigen Pandemie-Situation noch ein Preisnachlass auf € 350,00 (brutto / je Konzert) gewährt.

Der Kostenrahmen wird sich im Ausmaß von rund € 190.000,00 ausgabenseitig und von knapp € 100.000,00 einnahmenseitig (jeweils brutto) bewegen.

Hinsichtlich der Sponsoren gibt es die bestehende Werbevereinbarung mit ERGO in eine Höhe von € 25.000,00 pro Open Air Sommer (2019 - [2021] - 2023). Vom Land NÖ darf wieder mit einer Unterstützung in Höhe von rd. € 20.000,00 gerechnet werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die Durchführung des Purkersdorfer Open Air Sommers 2023. Bürgermeister und Kulturstadtrat werden gemeinsam mit der Abteilung für Stadtmarketing beauftragt, die Termine mit geeigneten Acts zu besetzen und innerhalb des Finanzrahmens umzusetzen (brutto € 190.000,00). Die Abrechnung des Open Air Sommers 2023 ist dem Gemeinderat zu berichten.

Kosten: rd. € 190.000,-

Bedeckung: 1/859000-728002

Kreditrest: Budget 2023

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: 4 Gegenstimmen: Wunderli, Klinser, Kellner, Keindl 1e Enthaltung: Banner Alle anderen dafür
----------------------------	--

Antragsteller: SHIELDS GR Katherine / Vorgetragen von KOPETZKY STR DI Florian

Putz wieder im Saal

Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung

Betreff: Die Stadtgemeinde Purkersdorf unterstützt den “Fossil Fuel Non-Proliferation Treaty”

Antragsteller: Klimabeauftragte GR Katherine Shields (NEOS)

Begründung der Dringlichkeit: Nach COP 27: Unmittelbares Risiko, die Erwärmung nicht unter 1,5°C zu halten, um eine Klimakatastrophe abzuwenden

SACHVERHALT

Der Fossil Fuel Non-Proliferation Treaty (fossiltreaty.org) ist eine globale Kampagne für einen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen sowie eine gerechte Energiewende. Es lässt sich unter anderem von historischen Verträgen wie dem Atomwaffensperrvertrag, dem Minenverbotsvertrag sowie dem Montrealer Protokoll über Substanzen, die die Ozonschicht abbauen.

Die drei Säulen des Treatys sind:

1. NICHTVERBREITUNG - Verhinderung der Verbreitung von Kohle, Öl und Gas durch Beendigung jeder neuen Erschließung und Produktion
2. GLOBALE ABRÜSTUNG - Ausstieg aus bestehenden Beständen und Produktion fossiler Brennstoffe im Einklang mit der globalen Klimagrenze von 1,5°C
3. GERECHTE TRANSFORMATION - Schnelle Umsetzung von wirklichen Lösungen, Ausbau 100% erneuerbarer Energiesysteme und ein gerechter Übergang für jeden Arbeitnehmer, jede Gemeinde und Nation

Hintergrund

Der wissenschaftliche Konsens ist klar, dass menschliche Aktivitäten in erster Linie für die Beschleunigung des globalen Klimawandels verantwortlich sind und dass die Klimakrise nun eine der herausragenden Bedrohungen für die globale Zivilisation darstellt.

Die Hauptursache des Klimawandels sind die Emissionen von Treibhausgasen (THG), vor allem CO₂, das zu 80 % aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe stammt.

Der Weltklimabeirat (IPCC) berichtete 2018, dass CO₂-Emissionen auf netto-null bis 2050 sinken müssen, um eine vernünftige Chance zu haben, die globale Erwärmung auf 1,5°C zu begrenzen und damit eine Klimakatastrophe zu verhindern.

Im 2021 hat die Internationale Energieagentur (IEA) gewarnt, dass die Begrenzung der Erwärmung auf 1,5 °C ein Moratorium für neue Kohle-, Öl- und Gasexplorationen erfordern würde.

Weitere aktuelle Analysen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) und des Internationalen Instituts für nachhaltige Entwicklung (IISD) haben festgestellt, dass keine neuen Öl- oder Gasfelder oder Explorationslizenzen vergeben werden können, sonst wird das sogenannten CO₂-Budget erschöpft.

In Glasgow im November 2021 einigten sich alle Länder darauf, die Erwärmung unter 1,5 °C zu halten. Aber weder das Abkommen von Glasgow oder vom Sharm El-Sheikh im November 2022 erwähnt einen Ausstieg aus Öl oder Gas.

Viele Unterzeichner dieser Vereinbarungen, darunter G7-Staaten wie Australien, Kanada, Deutschland, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten, überlegen bzw. geben weiterhin grünes Licht für neue Projekte (neue Felder sowie Exploration) für fossile Brennstoffe.

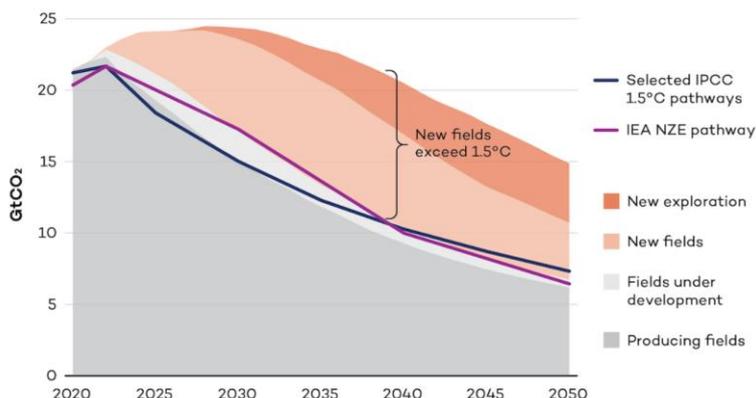
Das UNEP hat berechnet, dass allein *aktuelle Projekte* bis 2030 zu Emissionen führen werden, die um 120% höher sind als zulässig, wenn die Erwärmung auf unter 1,5 °C begrenzt werden soll. Sie kamen zu dem Schluss, dass wir ohne eine radikale Transformation unserer Energiesysteme *innerhalb eines Jahrzehnts wahrscheinlich +1,5 °C Erwärmung erleben werden*.

Aus diesen Gründen wurde in Glasgow im Jahr 2021 die Initiative für ein Fossil Fuel Non-Proliferation Treaty geboren.

Diese Initiative hat im Rahmen der COP 27-Verhandlungen in Sharm El-Sheikh Unterstützung erhalten. Am 20. Oktober 2022 hat das Europäische Parlament das Treaty offiziell unterstützt. Weitere Unterzeichner sind die Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Church of England, die Inselstaaten Timor-Leste, Tuvalu und Vanuatu sowie 70 Städten und subnationalen Staaten, darunter Kolkata, Lima, Sidney, Vatikan, London, Amsterdam, Barcelona, Paris, Bonn, Edinburgh, Toronto, Vancouver und Los Angeles. Auch 100 Nobelpreisträger, 3.000 Wissenschaftler sowie über eine halbe Million Einzelpersonen haben das Treaty unterstützt (<https://fossilfuel treaty.org/endorsements/#governments>)

Bild: Die Auswirkungen neuer Öl- und Gasfelder auf das 1,5°C Ziel

Die blauen und lilanen Linien zeigen Emissionspfaden, die mit einer Erwärmung unter 1,5 °C vereinbar sind. Der graue Bereich zeigt Emissionen aus produzierenden oder in Entwicklung befindlichen Feldern. Die orange Bereiche zeigen Emissionen aus geplanten neuen Feldern und neuen Explorationen.



Global CO2 emissions from burning fossil fuels, billions of tonnes per year. Image: Carbon Brief.

Quelle: Internationales Institut für nachhaltige Entwicklung (IISD), Oktober 2022

Warum den Fossil Fuel Non-Proliferation Treaty unterstützen?

Städte und Gemeinden wie Purkersdorf sind an der Spitze der Energie- und Mobilitätswende und sind auch stark von den Auswirkungen der Klimakatastrophe konfrontiert. Städte sind aber durch die Klimakrise einem zunehmenden Druck auf ihre Finanzen und ihre Politik ausgesetzt. Je mehr Finanzmittel in die fossile Brennstoffindustrie fließen, desto weniger steht für die Energiewende sowie zur Klimawandelanpassung zur Verfügung.

Obwohl der Treaty bereits viel Unterstützung in Europa erhielt, fehlt es an Unterzeichnern in deutschsprachigen Städten oder Ländern. Daher kann Purkersdorf eine Vorreiterrolle übernehmen, indem es andere Gemeinden in Österreich, Deutschland und der Schweiz ermutigt, ihre Stimme beizutragen und dazu beizutragen, vor den COP 28-Verhandlungen im nächsten Jahr Impulse für einen fairen und gerechten Ausstieg aus fossilen Brennstoffen zu setzen.

Im Fall einer Ratifizierung des untenstehenden Antrags im Gemeinderat, würde ich, GR Katherine Shields,

den Beschluss an die NGO weiterleiten und die Stadt Purkersdorf würde auf dem Homepage als „Endorser“ erscheinen: <https://fossilfuel treaty.org/endorsements/#cities>.

ANTRAG

Im Rahmen des Ziels, bis 2040 klimaneutral zu werden sowie nach Ratifizierung der SDGs, die eine Halbierung der Emissionen bis 2030 fordern, um die Erderwärmung auf unter 1,5 °C zu begrenzen, die Stadtgemeinde Purkersdorf unterstützt den Fossil Fuel Non-Proliferation Treaty, unter anderem weil:

- Schon jetzt steigen die Temperaturen in Österreich doppelt so stark wie im weltweiten Durchschnitt
- Klimaveränderungen in Purkersdorf sind bereits zu spüren, mit heißeren/trockeneren Sommern, erhöhtem Dürre- und Waldbrandrisiko in der Wienerwaldregion, wärmeren Wintern, intensiveren Stürmen und Überschwemmungsrisiken
- Unsere gesamte Gemeinde wird von der Expansion fossiler Brennstoffe betroffen sein, insbesondere diejenigen, die auch mit sozioökonomischen und gesundheitlichen Ungleichheiten konfrontiert sind, darunter Familien mit niedrigem Einkommen, Jugendliche, Senioren, Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen und Menschen mit gesundheitlichen Problemen
- Unsere Jugend und zukünftige Generationen haben am meisten zu verlieren, da sie durch die anhaltenden und kumulativen Auswirkungen des Klimawandels, einschließlich Nahrungs- und Wasserknappheit, mit erheblichen und lebenslangen gesundheitlichen, ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen konfrontiert sind
- Um einen katastrophalen Klimawandel zu verhindern, haben sich alle Länder der Welt verpflichtet, die globale Erwärmung unter 1,5 °C zu halten. Aber dieses Ziel gerät schnell außer Reichweite, weil die Produktion fossiler Brennstoffe weiter zunimmt, und weil die Klimaabkommen von Paris, Glasgow und Sharm El-Sheikh verbieten keine neue Exploration oder Ausbau.

Aus diesen Gründen stimmt der Gemeinderat zu, **den Fossil Fuel Non-Proliferation Treaty offiziell zu unterstützen** und sein Ansehen zu nutzen, um andere Gemeinden in der Region zu ermutigen, dasselbe zu tun.

Tauber verlässt den Saal

GEGENANTRAG:

Dieser Antrag wird an den Ausschuss verwiesen.

Wortmeldungen: Banner, Pannosch, Holzer, Kopetzky, Seliger, Steinbichler, Kirnberger, Kasper, Bollauf, Weinzing, Kellner,	Abstimmungsergebnis: Gegenantrag: einstimmig
---	---

Weiterlesen:

<https://fossilfuel treaty.org/s/PM-FFNT-P4F-Germany-fossiler-Nichtverbreitungsvertrag-1.pdf> (Presse-Meldung auf Deutsch)

<https://www.unep.org/news-and-stories/press-release/worlds-governments-plan-produce-120-more-fossil-fuels-2030-can-be>

<https://www.carbonbrief.org/daily-brief/carbon-emissions-from-fossil-fuels-will-hit-record-high-in-2022/>

<https://www.iisd.org/articles/press-release/planned-new-oil-and-gas-investments-incompatible-15degc-warming-limit-could>

<https://www.theguardian.com/environment/ng-interactive/2022/may/11/fossil-fuel-carbon-bombs-climate-breakdown-oil-gas>

<https://www.bloomberg.com/news/articles/2021-05-18/averting-climate-crisis-means-no-new-oil-or-gas-fields-iea-says>

Aktuelles – Allfälliges

Terminplanung 2023 und Erscheinungsplan Amtsblatt

Sitzungsplan 2023	
Stadtrat	Gemeinderat
24.01.2023, 19:00 Uhr	
14.03.2023, 19:00 Uhr	21.03.2023, 19:00 Uhr
02.05.2023, 19:00 Uhr	
13.06.2023, 19:00 Uhr	20.06.2023, 19:00 Uhr
08.08.2023, 19:00 Uhr	
12.09.2023, 19:00 Uhr	19.09.2023, 19:00 Uhr
17.10.2023, 19:00 Uhr	
21.11.2023, 19:00 Uhr	28.11.2023, 19:00 Uhr

ERSCHEINUNGSTERMINE AMTSBLATT 2023

Für 2023 wurden folgende Erscheinungstermine mit zugehörigen Redaktionsschlüssen festgelegt. Alle Gemeindefandatare werden dazu angehalten, diese Termine einzuhalten. Vor allem in Bezug auf Veranstaltungen sollte auf die Erscheinungstermine der Hefte geachtet werden. Ein Termin, der zu Redaktionsschluss nicht im Online-Veranstaltungskalender der Stadt eingetragen wurde, kann nicht mehr ins Heft aufgenommen werden.

Postverteilung über mind. 5 Werktag	Redaktionsschluss
Heft 1 ab 13.02.2023	26.01.2023
Heft 2 ab 17.04.2023	30.03.2023
Heft 3 ab 23.06.2023	07.06.2023
Heft 4 ab 04.09.2023	16.08.2023
Heft 5 ab 16.10.2023	28.09.2023
Heft 6 ab 18.12.2023	30.11.2023

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Sitzungsplan sowie dem Erscheinungsplan des Amtsblattes 2023 zur Kenntnis. Die Ausschussvorsitzenden werden dementsprechend die Termine der Ausschusssitzungen vergeben.

Wortmeldungen: /	Ergebnis: Einstimmig
----------------------------	---------------------------------------

Tauber wieder im Saal

Erscheinungsplan 2023

Auflage rd. **5.300 Stück**, an alle Purkersdorfer Haushalte. Erscheinung **6x jährlich**. Die Postverteilung erstreckt sich über mind. 5 Werktage.



Zusätzlich zu den 6 klassischen Ausgaben erscheinen voraussichtlich 2 Sonderausgaben: Sommerprogramm (Mai) und Adventprogramm (November). Veranstaltungen hierfür sollten bis 23. April bzw. 1. Oktober auf www.purkersdorf.at eingetragen werden!

Format:

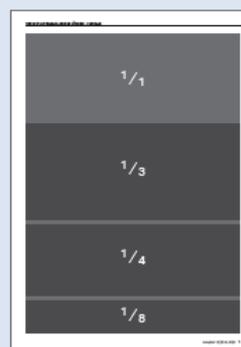
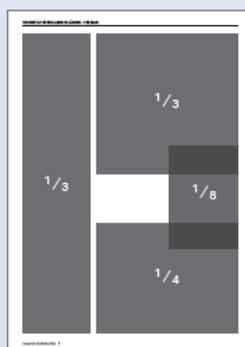
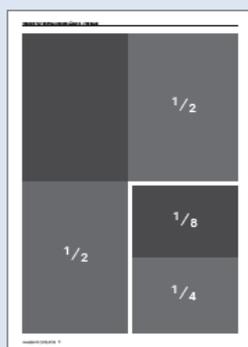
A4 abfallend, 210 x 297 mm

Satzspiegel:

gesamt 184 x 259 mm
3 Spalten à 58 mm oder
2 Spalten à 89 mm

Bitte liefern Sie Ihre Anzeige als druckfähiges PDF oder als JPG/TIF mit 300 dpi Auflösung.

Für **Sonderwerbeformate** setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.



ERSCHEINUNGSTERMINE 2023

Postverteilung über mind. 5 Werktage		Redaktionsschluss	
Heft 1	ab 13.02.2023	26.01.2023	Alle Preise netto in € zuzüglich 5% Werbeabgabe und 20% MwSt. Es kann keine Agenturprovision gewährt werden! Rabatte: 6 Schaltungen pro Jahr: 30% 5 Schaltungen pro Jahr: 25% 4 Schaltungen pro Jahr: 15% 3 Schaltungen pro Jahr: 10%
Heft 2	ab 17.04.2023	30.03.2023	
Heft 3	ab 23.06.2023	07.06.2023	
Heft 4	ab 04.09.2023	16.08.2023	
Heft 5	ab 16.10.2023	28.09.2023	
Heft 6	ab 18.12.2023	30.11.2023	

FORMATE & PREISE 2023 – Kontakt: sabine.gartner@purkersdorf.at

Format (B x H in mm)	Hochformate	Querformate	Quadratisch	abfallend + 3 mm ÜF	Preis 4C
1/8 Seite	58 x 89	184 x 28 od. 89 x 61			140,00
1/4 Seite	89 x 127	184 x 61 od. 121 x 95			280,00
1/3 Seite	58 x 259	184 x 83	121 x 121		440,00
1/2 Seite	89 x 259	184 x 127		210 x 148 od. 102 x 297	560,00
1/1 Seite	184 x 259			210 x 297	1120,00
Wortanzeige (pro 150 Anschläge inkl. Leerzeichen)					20,00

KONTAKT



Stadtgemeinde Purkersdorf, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf, www.purkersdorf.at
Redaktion: Dr. Martin Gruber-Dorninger, m.gruber@purkersdorf.at | **Produktion:** DI (FH) Elise Madl, e.madl@purkersdorf.at | **Inseratenverkauf:** Sabine Gartner, s.gartner@purkersdorf.at
Druck: Druckerei Janetschek, Brunfeldstraße 2, 3860 Heidenreichstein, office@janetschek.at

Ende des 'öffentlichen Teils' der Sitzung